

WIENER DIÖZESAN BLATT

152. Jahrgang, Nr. 1/2,
Jänner/Februar 2014

1. Dekret

Dekret

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2014
den

SEELSORGERAUM SCHWARZATAL,
der die Pfarren
St. Valentin-Landschach
(mit Filialen Köttlach, Penk und Putzmannsdorf)
Wimpassing im Schwarzatale
Dunkelstein-Blindendorf (Pfarrexpositur)

im Dekanat Gloggnitz.

Seelsorgeraumleiter ist P. Mag. Paulus NÜSS OCist, Pfarrer
von St. Valentin-Landschach.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell
„Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz
und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem
Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 24. Jänner 2014

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Wienerwald:

Ebenfurth
Kirchberg am Wechsel, Feistritz am Wechsel, St. Corona am
Wechsel und Trattenbach
Perchtoldsdorf
Wiener Neudorf

Vikariat Unter dem Manhartsberg:

Leobendorf

3. Personalnachrichten

Erzdiözese Wien:

Tarcisio **Benvenuti**, Zeno **Sartori** und Antonio **Malagisi**
wurden mit 1. Jänner für zwei Jahre als “fidei donum”

Priester für die Erzdiözese Camerino - San Severino
Marche, Italien, freigestellt.

Dienststellen:

Referat für Anderssprachige Gemeinden:

Indonesische Gemeinde:

Laurentius Yustinianus **Rota**, ED. Ende, AushKpl. in Kaiser-
ebersdorf, Wien 11, wurde mit 1. Februar neben seiner
bisherigen Tätigkeit zum Seelsorger ernannt.

Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung:

MMag. Dr. Andreas **Ruthofer** (L) wurde von 1. Februar bis
31. August 2014 zum Fachinspektor für den
Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen
bestellt.

Schulstiftung der ED. Wien:

Mag. Katja **Pistauer-Fischer** (L) wurde mit 1. Jänner 2014
zur Geschäftsführerin bestellt.

Vikariate

Vikariat unter dem Manhartsberg:

Mag. Eduard **Schipfer**, Pfr. in Gänserndorf, wurde mit 1.
Februar bis 31. August 2014 neben seiner bisherigen
Tätigkeit zum Vikariatsjugendseelsorger im Ausmaß von 5
WST und zum Geistlichen Assistenten der Katholischen
Jugend im Vikariat unter dem Manhartsberg ernannt.

Mag. Tomasz **Iwadowski**, Kpl. in Stockerau, wurde mit 1.
Februar neben seiner bisherigen Tätigkeit zum
Vikariatsjugendseelsorger im Ausmaß von 20 WST und zum
Geistlichen Assistenten der Katholischen Jugend im Vikariat
unter dem Manhartsberg ernannt.

Dekanate:

Stadtdekanat 18:

KR Msgr. Dr. Norbert **Rodt**, Dech., Pfr. in Gersthof, Wien
18, wurde mit 1. Jänner 2014 bis 08. April 2018 zum
Dechanten bestellt.

KR Mag. Klaus **Eibl**, Pfr. in Währing, Wien 18, wurde zum
Dechant-Stellvertreter bestellt an Stelle von KR Msgr.
Matthias **Winna**, Mod. i.R.

Großweikersdorf:

GR P. Dr. Edmund **Tanzer** OCist (Lilienfeld), Pfr. in
Radlbrunn und Unterdürnbach, wurde mit 1. Februar zum
Dechanten wiederbestellt. Mag. Andrzej **Kalita**, D. Tarnów,
Mod. in Ziersdorf, Fahndorf, Glaubendorf und Rohrbach,
wurde mit 1. Februar zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarren:

Salvator am Wienerfeld, Wien 10:

P. Mag. Antonius **Philipsky** OSB, Prov. in Maria vom Berge Karmel, Wien 10, wurde 1. Jänner neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Provisor ernannt an Stelle von P. Albrecht **Cech** SDS, bisher Pfr., der mit 31. Dezember aus dem Seelsorgsdienst der ED. Wien schied und eine ordensinterne Aufgabe übernahm.

St. Benedikt – Am Leberberg, Wien 11:

Mag. Massimiliano **Nanna**, bisher Kpl. in St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 1220, wurde rückwirkend mit 1. September 2013 zum Kaplan ernannt.

Gatterhölzl, Wien 12:

Angelika **El Zeir** (L) ist ab 7. April 2014 als Pastoralassistentin tätig.

Neufünfhaus, Wien 15:

Für die Seelsorge in der Pfarre Neufünfhaus wurde für die Zeit vom 8. Dezember 2013 bis 31. Dezember 2014 ein Leitungsteam bestellt. Dieses besteht aus: Moderator gem. can. 517 § 2 CIC Dech. Dipl.-Theol. Martin **Rupprecht**, D. Regensburg, Pastoralassistent mit besonderen Befugnissen Mag. Árpád **Paksánszki** (L), Gemeindeassistentinnen Mag. Waltraut **Antonov** (L), Judith **Gonaus** (L) und Susanne **Jurdak-Pollheimer** (L), sowie Gemeindeassistent Michael **Graner** (L).

Jedlese, Wien 21:

Mag. Bogdan **Trzópek**, Kpl., wurde mit 18. Dezember 2013 für drei Monate dienstfrei gestellt.

Klosterneuburg-St. Martin:

MMMag. Artur **Kolker** (L) wurde mit 1. Jänner 2014 zum Pastoralassistenten bestellt.

Bad Deutsch-Altenburg und Hundsheim:

Yohanes Hans **Monteiro**, D. Larantuka, bisher AushKpl in der Pfarre Donaustadt, Wien 2 und Seels. der Indonesischen Gemeinde in der ED. Wien, wurde mit 1. Februar zum Aushilfskaplan ernannt.

Ebenfurth:

Franjo **Radek**, bisher Mod, wurde mit 31. August von seinem Amt als Moderator entpflichtet und tritt mit 1. September in dauernden Ruhestand.

Kirchau:

Mag. Hans-Otto **Herweg**, D. Albi, wurde mit 15. Dezember 2013 zum Kaplan ernannt.

Kirchberg am Wechsel, Trattenbach, Feistritz am Wechsel und St. Corona am Wechsel:

Antonio M. **Malagisi**, bisher Kpl., schied mit 8. Dezember aus dem Seelsorgsdienst der ED. Wien und wurde für einen pastoralen Einsatz in der ED. Camerino-San Severino Marche, Italien, freigestellt.

Payerbach und Reichenau an der Rax:

KR Johann **Hartl**, Pfr. i.R., wurde mit 17. Jänner bis 31. Jänner 2014 während der Krankheit von Mag. Dr. Heimo **Sitter**, Dech., Pfr. bow. Prov., zum Substituten ernannt.

Perchtoldsdorf:

KR Präl. Ernst **Freiler**, bisher Pfr., wurde mit 31. August von seinem Amt als Pfarrer entpflichtet und tritt mit 1. September in dauernden Ruhestand.

Großweikersdorf, Großwetzdorf, Oberthern, Rupperthal:

Taras **Humennyi**, D. Stryi, wurde mit 15. Dezember 2013 zum Aushilfskaplan ernannt.

Lasse:

Dr. Ikenna Ugochukwu **Okafor**, D. Nnewi, Mod. in Breitensee und Markthof, wurde mit 1. Jänner neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Moderator ernannt an Stelle von P. Dr. Jeremia **Eisenbauer** OSB (Melk), Pfr. in Zwerndorf und Oberweiden, Mod. in Untersiebenbrunn und Großenbrunn, bisher Mod.

Leobendorf:

GR Lic. Adam **Bialek**, bisher Mod., wurde mit 31. August von seinem Amt als Moderator entpflichtet und tritt mit 1. September in dauernden Ruhestand.

Kategoriale Seelsorge:

Jugendseelsorge/Kath. Jugend/Diözesanjugendstelle:

Mag. Stephanie **Jobst** (L), bisher JugL. in der Kinderseelsorge/APG 2.1, wurde mit 1. Dezember 2013 zur Jugendleiterin in der Region Westend (Stadtdekanate 14-19) bestellt.

Wiener Arbeits- und Berufsgemeinschaft kirchlicher Jugendleiter/innen:

Stefanie **Sandhofer** (L), JugL. im Dekanat Baden, wurde am 11. Dezember 2013 zur Vorsitzenden gewählt an Stelle von Michaela **Zmek** (L), bisher JugL. in den Dekanaten Kirchberg und Kirchschlag. Hannelore **Mayer** (L), JugL. im Dekanat Mödling, und Simone **Sztubics** (L), JugL. in der Regionaljugendstelle Nain, Wien 21, wurden mit 11. Dezember 2013 zu Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Christiane **Czizek** (L), bisher PAss. in Stammersdorf, Wien 21, wurde mit 1. Februar 2014 zur Pastoralassistentin im Sozialmedizinischen Zentrum Ost, Wien 22, bestellt. P. Binoy Jacob **Thakidipurath** MI, bisher AushKpl. in Hollabrunn, wurde mit 1. Februar zum Seelsorger im Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel, Wien 13, ernannt an Stelle von P. Mag. Béla **Maczák** MI, bisher Seels., der mit 31. Jänner aus dem Seelsorgsdienst der ED. Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

Auszeichnungen

Bischöfliche:

GR Mag. Johannes **Fichtenbauer** (D), Ausbildungsleiter am Diöz. Institut für den Ständigen Diakonat, ea Diakon in St. Claret – Ziegelhof, Wien 22, und GR Karl Pius **Zeßner-Spitzenberg** (D), ea Diakon in Kaasgraben, Wien 19, wurden mit 13. Dezember 2013 zum Erzbischöflichen Konsistorialräten ernannt.

P. Dr. Karl **Wallner** OCist, Rektor der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz, wurde mit 10. Jänner 2014 zum Erzbischöflichen Konsistorialrat ernannt.

P. Dipl.-Theol. David **Ringel** OCist, Dech., Pfr. in St. Lorenzen am Steinfeld, Mod. in Würflach, Leiter des Seelsorgeraums Stiftspfarrn Hohe Wand, P. Markus **Rauchegger** OCist und P. Ryszard **Chycki** CMM, Mod. in Maria Gugging, wurden mit 13. Dezember 2013 zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ernannt.

Peter **Lukas** (D), ea Diakon in Strasshof an der Nordbahn, DDDr. August **Kos** (D) und Alex **Thaller** (D), ea Diakon in Auersthal, wurden mit 13. Dezember 2013 zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ernannt.

Todesfälle:

P. Franz/Feri **Schermann** CSsR ist am 16. November 2013 im Alter von 65 Jahren im Krankenhaus Klosterneuburg gestorben und wurde am 27. November 2013 in der Grabstätte der Redemptoristen auf dem Zentralfriedhof, Wien II, bestattet.

OStR GR Mag. Wolfgang **Renauer**, Prof. i. R., ist am 17. Dezember 2013 im Alter von 65 Jahren im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern, Wien 6, gestorben und wurde am 28. Dezember 2013 auf dem Friedhof Leobendorf bestattet.

Prof. RegR KR Josef **Hasel**, Pfr. i. R., ist am 20. Dezember 2013 im Alter von 94 Jahren im Krankenhaus Neunkirchen gestorben und wurde am 3. Jänner 2014 auf dem Friedhof Pottschach bestattet.

P. Fritz **Grassl** SDB ist in der Nacht auf den 13. Jänner 2014 im Alter von 74 Jahren in Klagenfurt gestorben und wurde am 20. Jänner 2014 in der Grabstätte der Salesianer Don Boscos auf dem Friedhof St. Martin, Klagenfurt-Waidmannsdorf, bestattet.

4. Caritas-Kinderkampagne 2014

Kindern Zukunft schenken

Im Februar lenkt die Caritas den Blick auf Kinder in den ärmsten Ländern Europas und zeigt, wie Sie mit Spenden helfen können.

Adelina ist das dritte von vier Kindern der Familie Matras und geht in die zweite Klasse der Volksschule in Petrosani, Rumänien. Seit dem Tod des alleinerziehenden Vaters ist die 60-jährige Großmutter alleine für die Kinder verantwortlich. Die 5-köpfige Familie hat knapp 200 Euro im Monat und lebt in einem kleinen Häuschen ohne Heizung, Bad und Toilette. Im Caritas Tageszentrum bekommt Adelina jetzt täglich ein Mittagessen und Hilfe bei den Hausaufgaben. „Ich möchte Schriftstellerin werden und Reiseromane schreiben“, erzählt die 8-jährige Adelina aufgeregt.

Kinder auf der Flucht

Bei einem Angriff auf die syrische Stadt Homs hat der 15-jährige Jassem auf der Flucht seine Eltern aus den Augen verloren. Seither war er – völlig traumatisiert – alleine unterwegs. Irgendwie hat er es geschafft, nach Dalhamieh in den Libanon zu kommen. In der ersten Zeit nach seiner

Ankunft hat er nur geschwiegen. Langsam beginnt er, Vertrauen zu seinen Betreuerinnen zu fassen. Die Caritas versucht, die Kinder im Flüchtlingslager mit Nahrungsmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs so gut wie möglich zu versorgen und ihnen wieder Halt zu geben.

Liebe Spenderin, lieber Spender, Sie können diesen Kindern das geben, was sie jetzt am dringendsten brauchen: Sicherheit mit einem Platz in einem Waisenhaus, liebevolle Betreuung in einem Straßenkinderzentrum, ausreichend zu essen. So können auch geschundene Kinderseelen langsam wieder Vertrauen fassen und bekommen Hoffnung für die Zukunft und die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben.

Caritas-Spendenkonten:

PSK 7.700 004, BLZ 60.000, IBAN AT 926 0000 0000 7700 004, BIC OPSKATWW

Kennwort: Kindernothilfe Osteuropa

Erste Bank 01234560, BLZ 20 111, IBAN: AT23 2011 1000 0123 4560, BIC GIBAATWW

Kennwort: Kindernothilfe Osteuropa

5. Internationales Pius-Parsch-Symposium 2014

Thema:

Liturgie lernen und leben – zwischen Tradition und Innovation

Termin:

13. März, 15 Uhr bis 16. März 2014 nach dem Mittagessen

Ort:

Pius-Parsch-Institut Klosterneuburg, 3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 8

Weitere Informationen unter: www.stift-klosterneuburg.at

Anmeldung bis 8. März 2014 unter:

Pius-Parsch Institut Klosterneuburg, 3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 8, Fax: 0043/ (0)2243/411-275, E-Mail: pius.parsch@stift-klosterneuburg.at

6. Puchheimer Priesterexerzitien 2014

Begleiter: Bischof emer. Dr. Paul Iby, Eisenstadt

Termin: 25. August, 18 Uhr bis 29. August 2014, 9 Uhr

Ort: Exerzitienhaus Puchheim, A-4800 attnang-Puchheim, Gmunder Straße 3

Thema:

Singt gott in eurem Herzen Psalmen, Hymnen und Lieder.

Unter diesem Titel werden ausgewählte Psalmen der Laudes und Vesper des jeweiligen Tages erläutert und meditiert.

Anmeldung:

Exerzitienhaus Puchheim, A-4800 Attnang-Puchheim,
Gmunder Straße 3,
Telefon: 0043/ (0)7674/623 67, Fax: DW -10
E-Mail: exerzitienhaus-puchheim@cssr.at, Internet:
www.puchheim.redemptoristen.at

7. Sprechtage Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber.
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

8. Sprechtage des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder
ordinariat.generalvikariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

9. Sprechtage im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

10. Neue Adresse:

Mag. Dr. Alexander **de Antoni**, KrkSeels.:
Hippgasse 25/2
1160 Wien

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.

WIENER **DIÖZESAN BLATT**

**152. Jahrgang, Nr. 3,
 März 2014**

II. Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit

Er wurde arm, um uns durch seine Armut reich zu machen (vgl. 2 Kor 8,9)

Liebe Brüder und Schwestern,
 anlässlich der Fastenzeit lege ich euch einige Gedanken vor,
 in der Hoffnung, dass sie dem persönlichen und
 gemeinschaftlichen Weg der Umkehr dienen mögen.
 Ausgehen möchte ich von einem Wort des heiligen Paulus:
 »Denn ihr wisst, was Jesus Christus, unser Herr, in seiner
 Liebe getan hat: Er, der reich war, wurde eurentwegen arm,
 um euch durch seine Armut reich zu machen« (2 Kor 8,9).
 Der Apostel wendet sich an die Christen von Korinth, um
 sie zu ermutigen, den Gläubigen von Jerusalem, die in Not
 sind, großzügig zu helfen. Was sagen diese Worte des
 heiligen Paulus uns Christen von heute? Was sagt uns heute
 der Aufruf zur Armut, zu einem Leben in Armut im Sinne
 des Evangeliums?

Die Gnade Christi

Zunächst einmal sagen sie uns, welches der Stil Gottes ist.
 Gott offenbart sich nicht durch die Mittel der Macht und
 des Reichtums dieser Welt, sondern durch jene der
 Schwäche und der Armut: »Er, der reich war, wurde
 eurentwegen arm ...« Christus, der ewige Sohn Gottes, an
 Macht und Herrlichkeit dem Vater gleich, wurde arm; er ist
 herabgestiegen mitten unter uns, ist jedem von uns nahe
 gekommen; er entäußerte sich, „entleerte“ sich seiner
 Gottesgestalt, um in allem uns gleich zu sein (vgl. Phil 2,7;
 Hebr 4,15). Die Menschwerdung Gottes ist ein tiefes
 Geheimnis! Doch der Grund all dessen ist die Liebe Gottes
 – eine Liebe, die Gnade, Großzügigkeit, Wunsch nach Nähe
 ist und die nicht zögert, sich für die geliebten Geschöpfe
 hinzugeben und zu opfern. Liebe bedeutet, das Schicksal des
 Geliebten voll und ganz zu teilen. Die Liebe macht einander
 ähnlich, sie schafft Gleichheit, reißt trennende Mauern
 nieder und hebt Abstände auf. Und eben dies hat Gott mit
 uns getan. Denn Jesus hat »mit Menschenhänden (...)«
 gearbeitet, mit menschlichem Geist gedacht, mit einem
 menschlichen Willen (...) gehandelt, mit einem menschlichen
 Herzen geliebt. Geboren aus Maria, der Jungfrau, ist er in
 Wahrheit einer aus uns geworden, in allem uns gleich außer
 der Sünde« (ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Past.
 Konst. *Gaudium et spes*, 22).

Der Zweck des Armwerdens Jesu besteht nicht in der
 Armut an sich, sondern – wie der heilige Paulus sagt –
 darin, »euch durch seine Armut reich zu machen«. Dabei

handelt es sich nicht etwa um ein Wortspiel oder um einen
 effekthascherischen Ausdruck! Diese Worte bringen die
 Logik Gottes auf den Punkt, die Logik der Liebe, die Logik
 der Menschwerdung und des Kreuzes. Gott hat das Heil
 nicht von oben auf uns herabfallen lassen, wie das Almosen
 dessen, der einen Teil des eigenen Überflusses mit
 mitleidiger Geste hergibt. Die Liebe Christi ist nicht solcher
 Art! Als Jesus in den Jordan hinabsteigt und sich von
 Johannes dem Täufer taufen lässt, tut er dies nicht, weil er
 der Buße, der Bekehrung bedarf. Er tut es, um sich mitten
 unter die Menschen zu begeben, die Vergebung brauchen,
 mitten unter uns Sünder, und um die Last unserer Sünden
 auf sich zu nehmen. Das ist der Weg, den er gewählt hat,
 um uns zu trösten, um uns zu retten und aus unserem
 Elend zu befreien. Uns beeindruckt die Worte des
 Apostels, der sagt, dass wir nicht durch den Reichtum
 Christi, sondern *durch seine Armut* befreit wurden. Und
 doch weiß der heilige Paulus sehr wohl um »den
 unergründlichen Reichtum Christi« (Eph 3,8), des »Erben
 des Alls« (Hebr 1,2).

Was also ist diese Armut, durch die Jesus uns befreit und
 uns reich macht? Es ist gerade die Art, wie er uns liebt, die
 Tatsache, dass er für uns zum Nächsten wird wie der
 barmherzige Samariter, der zu dem Mann hingeht, der halb
 tot am Straßenrand zurückgelassen wurde (vgl. Lk 10,25ff).
 Was uns wahre Freiheit, wahres Heil und wahres Glück
 schenkt, ist seine barmherzige, zärtliche und teilnahmsvolle
 Liebe. Die Armut Christi, die uns reich macht, ist seine
 Menschwerdung, dass er unsere Schwächen, unsere Sünden
 auf sich nimmt und uns so an der unendlichen
 Barmherzigkeit Gottes teilhaben lässt. Die Armut Christi ist
 der größte Reichtum: Jesus ist reich durch sein
 grenzenloses Vertrauen auf Gott den Vater, dadurch, dass
 er sich in jedem Moment ihm anvertraut und dabei stets
 und ausschließlich seinen Willen und seine Ehre im Sinn hat.
 Er ist reich, wie es ein Kind ist, das sich geliebt fühlt und
 seine Eltern liebt und keinen Augenblick an ihrer Liebe und
 Zuwendung zweifelt. Der Reichtum Jesu ist seine
Sohnschaft, seine einzigartige Beziehung zum Vater stellt das
 unumschränkte Vorrecht dieses armen Messias dar. Wenn
 Jesus uns dazu aufruft, sein „leichtes Joch“ auf uns zu
 nehmen, dann fordert er uns damit auf, uns mit dieser
 seiner „reichen Armut“ und seinem „armen Reichtum“ zu
 bereichern, seinen Geist der Sohnschaft und der
 Brüderlichkeit mit ihm zu teilen, Söhne und Töchter im
 Sohn, Brüder und Schwestern im erstgeborenen Bruder zu
 werden (vgl. Röm 8,29).

Nach Léon Bloy gibt es nur eine einzige wahre Traurigkeit:
 kein Heiliger zu sein. Wir könnten auch sagen, dass es nur

ein einziges wahres Elend gibt: nicht als Kinder Gottes und als Brüder und Schwestern Christi zu leben.

Unser Zeugnis

Wir könnten nun meinen, dieser „Weg“ der Armut sei eben jener Jesu gewesen, während wir, die wir nach ihm kommen, in der Lage seien, die Welt mit geeigneten menschlichen Mitteln zu retten. Doch dem ist nicht so. In jeder Zeit und an jedem Ort rettet Gott weiterhin die Menschen und die Welt *durch die Armut Christi*, der arm wird in den Sakramenten, im Wort und in seiner Kirche, die ein Volk der Armen ist. Der Reichtum Gottes kann nicht durch unseren Reichtum vermittelt werden, sondern immer ausschließlich durch unsere persönliche und gemeinschaftliche, vom Geist Christi beseelte Armut.

Wir Christen sind aufgerufen, es unserem Meister gleichzutun und die Not unserer Brüder und Schwestern anzusehen und zu berühren, sie auf uns zu nehmen und konkret zu wirken, um sie zu lindern. *Not* ist nicht gleichzusetzen mit *Armut*; *Not* ist Armut ohne Vertrauen, ohne Solidarität, ohne Hoffnung. Wir können drei Arten der *Not* unterscheiden: die materielle *Not*, die moralische *Not* und die spirituelle *Not*. Die *materielle Not* ist das, was gemeinhin als „Armut“ bezeichnet wird und von der jene Menschen betroffen sind, die unter menschenunwürdigen Umständen leben: ihrer Grundrechte beraubt und ohne die Möglichkeit, grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Wasser, Hygiene, Arbeit zu befriedigen oder sich persönlich und kulturell zu entfalten. Angesichts dieser *Not* bietet die Kirche ihren Dienst, ihre *diakonia* an, um den Bedürfnissen entgegenzukommen und diese Wunden, die das Antlitz der Menschheit entstellen, zu heilen. In den Armen, in den Letzten sehen wir das Antlitz Christi; indem wir die Armen lieben und ihnen helfen, lieben und dienen wir Christus. Ziel unserer Bemühungen ist es auch zu bewirken, dass die Verletzungen der Menschenwürde, die Diskriminierungen und Übergriffe, die vielfach die Ursachen der *Not* sind, weltweit ein Ende finden. Werden Macht, Luxus und Geld zu Götzen, so werden diese der Notwendigkeit einer gerechten Verteilung des Reichtums übergeordnet. Daher bedarf es dringend einer Umkehr der Gewissen zu den Werten der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Genügsamkeit und des Teilens.

Nicht minder beunruhigend ist die *moralische Not*, bei der die Menschen zu Sklaven von Lastern und Sünde werden. Wie viele Familien sind in ängstlicher Sorge, weil eines ihrer Mitglieder – zumeist ein junges – dem Alkohol, den Drogen, dem Glücksspiel oder der Pornographie verfallen ist! Wie viele Menschen können keinen Sinn mehr im Leben erkennen, sind ohne Zukunftsperspektiven und haben jede Hoffnung aufgegeben! Und wie viele Menschen geraten in diese *Not* durch ungerechte soziale Bedingungen; weil sie durch das Fehlen von Arbeitsplätzen der Würde beraubt werden, die damit verbunden ist, das Brot nach Hause zu bringen; aufgrund von Ungleichheit im Hinblick auf das Recht auf Bildung und Gesundheit. In solchen Fällen kann die *moralische Not* zu Recht als beginnender Selbstmord bezeichnet werden. Diese Form der *Not*, die auch finanziellen Ruin mit sich bringt, ist immer mit *spiritueller Not*

verbunden. Diese sucht uns heim, wenn wir uns von Gott entfernen und seine Liebe ablehnen. Die Auffassung, dass wir uns selbst genügen und daher Gott, der uns in Christus seine Hand entgegenstreckt, nicht brauchen, führt uns auf einen Weg des Scheiterns. Allein Gott ist es, der wirklich rettet und befreit.

Das Evangelium ist das wahre Gegenmittel gegen die spirituelle *Not*: Der Christ ist aufgerufen, überallhin die befreiende Botschaft zu bringen, dass es die Vergebung des verübten Unrechts gibt, dass Gott größer als unsere Sünde ist und uns bedingungslos liebt, immer, und dass wir für die Gemeinschaft und für das ewige Leben bestimmt sind. Der Herr fordert uns auf, frohe Überbringer dieser Botschaft der Barmherzigkeit und der Hoffnung zu sein! Es ist schön, die Freude an der Verbreitung dieser guten Nachricht zu erfahren, den uns anvertrauten Schatz mit anderen zu teilen, um gebrochene Herzen zu trösten und vielen Brüdern und Schwestern, die von Finsternis umgeben sind, Hoffnung zu schenken. Es geht darum, Jesus zu folgen und es ihm gleichzutun, ihm, der den Armen und Sündern entgegengegangen ist wie der Hirte dem verlorenen Schaf, und dies voller Liebe getan hat. Mit ihm vereint können wir mutig neue Wege der Evangelisierung und der Förderung des Menschen eröffnen.

Liebe Brüder und Schwestern, möge die gesamte Kirche während dieser Fastenzeit bereitwillig und eifrig jenen, die von materieller, moralischer und spiritueller *Not* betroffen sind, Zeugnis geben von der Botschaft des Evangeliums, das zusammengefasst ist in der Botschaft von der Liebe des barmherzigen Vaters, der bereit ist, in Christus jeden Menschen zu umarmen. Dies wird uns in dem Maße gelingen, in dem wir uns nach Christus richten, der arm wurde und uns durch seine Armut reich gemacht hat. Die Fastenzeit eignet sich ganz besonders zur Entäußerung. Und es wird uns gut tun, uns zu fragen, worauf wir verzichten können, um durch unsere Armut anderen zu helfen und sie zu bereichern. Vergessen wir nicht, dass wahre Armut schmerzt: Ein Verzicht, der diesen Aspekt der Buße nicht einschließt, wäre bedeutungslos. Ich misstraue dem Almosen, das nichts kostet und nicht schmerzt.

Der Heilige Geist, durch den wir wie »Arme [sind], aber doch viele reich machen; nichts haben und doch alles haben« (2 Kor 6,10), möge diese unsere Vorsätze unterstützen und in uns die Aufmerksamkeit und die Verantwortung gegenüber der menschlichen *Not* stärken, damit wir barmherzig werden und Barmherzigkeit üben. Diesem Wunsch schließt sich mein Gebet an, dass jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der Fastenzeit fruchtbringend zurücklegen möge. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Der Herr segne euch und die selige Jungfrau Maria behüte euch.

Aus dem Vatikan, am 26. Dezember 2013,
dem Fest des heiligen Diakons und Märtyrers Stephanus.

12. Dekrete

Dekret

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. März 2014 den

SEELSORGERAUM CARNUNTUM,
der die Pfarren
Bruck an der Leitha,
Göttlesbrunn,
Wilfleinsdorf,
Pachfurth und
Höflein bei Bruck an der Leitha

im Dekanat Bruck an der Leitha umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist GR P. Mag. Pawel GNAT MSF, Dechant, Moderator von Göttlesbrunn und Wilfleinsdorf.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 28. Februar 2014
Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Dekret

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. März 2014 den

SEELSORGERAUM FÖHRENBERGE,
der die Pfarren
Gießhübl,
Kaltenleutgeben und
Perchtoldsdorf
(mit der Filialkirche Maria Königin/Perchtoldsdorf)

im Dekanat Perchtoldsdorf umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist Mag. Edward Kęska, Moderator von Gießhübl.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 11. März 2014
Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

13. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates (zuständiges Gremium gem. § 3 KBO) und mit Zustimmung des Herrn Kardinals Dr. Christoph Schönborn wurde der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 abgeändert und lautet wie folgt:

- (1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E).
 - a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 52,00, mindestens jedoch EUR 96,00 für Einkommensteuerpflichtige bzw. EUR 21,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen. Vor Anwendung der Tabelle bzw. des Satzes von 1,1 vom Hundert ist die Beitragsgrundlage immer auf den nächstniedrigeren Zehnerbetrag abzurunden. Der Kirchenbeitrag ist jeweils auf den nächstniedrigeren durch zwölf teilbaren Centbetrag zu runden.
 - b) Steuerlich begünstigte Einkünfte gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a einbezogen; der auf begünstigte Einkünfte gemäß §§ 37 und 38 EStG entfallende Kirchenbeitrag wird um 50 vom Hundert vermindert.
 - c) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
 - d) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.
- (2) Der Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V).
 - a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem

Einheitswert	bis EUR 18.200	6 v. Tausend
vom Mehrbetrag	bis EUR 36.400	5,5 v. Tausend
vom Mehrbetrag	bis EUR 72.800	4 v. Tausend
vom Mehrbetrag		2 v. Tausend

des Einheitswertes,
mindestens jedoch EUR 21,00.

- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.
- (3) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 b beträgt 10 vom Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch EUR 21,00.
- (4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 c (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:
EUR 13.000 für den Pflichten, EUR 6.600 für die Ehefrau und je EUR 1.700 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.
- (5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.
- (6) Berücksichtigung des Familienstandes.
 - a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Freibeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
 - b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 36,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.
 - c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt für ein Kind EUR 17,00, für zwei Kinder EUR 37,00 und für jedes weitere Kind EUR 29,00.
- (7) Verfahrenskosten

Der Beitragspflichtige hat an Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 zu ersetzen:

- a) für jeden Kirchenbeitragsbescheid (dringendes Zahlungsersuchen) der Kirchenbeitragsstelle, der zur gerichtlichen Geltendmachung vorgesehen ist, EUR 3,50;
- b) für jede weitere erforderliche Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung zusätzlich EUR 6,00;
- c) für das Einhebungsverfahren der Finanzkammer, falls der Rückstand gerichtlich geltend gemacht werden

muss (Mahnklage), zusätzlich EUR 6,00 und im Exekutionsverfahren weitere EUR 6,00.

- d) Die gesamten Prozesskosten sind auch dann zu ersetzen, wenn die Beitragsgrundlage(n) erst im Lauf des gerichtlichen Verfahrens gemäß § 16 KBO festgesetzt wird (werden).

(8) Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien wurde mit Schreiben vom 29. Jänner 2014 vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Kultusamt) zur Kenntnis genommen.

14. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Wienerwald:

Wiener Neudorf

Tribuswinkel mit Oeynhausen

15. Personalmeldungen

Diözesane Gremien:

Pastoralrat:

Walter **Rijs** (L), Präs. der Katholischen Aktion, wurde mit 1. Jänner 2014 für die laufende Funktionsperiode zum Mitglied ernannt.

Berufsgemeinschaften:

Berufsgemeinschaft der diplomierten

PastoralassistentInnen in der Erzdiözese Wien:

KR Präl. Dr. Matthias **Roch**, Domkap., Rkt. und Geistl. Ass. im Bildungshaus Schloss Großrußbach, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit mit 1. Februar zum Geistlichen Assistenten ernannt an Stelle von Mag. Werner **Pirkner**, Diözesanjugendseels., bisher Geistl. Begleiter.

Dekanate:

Baden:

P. Ing. Dr. Pio **Suchentrunk** OCist, Mod. in Trumau und Pfaffstätten, wurde mit 1. März zum Dekanatsmännerseelsorger ernannt.

Pfarren:

Maria Rotunda, Wien I:

P. Mag. Günter **Reitzi** OP, bisher Prov., wurde mit 1. März zum Moderator ernannt.

Donaustadt, Wien 2:

Xavier Raj **Chinnappan**, Bacc., D. Vellore, wurde mit 1. März zum Aushilfskaplan ernannt.

Salvator am Wienerfeld, Wien 10:

Dr. Matthew Chibuko **Igboamalu**, D. Enugu, bisher AushKpl. im Staddekanat 10, wurde mit 1. März bis 31. August 2016 zum Kaplan ernannt.

Weinhaus, Wien 18:

Dr. Rudolf **Kutschera**, D. Münster, wurde mit 1. April zum Aushilfskaplan ernannt an Stelle von Dr. Konrad **Wierzejewski**, D. Münster, bisher Kpl., der mit 31. März von seinem Amt entpflichtet wurde und aus dem Dienst der ED Wien ausscheidet.

Jedlese, Wien 21:

Dr. Petar **Ivandić**, D. Eisenstadt, wurde vom 7. Februar bis 31. August 2014 während der Sabbatzeit von MMag. Seweryn Maksymilian **Bojanowski**, Pfr., zum Substituten ernannt.

Auferstehung Christi, Wien 22:

Krzysztof **Konwerski**, ED. Katowice, bisher Mod. in der Pfarre Zur Heiligen Familie, Wien 10, wurde mit 1. September 2013 zum Moderator bestellt. Das bisherige Leitungsteam, bestehend aus MMag. Artur **Kolker** (L), PAss. mit bes. Befugnissen, Margarethe **Artner** (L) und Jennifer **Rennison** (L), Gemeindeassistentinnen, und Heinrich **Stahl** (L), Gemeindeassistent, wurde mit 15. November 2013 entpflichtet.

Ebergassing, Gramatneusiedl:

Mag. Dr. Richard **Kager**, Mod. in der Pfarren Schwadorf und Gramatneusiedl, Prov. in Ebergassing, wurde weiterhin bis 31. August 2014 zum Provisor ernannt. P. MMag. Franz Eduard **Müller** OFM, bisher Kpl, wurde mit 28. April von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

Kirchberg am Wechsel, Feistritz am Wechsel, St. Corona am Wechsel und Trattenbach:

GR Mag. Herbert **Morgenbesser**, bisher Pfr. in Tribuswinkel und Oeynhausen, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Hochwolkersdorf:

GR Mag. Florian Cvjetko **Sobočan**, bisher Pfr. in Wiener Neudorf, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt an Stelle von KR Josef **Mayerhofer**, bisher Pfr., der mit 31. August auf seinem Amt als Pfarrer resigniert hat und mit 1. September in dauernden Ruhestand tritt.

Schwarzenbach:

Mag. Florian Cvjetko **Sobočan**, bisher Pfr. in Wiener Neudorf, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Pitten:

Dipl.-Theol. Gilbert **Hamburger** CanReg (Reichersberg), bisher Kpl., schied mit 31. Jänner aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien aus und übernahm eine ordensinterne Aufgabe.

Perchtoldsdorf:

Mag. Josef **Grünwidl**, bisher Pfr. in Kirchberg/WV, Feistritz/WV, St. Corona/WV. und Trattenbach, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Rannersdorf:

P. Kuruvila Marottickal **Varghese** CSsR, bisher Mod., scheidet mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien aus und übernimmt eine ordensinterne Aufgabe.

Kategoriale Seelsorge:

Polizeiseelsorge:

Mag. Christian Jophiel **Scharrer** (D), ea Diakon in der Pfarre Breitensee, Wien 14, wurde von seinem Amt als ea Bereichsseelsorger in der Polizeiseelsorge für die Stadtdekanate XII und XIII mit 28. Februar entpflichtet.

Seniorenpastoral:

Mag. Karl **Langer** (D), ea Diakon in der Pfarre St. Josef, Wien 14, wurde von seinem Amt als ha Leiter der Seniorenpastoral mit 31. Juli entpflichtet.

Institute des geweihten Lebens:

Augustiner-Chorherrenstift Klosterneuburg

Herr Benno **Anderlitschka** Can. Reg., Pfr. in Kierling, Stiftsdechant, wurde vom Plenarkapitel am 16. Jänner 2014 für weitere 6 Jahre zum Stiftsdechant gewählt.

Österreichische Provinz der Gesellschaft Jesu

P. Bernhard **Bürgler** SJ, Bereichsleiter für Spiritualität und Exerzitien im Kardinal König Haus, Wien 13, wurde mit Dekret vom 11. Jänner 2014 zum neuen Provinzial der Österreichischen Provinz der Gesellschaft Jesu ernannt an Stelle von P. Gernot **Wisser** SJ, KRekt. in der Ruprechtskirche, Wien 1. Die Amtsübergabe findet am 31. Juli 2014 statt.

Vereinigung der Frauenorden Österreichs:

Sr. Mag. Dr. Beatrix **Mayrhofer** SSND, wurde am 28. Februar für drei Jahre zur Präsidentin wieder gewählt.

Diözesanzugehörigkeit:

Marcelo **Sahulga**, Mod. in Mariabrunn, Wien 14, vormalig Angehöriger des Gesellschaft des Göttlichen Wortes, Mariusz Andrzej **Ratyński**, Prov. in Unterolberndorf und Hautzendorf, vormalig Angehöriger der D. Ceské Budějovice, und GR Mag. Clifford Gratian **Pinto**, Mod. in der Pfarre Rennweg, Wien 3, vormalig Angehöriger der ED. Bhopal, wurden in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Todesfall:

RObl. KR Msgr. Leopold **Strandl**, Ehrenlandeskurat der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen, ist am 6. Februar im Alter von 86 Jahren im Hospiz des CS Pflege- und Sozialzentrums Rennweg, Wien 3, gestorben und wurde am 15. februar auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

16. Recollectio für Priester und Diakone und Chrisammesse

Als Vorbereitung auf die Chrisammesse mit der Erneuerung der Weiheversprechen lädt der Herr Kardinal die Priester und Diakone ins Erzbischöfliche Palais.

Thema: Gesalbt mit Chrisam

Das II. Vatikanische Konzil hat das gemeinsame Priestertum wieder stärker erkannt und in den Blick genommen. Manches von dieser Wirklichkeit haben wir teilweise wieder aus den Augen verloren. In Zeiten der Veränderung

ist es für die Kirche lebensnotwendig, wieder genauer hinzuschauen. Manche Gläubige, aber auch geweihte Priester, stellen sich neu die Frage: Was ist damit gemeint? Was ist der Unterschied? Was ist das Gemeinsame? Die Erfahrung zeigt, dass die Beantwortung oft mit Spannungen und Emotionen verbunden ist. Auch besteht die Gefahr, beides in Konkurrenz zu sehen. Die beiden Vortragenden möchten aufzeigen, dass beides zusammengehört und sich ergänzt.

P. Dr. Elmar Mitterstieler SJ, jahrzehntelange Tätigkeit als Spiritual, Exerzitien- und geistlicher Begleiter

P. Mag. Dr. Anton Lässer CP, Direktor des überdiözesanen Priesterseminars Leopoldinum in Heiligenkreuz

Die priesterlichen Mitbrüder sind eingeladen, in der anschließenden

Chrisammesse mit dem Herrn Kardinal zu konzelebrieren und ihr Weiheversprechen zu erneuern. Dazu möge bitte ein Kultgewand bzw. eine Albe mit weißer Stola mitgebracht

werden; Umkleidemöglichkeit besteht im Curhaus, Stephansplatz 3.

Anschließend lädt der Herr Kardinal die Mitbrüder zu einer Agape in die Festräume des Erzbischöflichen Hauses ein.

Ort: Erzbischöfliches Palais, Wollzeile 2, A-1010 Wien

Datum: Montag, 14. April 2014

Ablauf: 13.00 bis 18.00 Uhr Möglichkeit zur Beichte und zur Anbetung in der Andreaskapelle

15.00 Uhr Beginn der Impulse im Festsaal des Erzbischöflichen Palais

18.00 Uhr Chrisammesse (Stephansdom) anschl. Agape im Festsaal

Anfragen:

Priesterbegleitung in der Erzdiözese Wien

1010 Wien, Stephansplatz 6/1/5

Tel.: 01/51552-3734

Abholung der heiligen Öle:

Ort: 1010 Wien, Stephansplatz 3, 1. Stock, Sakristei der Curhauskapelle

Zeit: Montag, 14. April 2014, nach der Chrisammesse für die

Vertreter der Landdekanate;

Dienstag, 15. April 2014, 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr

für die Wiener Pfarren und alle übrigen Abholer.

17. Zeugen bei kirchlicher Trauung – Formpflicht, Konversion und Reversion

In der jüngsten Novelle des Personenstandsgesetzes vom 1. November 2013 ist festgelegt, dass bei ziviler Eheschließung keine Zeugen mehr notwendig sind.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass zur Einhaltung der kirchlichen Formpflicht weiterhin zwei

Trauzeugen notwendig sind; andernfalls ist die Trauung ungültig!

Auch für die Konversion und die Reversion sind zwei Zeugen notwendig; ein Zeuge genügt nicht!

18. Betriebsausflug

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauamtes der Erzdiözese Wien fahren am Mittwoch, dem **25. Juni 2014** auf Betriebsausflug. An diesem Tag bleibt die genannte Dienststelle geschlossen.

19. Warnung

Frau Juliana **Bugatti/Radoslevic** versucht in betrügerischer Absicht caritative Unterstützung bei Pfarren zu erhalten. Dabei täuscht sie verschiedene Notlagen vor. Alle diese Angaben sind unzutreffend!

20. Priesteraushilfen Sommer 2014

Pfarren, die im Sommer Priesteraushilfen benötigen, mögen sich bis Mitte April unter der Telefonnummer 01/515 52-3199 (Hr. Eryk Szczepanski) im Vikariat Unter dem Manhartsberg melden.

21. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

22. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at 1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

23. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at. Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

24. Neue Adresse:

Mag. Dr. Alexander **de Antoni**, KrkSeels.: Hippgasse 25/2 1160 Wien

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

152. Jahrgang, Nr. 4,
April 2014

25. Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für Geistliche Berufe

11. Mai 2014 – IV. Sonntag in der Osterzeit

Berufungen, Zeugnis der Wahrheit

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Evangelium berichtet: »Jesus zog durch alle Städte und Dörfer ... Als er die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren müde und erschöpft wie Schafe, die keinen Hirten haben. Da sagte er zu seinen Jüngern: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden.“« (Mt 9,35-38). Diese Worte überraschen uns, denn wir alle wissen, dass man zuerst pflügen, säen und bebauen muss, um dann zu gegebener Zeit eine große Ernte einzufahren. Jesus dagegen sagt: »Die Ernte ist groß.« Wer aber hat gearbeitet, um ein solches Ergebnis zu erzielen? Es gibt nur eine Antwort: Gott. Offensichtlich ist das Ackerfeld, von dem Jesus spricht, die Menschheit: Wir sind es. Und das Wirken, das die »reiche Frucht« hervorbringt, ist die Gnade Gottes, die Gemeinschaft mit ihm (vgl. Joh 15,5). Bei dem Gebet, zu dem Jesus die Kirche auffordert, geht es also um die Bitte, die Zahl derer zu mehren, die im Dienst an seinem Reich stehen. Der heilige Paulus, der einer dieser »Mitarbeiter Gottes« war, hat sich unermüdlich für das Evangelium und für die Kirche eingesetzt. Mit dem Bewusstsein eines Menschen, der persönlich erfahren hat, wie unergündlich der Heilswille Gottes ist und dass die Initiative der Gnade der Ursprung einer jeden Berufung ist, erinnert der Apostel die Christen in Korinth: »Ihr seid Gottes Ackerfeld« (1 Kor 3,9). Daher kommt in unserem Herzen zunächst das Staunen auf eine große Ernte, die nur Gott schenken kann; dann die Dankbarkeit für eine Liebe, die uns stets vorausgeht; schließlich die Anbetung für das von ihm vollbrachte Werk, das unsere freie Zustimmung erfordert, mit ihm und für ihn zu handeln.

2. Viele Male haben wir mit den Worten des Psalmisten gebetet: »Er hat uns geschaffen, wir sind sein Eigentum, sein Volk und die Herde seiner Weide« (Ps 100,3); oder auch: »Der Herr hat sich Jakob erwählt, Israel wurde sein Eigentum« (Ps 135,4). Wir sind jedoch Gottes „Eigentum“ nicht im Sinne des Besitzes, der zu Sklaven macht, sondern im Sinne eines starken Bandes, das uns mit Gott und untereinander vereint, entsprechend einem Bund, der für

immer bestehen bleibt, »denn seine Huld währt ewig« (Ps 136). In der Erzählung von der Berufung des Propheten Jeremia zum Beispiel erinnert Gott daran, dass er beständig über einen jeden wacht, damit sein Wort in uns verwirklicht wird. Das dazu gebrauchte Bild ist das Bild vom Mandelzweig, der als erster von allen blüht und die Wiedergeburt des Lebens im Frühling ankündigt (vgl. Jer 1,11-12). Alles kommt von ihm und ist sein Geschenk: die Welt, das Leben, der Tod, die Gegenwart, die Zukunft, »ihr aber« – beruhigt der Apostel – »gehört Christus, und Christus gehört Gott« (1 Kor 3,23). Damit wird die Form der Zugehörigkeit zu Gott erklärt: durch die einzigartige und persönliche Beziehung zu Jesus, die die Taufe uns vom Beginn unserer Wiedergeburt zu neuem Leben an geschenkt hat. Christus also ist es, der durch sein Wort unablässig zu uns spricht, damit wir auf ihn vertrauen und ihn lieben »mit ganzem Herzen, ganzem Verstand und ganzer Kraft« (Mk 12,33). Daher erfordert jede Berufung, trotz der Vielfalt der Wege, stets ein Herausgehen aus sich selbst, um das eigene Dasein auf Christus und sein Evangelium auszurichten. Sowohl im Eheleben als auch bei den Formen der Ordensgelübde und im priesterlichen Leben muss man Denk- und Handlungsweisen, die mit dem Willen Gottes nicht übereinstimmen, überwinden. Es ist »ein Auszug, der uns auf einen Weg der Anbetung des Herrn und des Dienens an ihm in den Brüdern und Schwestern führt« (Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Internationalen Vereinigung der Generaloberinnen (UISG), 8. Mai 2013). Daher sind wir alle aufgerufen, Christus in unserem Herzen heilig zu halten (vgl. 1 Petr 3,15), um uns erreichen zu lassen vom Impuls der Gnade, die im Samenkorn des Wortes enthalten ist, das in uns wachsen und sich in konkreten Dienst am Nächsten verwandeln muss. Wir dürfen keine Angst haben: Gott sorgt mit Leidenschaft und Sorgfalt für das Werk, das aus seinen Händen hervorgegangen ist, in jedem Abschnitt des Lebens. Er verlässt uns nie! Die Umsetzung seines Planes mit uns liegt ihm am Herzen, und dennoch will er ihn mit unserer Zustimmung und mit unserer Zusammenarbeit durchführen.

3. Auch heute lebt Jesus in den Wirklichkeiten unseres gewöhnlichen Lebens und ist in ihnen auf dem Weg, um sich allen zu nähern, begonnen bei den Letzten, und uns von unseren Krankheiten und Gebrechen zu heilen. Ich wende mich jetzt an jene, die bereit sind, auf die Stimme Christi zu hören, die in der Kirche erklingt, um zu verstehen, was ihre eigene Berufung ist. Ich lade euch ein, auf Jesus zu hören und ihm nachzufolgen, euch innerlich von seinen Worten verwandeln zu lassen: Sie »sind Geist und sind Leben« (Joh 6,63). Maria, die Mutter Jesu und unsere Mutter, sagt immer wieder auch zu uns: »Was er euch sagt, das tut!« (Joh 2,5).

Es wird euch gut tun, mit Vertrauen teilzunehmen an einem gemeinsamen Weg, der in euch und um euch herum die besten Kräfte freizusetzen weiß. Die Berufung ist eine Frucht, die heranreift im gut bebauten Ackerfeld der gegenseitigen Liebe, die zum gegenseitigen Dienen wird, im Umfeld eines echten kirchlichen Lebens. Keine Berufung entsteht aus sich selbst heraus oder lebt für sich selbst. Die Berufung entspringt dem Herzen Gottes und keimt auf im guten Ackerboden des gläubigen Volkes, in der Erfahrung der brüderlichen Liebe. Hat Jesus etwa nicht gesagt: »Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt« (Joh 13,35)?

4. Liebe Brüder und Schwestern, »diesen ›hohen Maßstab‹ des gewöhnlichen christlichen Lebens« (Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 31) zu leben bedeutet zuweilen, gegen den Strom zu schwimmen, und bringt es mit sich, auch Hindernissen zu begegnen, außerhalb von uns und in uns. Jesus selbst mahnt uns: Der gute Same des Wortes Gottes wird oft vom Bösen weggenommen, von Bedrängnissen aufgehalten, von den Sorgen und Verführungen der Welt erstickt (vgl. Mt 13,19-22). All diese Schwierigkeiten könnten uns entmutigen und uns dazu bringen, auf scheinbar bequemere Wege auszuweichen. Aber die wahre Freude der Berufenen besteht darin, zu glauben und zu erfahren, dass er, der Herr, treu ist und dass wir mit ihm gehen, Jünger und Zeugen der Liebe Gottes sein und das Herz für große Ideale, für große Dinge öffnen können. »Wir Christen sind vom Herrn nicht für Kleinigkeiten auserwählt; geht immer darüber hinaus, zu den großen Dingen! Setzt das Leben für große Ideale ein!« (Predigt in der Heiligen Messe mit Firmungen, 28. April 2013). Euch Bischöfe, Priester, Ordensleute, Gemeinschaften und christliche Familien bitte ich, die Berufungspastoral in diesem Sinne auszurichten und die jungen Menschen auf Wegen der Heiligkeit zu begleiten. Da dies persönliche Wege sind, erfordern sie »eine wahre und eigene Pädagogik der Heiligkeit, die sich den Rhythmen der einzelnen Personen anzupassen vermag. Diese Pädagogik wird den Reichtum dessen, was allen vorgelegt wird, verbinden müssen mit den überkommenen Formen der Hilfe durch Personen und Gruppen sowie mit den jüngeren Formen, die sich in den Verbänden und den von der Kirche anerkannten Bewegungen finden« (Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 31). Machen wir also unser Herz bereit, »guter Ackerboden« zu sein, um das Wort zu hören, anzunehmen und zu leben und so Frucht zu bringen. Je mehr wir uns durch das Gebet, die Heilige Schrift, die Eucharistie, die in der Kirche gefeierten und gelebten Sakramente und durch die gelebte Brüderlichkeit mit Jesus zu vereinigen wissen, desto mehr wird in uns die Freude wachsen, mit Gott zusammenzuarbeiten im Dienst des Reiches der Barmherzigkeit und der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Friedens. Und die Ernte wird in dem Maße reich sein, wie es der Gnade entspricht, die wir mit offener Bereitschaft in uns aufgenommen haben. Mit diesem Wunsch und mit der Bitte an euch, für mich zu beten, erteile ich von Herzen allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15. Januar 2014
FRANZISKUS

26. St. Elisabeth-Stiftung der Erzdiözese Wien: Muttertagssammlung am 11. Mai 2014

Am 23. Jänner 2014 jährte sich zum 40. Mal der Beschluss der Fristenregelung in Österreich. Die seit dem Jahr 1974 von der Politik versprochenen flankierenden Maßnahmen, um Frauen das Ja zum Kind zu erleichtern und ihnen einen guten Start in diesen neuen Lebensabschnitt zu ermöglichen, lassen bis heute leider vergeblich auf sich warten. Umso wichtiger ist es, kirchliche Einrichtungen wie die St. Elisabeth-Stiftung der Erzdiözese Wien zu unterstützen, die genau diese wichtigen Aufgaben erfüllen.

In der Schwangerenberatungsstelle der St. Elisabeth-Stiftung wird Frauen, die aufgrund oder während einer Schwangerschaft in Not geraten sind, Beratung, finanzielle Hilfe und Unterstützung durch Sachspenden angeboten. Ziel ist es, diesen Frauen Hoffnung zu geben, ihnen Perspektiven und Wege zu zeigen und erste Hürden meistern zu helfen. Der Hilfsfonds für Schwangere in Not, der seit 2010 mit dem Verein Rat und Hilfe unter dem Namen „**St. Elisabeth-Stiftung der Erzdiözese Wien**“ auftritt, geht diesen Weg gemeinsam mit den Frauen und betreut die jungen Familien bis zum 2. Geburtstag des Kindes, ungeachtet ihrer Herkunft, Religion und Nationalität.

Muttertagssammlung in allen Pfarren der Erzdiözese Wien

Damit wir weiterhin mit Beratung und finanzieller Hilfe den Frauen zur Seite stehen können, findet am **11. Mai 2014** in allen Pfarren der Erzdiözese Wien die **traditionelle Muttertagssammlung** statt, die finanzielle Haupteinnahmequelle für unsere Hilfsangebote.

Das Spendenkonto lautet auf **St. Elisabeth-Stiftung der Erzdiözese Wien**, Schelhammer & Schattera (BLZ 19190), IBAN AT30 1919000000166801. Ihre Spenden kommen ausschließlich Schwangeren und jungen Familien in Not zugute.

Nachhaltig aus der Not führen

Neben der Schwangerenberatung bietet die St. Elisabeth-Stiftung der Erzdiözese Wien weitere unterstützende Angebote für Frauen, die anlässlich ihrer Schwangerschaft in Not geraten sind. Dazu zählen eine Familien- und Rechtsberatung, die seit Februar 2013 auch barrierefrei zugänglich ist, unterstützende Anstellungen in der Webstube und Kreativwerkstatt, zwei Mutter-Kind-Häuser sowie die Vermittlung von Startwohnungen. Das umfassende Unterstützungsangebot hat das Ziel, die in Not geratenen Frauen in einem längeren Betreuungsverhältnis nachhaltig aus ihrer Notsituation heraus und hin zu einem

selbstbestimmten Leben zu führen und somit durch tätige Nächstenliebe dem Vorbild der Hl. Elisabeth zu folgen.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

INFO

Spenden an die St. Elisabeth-Stiftung der Erzdiözese Wien sind seit dem 27. 09. 2010 **steuerlich absetzbar** (Registrierungsnummer SO 1583). Im Jahr 2011 wurde der Stiftung auch das Spendengütesiegel verliehen.

Weitere Infos unter www.elisabethstiftung.at
Kontakt: Mag. Christine Riegler (Leitung der Familien-, Rechts- und Schwangerenberatungsstelle), E-Mail: c.riegler@edw.or.at, Tel. 01/5455222 -15 oder 0664/6101157

27. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Wienerwald:

Eggendorf mit Zillingdorf
Mannersdorf am Leithagebirge
Rannersdorf
Wiener Neudorf

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Leobendorf

28. Akademische Grade - Eintragungsrichtlinien

Aufgrund der wiederverlautbarten Eintragungsrichtlinien seitens ENIC NARIC AUSTRIA vom 15. Oktober 2012 und des dazugehörigen Erlasses des BMfWuF dürfen seitens der ED Wien **akademische Grade nur mehr in der aus der Verleihungsurkunde hervorgehenden Form verwendet und eingetragen werden.**

Sollte mittlerweile eine **offizielle Nostrifizierung (ausnahmslos nur durch Universitäten bzw. Ministerium möglich)** erfolgt sein, bittet das Ordinariat um Vorlage der Originalurkunde.

29. Personalnachrichten

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Engelssprachige Gemeinde:

Peter **Kingsley**, D.Velletri-Segni, wurde weiterhin zum hauptamtlichen Diakon bis 09. Juni 2014 bestellt. Mit 10. Juni scheidet er aus dem Dienst der Erzdiözese Wien aus und übernimmt eine Aufgabe in der Erzdiözese Camerino - San Severino Marche, Italien.

Vietnamesische Gemeinde:

Tan Kinh **Le**, D. Da Nang, wurde mit 1. April zum Seelsorger ernannt.

Dekanate:

Baden:

P. Ing. Dr. Pio **Suchentrunk** OCist, Mod. in Trumau und Pfaffstätten, wurde mit 1. September für die laufende Periode zum Dechant-Stellvertreter ernannt an Stelle von GR Mag. Herbert **Morgenbesser**, Pfr. in Tribuswinkl und Oeynhausen.

Pfarrten:

Unterheiligenstadt, Wien 19:

P. Mag. Gottfried Hermann **Hofer** OMI wurde mit 1. April zum Aushilfskaplan ernannt.

Jedlese, Wien 21:

Mag. Bogdan **Trzópek**, D. Tarnow, bisher Kpl., wurde mit 31. März von seinem Amt entpflichtet und kehrt in seine Heimat zurück.

Ebenfurth:

Lic. Florin **Farcaş**, bisher Mod. in Mannersdorf am Leithagebirge, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Tribuswinkl und Oeynhausen:

dr Tadeusz **Bienasz**, bisher Mod. in Zillingdorf und Eggendorf, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als Studentenseelsorger zum Moderator ernannt.

Eichenbrunn, Gnadendorf:

Mag. Lic. Franz **Bierbaumer**, Beauftragter für Berufungspastoral in der ED. Wien, wurde weiterhin zum Aushilfskaplan bis 31. August 2015 ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

P. Dipl.-Ing. Mag. Clemens M. **Stiedl** OSB (Stift Seitenstetten), bisher KrkSeels. und KRekt. im SMZ West Otto-Wagner-Spital/Psychiatrisches Zentrum, Wien 14, wurde mit 17. März von seinen Ämtern entpflichtet.

Auszeichnungen

Bischöfliche:

P. Dr. Maximilian **Hofinger** OSFS, KRekt. in St. Anna, Wien I, wurde mit 07. März zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

Edward **Trzeciak**, Pfr. in Felixdorf, wurde mit 21. März zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt

Todesfälle:

GR P. Dr. Franz **Wöß** SDB, Dir. des Studienheims Maria Hilf, Unterwaltersdorf, ist am 23. März im Alter von 73 Jahren verstorben und wurde am 29. März auf dem Friedhof in Unterwaltersdorf bestattet.

P. Mag. Ferdinand **Zahner** CSsR ist am 23. März im Alter von 78 Jahren verstorben und wurde am 2. April auf dem Zentralfriedhof, Wien II, bestattet.

Em. Univ.- Prof. P. Dr. Bruno **Primetshofer** CSsR ist am 26. März im Alter von 86 Jahr im KH der Barmherzigen Brüder

verstorben und wurde am 3. April auf dem Friedhof in Attnang-Puchheim bestattet.

30. Exerzitien für Priester und Diakone

Begeistert – enttäuscht – getröstet

Aspekte eines Lebens als Priester

Als Priester in unserer Zeit machen wir unterschiedliche Erfahrungen – gute und belastende. Worte aus der Heiligen Schrift und aus der geistlichen Tradition können uns dafür Orientierungshilfe sein. In Impulsen, Stille, Austausch und Gebet sollen sie für jeden einzelnen von uns wirksam werden.

Begleiter:

O. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Körner, geb. 1949 in Klagenfurt, Studien der Theologie und Anglistik in Graz, 1976 Priesterweihe; anschließend Kaplan und Spiritual; seit 1993 Professor für Dogmatik in Graz

Termin: vom Montag, 1. September 2014, um 18 Uhr bis Freitag, 5. September 2014, um 9 Uhr

Beitrag: € 30,-- für den Kurs
€ 39,-- Vollpension pro Tag
€ 8,-- Einbettzimmerzuschlag/Tag

Anmeldung: ehestens, spätestens bis 22. August 2014 bei:

Sodalitas
Katoliški dom prosvete
Kath. Bildungshaus
Propsteiweg/ Proštijska pot I
A-9121 Tainach/Tinje
tel. 04239/2642 ☐ fax 04239/2642-76
e-mail: office@sodalitas.at
www.sodalitas.at

31. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber.
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

32. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder
ordinariat.generalvikariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

33. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

34. Neue Adresse:

Mag. Dr. Alexander **de Antoni**, KrkSeels.:
Hippgasse 25/2
1160 Wien
Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

152. Jahrgang, Nr. 5,
Mai 2014

35. Botschaft von Papst Franziskus zum 48. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

1. Juni 2014

*Kommunikation im Dienst einer authentischen Kultur der
Begegnung*

Liebe Brüder und Schwestern,

wir leben heute in einer Welt, die immer „kleiner“ wird und in der es folglich leicht sein müsste, dass die Menschen einander zum Nächsten werden. Die Entwicklung des Transportwesens und der Kommunikationstechnologie bringen uns einander näher und in eine immer engere Verbindung; die Globalisierung macht uns voneinander abhängig. Jedoch gibt es weiterhin – bisweilen ausgeprägte – Spaltungen innerhalb der Menschheitsfamilie. Auf globaler Ebene sehen wir den skandalösen Abstand zwischen dem Luxus der Reichsten und dem Elend der Ärmsten. Oft genügt es, durch die Strassen einer Stadt zu gehen, um den Kontrast zu sehen zwischen den Menschen, die auf dem Bürgersteig leben, und den funkelnden Lichtern der Geschäfte. Wir haben uns so an all das gewöhnt, dass es uns nicht mehr beeindruckt. Die Welt leidet an vielfältigen Formen von Ausgeschlossenheit, von Ausgrenzung und von Armut wie auch von Konflikten, in denen sich wirtschaftlich, politische, ideologische und leider auch religiöse Ursachen vermischen.

In dieser Welt können die *Medien* dazu verhelfen, dass wir uns einander näher fühlen, dass wir ein neues Gefühl für die Einheit der Menschheitsfamilie entwickeln, das uns zur Solidarität und zum ernsthaften Einsatz für ein würdigeres Leben drängt. Gute Kommunikation hilft uns, einander näher zu sein und uns untereinander besser kennenzulernen, in größerer Einheit miteinander zu leben. Die Mauern, die uns trennen, können nur dann überwunden werden, wenn wir bereit sind, uns gegenseitig zuzuhören und voneinander zu lernen. Wir müssen die Differenzen beilegen durch Formen des Dialogs, die es uns erlauben, an Verständnis und Respekt zu wachsen. Die Kultur der Begegnung macht es erforderlich, dass wir bereit sind, nicht nur zu geben, sondern auch von den anderen zu empfangen. Die *Medien* können uns dabei behilflich sein, besonders heute, da die Kommunikationsnetze der Menschen unerhörte Entwicklungen erreicht haben. Besonders das *Internet* kann allen größere Möglichkeiten der Begegnung

und der Solidarität untereinander bieten, und das ist gut, es ist ein Geschenk Gottes.

Es gibt jedoch problematische Aspekte: Die Geschwindigkeit der Information übersteigt unsere Reflexions- und Urteilsfähigkeit und gestattet es nicht, dass wir uns selbst in abgewogener und rechter Weise ausdrücken. Die Vielfalt der vorgebrachten Meinungen kann als Reichtum wahrgenommen werden; aber es ist auch möglich, sich in einen Raum von Informationen zu verschließen, die nur unseren Erwartungen und Vorstellungen oder auch bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Interessen entsprechen. Die kommunikative Umwelt kann uns behilflich sein zu reifen oder, im Gegenteil, die Orientierung zu verlieren. Der Wunsch nach digitaler Vernetztheit kann am Ende dazu führen, dass wir uns von unserem Nächsten absondern, von dem, der uns ganz nahe ist. Ganz zu schweigen davon, dass derjenige, der aus unterschiedlichen Gründen keinen Zugang zu den *social media* hat, Gefahr läuft, ausgeschlossen zu sein.

Diese Grenzen sind real, sie sind aber keine Rechtfertigung dafür, die *social media* abzulehnen; sie erinnern uns eher daran, dass die Kommunikation letztlich mehr eine menschliche als eine technologische Errungenschaft ist. Was also hilft uns in der digitalen Umwelt, an Humanität und gegenseitigem Verstehen zu wachsen? Ein Beispiel: Wir müssen einen gewissen Sinn für Langsamkeit und Ruhe wiedergewinnen. Das verlangt die Zeit und die Fähigkeit, Stille zu schaffen, um zuzuhören. Wir brauchen auch Geduld, wenn wir denjenigen verstehen wollen, der anders ist als wir: Der Mensch bringt sich selbst vollständig zum Ausdruck nicht dann, wenn er einfach toleriert wird, sondern wenn er weiß, dass er wirklich angenommen ist. Wenn wir wirklich den anderen zuhören möchten, dann werden wir lernen, die Welt mit anderen Augen zu sehen, dann werden wir die Erfahrung der Menschen, wie sie sich in den verschiedenen Kulturen und Traditionen zeigt, schätzen lernen. Aber wir werden auch die großen Werte besser zu schätzen wissen, die vom Christentum inspiriert sind, zum Beispiel die Sicht des Menschen als Person, die Ehe und die Familie, die Unterscheidung zwischen religiöser und politischer Sphäre, die Prinzipien von Solidarität und Subsidiarität und anderes mehr.

Wie kann also die Kommunikation im Dienst einer authentischen Kultur der Begegnung stehen? Und was bedeutet es für uns Jünger des Herrn, einem Menschen im Sinne des Evangeliums zu begegnen? Wie ist es trotz aller unserer Grenzen und Sünden möglich, dass wir wirklich einander nahe sind? Diese Fragen lassen sich

zusammenfassen in jener, die eines Tages ein Schriftgelehrter, also ein Kommunikator, an Jesus richtete: „Und wer ist mein Nächster?“ (vgl. Lk 10, 29). Diese Frage hilft uns, Kommunikation im Sinne von „Nächster sein“ zu verstehen. Wir könnten das so übersetzen: Wie zeigt sich „Nächster sein“ im Gebrauch der Kommunikationsmittel und in der neuen Umwelt, die von den digitalen Technologien geschaffen wird? Ich finde eine Antwort im Gleichnis vom barmherzigen Samariter, das auch ein Gleichnis für den Kommunikator ist. Wer nämlich kommuniziert, eine Verbindung aufnimmt, macht sich zum Nächsten. Und der barmherzige Samariter macht sich nicht nur zum Nächsten, sondern er sorgt sich um jenen Menschen, den er halb tot am Straßenrand sieht. Jesus kehrt die Perspektive um: Es geht nicht darum, den anderen als meinesgleichen anzuerkennen, sondern um meine Fähigkeit, mich dem anderen gleich zu machen. Kommunizieren bedeutet also, sich bewusst machen, dass wir Mitmenschen sind, Kinder Gottes. Ich definiere diese Macht der Kommunikation gerne als „Nächster sein“.

Wenn die Kommunikation überwiegend dazu dient, zum Konsum zu veranlassen oder die Menschen zu manipulieren, haben wir es mit einer gewalttätigen Aggression zu tun wie jener, deren Opfer der Mann wurde, der unter die Räuber fiel und am Straßenrand seinem Schicksal überlassen wurde, wie wir im Gleichnis lesen. Der Levit und der Priester sehen in ihm nicht jemanden, der ihr Nächster ist, sondern einen Fremden, von dem man sich besser fernhielt. Was ihr Verhalten zu jener Zeit bestimmte, waren die Vorschriften der rituellen Reinheit. Heute laufen wir Gefahr, dass einige Medien so starken Einfluss auf uns ausüben, dass sie uns unseren konkreten Nächsten ignorieren lassen.

Es genügt nicht, auf digitalen „Wegen“ zu gehen, einfach vernetzt zu sein: Die Verbindung durch das Netz muss begleitet sein von einer wirklichen Begegnung. Wir können nicht allein leben, in uns selbst verschlossen. Wir haben es nötig, zu lieben und geliebt zu werden. Wir brauchen liebevolle Zuneigung. Es sind nicht die kommunikativen Strategien, die die Schönheit, die Güte und die Wahrheit der Kommunikation garantieren. Auch der Welt der Medien darf die Sorge um die Menschlichkeit nicht fremd sein; auch diese Welt ist aufgefordert, Zärtlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Das digitale Netz kann ein an Menschlichkeit reicher Ort sein, nicht ein Netz aus Leitungen, sondern aus Menschen. Die Neutralität der Medien ist nur scheinbar: Nur wer in die Kommunikation sich selbst einbringt, kann einen Orientierungspunkt darstellen. Das persönliche „Sich-einbringen“ ist die Wurzel der Vertrauenswürdigkeit eines Kommunikators. Gerade deshalb kann das christliche Zeugnisgeben dank des Netzes die existentiellen Peripherien erreichen.

Ich wiederhole es oft: Bei der Alternative zwischen einer Kirche, die auf die Straße geht und dabei Probleme bekommt, und einer Kirche, die an Selbstbezogenheit krank ist, habe ich keine Zweifel, der ersten den Vorzug zu geben. Und die Straßen sind die der Welt, wo die Menschen leben, wo man sie erreichen kann – effektiv und affektiv. Unter diesen Straßen sind auch die digitalen, überfüllt von

Menschen, die oft verwundet sind: Männer und Frauen, die eine Rettung oder eine Hoffnung suchen. Auch dank des Netzes kann die christliche Botschaft »bis an die Grenzen der Erde« (Apg 1,8) gelangen. Die Türen der Kirchen öffnen bedeutet auch, sie der digitalen Umwelt zu öffnen; einerseits, damit die Menschen eintreten, in welchen Lebensumständen sie sich auch befinden, andererseits, damit das Evangelium die Schwelle des Gotteshauses überschreiten und hinausgelangen kann, zu allen Menschen. Wir sind aufgerufen, Zeugnis abzulegen von einer Kirche, die das Haus aller Menschen sein soll. Sind wir fähig, das Antlitz einer derartigen Kirche zu vermitteln? Die Kommunikation trägt dazu bei, der missionarischen Berufung der ganzen Kirche Gestalt zu geben, und die *social media* sind heute einer der Orte, an denen diese Berufung gelebt werden muss, die Schönheit des Glaubens, die Schönheit der Begegnung mit Christus wieder zu entdecken. Auch im Kontext der Kommunikation bedarf es einer Kirche, der es gelingt, Wärme zu vermitteln, die Herzen zu entzünden.

Christliches Zeugnis gibt man nicht dadurch, dass man die Menschen mit religiösen Botschaften bombardiert, sondern durch den Willen, sich selbst den anderen zu schenken „durch die Bereitschaft, sich mit Geduld und Respekt auf ihre Fragen und Zweifel einzulassen, auf dem Weg der Suche nach der Wahrheit und dem Sinn der menschlichen Existenz“ (BENEDIKT XVI., *Botschaft zum 47. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel*, 2013). Denken wir an die Geschichte der Jünger von Emmaus. Man muss sich in das Gespräch mit den Männern und Frauen von heute einzuschalten wissen, um ihre Erwartungen, Zweifel und Hoffnungen zu verstehen, und ihnen das Evangelium anbieten, Jesus Christus, den Gott, der Mensch geworden, gestorben und auferstanden ist, um uns von der Sünde und vom Tod zu befreien. Diese Herausforderung verlangt Tiefe, Aufmerksamkeit gegenüber dem Leben und geistliche Feinfühligkeit. Miteinander in Dialog treten heißt überzeugt sein, dass der andere etwas Gutes zu sagen hat, heißt seinem Gesichtspunkt, seinen Vorschlägen Raum geben. Miteinander in Dialog treten heißt nicht, auf die eigenen Vorstellungen und Traditionen verzichten, sondern auf den Anspruch, dass sie die einzigen und absolut seien.

Das Bild des barmherzigen Samariters, der die Wunden des misshandelten Mannes verbindet und Öl und Wein auf sie gießt, sei uns ein Leitbild. Unsere Kommunikation sei duftendes Öl für den Schmerz und guter Wein für die Freude. Unser Leuchten soll nicht von Tricks und Spezialeffekten ausgehen, sondern davon, dass wir mit Liebe und Zärtlichkeit dem zum Nächsten werden, den wir verwundet auf unserem Weg treffen. Habt keine Angst, Bürger der digitalen Umwelt zu werden. Die Aufmerksamkeit und Gegenwart der Kirche in der Welt der Kommunikation ist wichtig, um mit dem Menschen von heute im Gespräch zu sein und ihn zur Begegnung mit Christus zu führen: Eine Kirche, die den Weg begleitet, weiß sich mit allen auf den Weg zu machen. In diesem Zusammenhang ist die Revolution der Kommunikationsmittel und der Information eine große und begeisternde Herausforderung, die frische Energien und

eine neue Vorstellungskraft verlangt, um den Menschen die Schönheit Gottes zu vermitteln.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2014, dem Gedenktag des hl. Franz von Sales

Franciscus

36. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Wienerwald:

Eggendorf mit Zillingdorf
Mannersdorf am Leithagebirge
Rannersdorf
Wiener Neudorf

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Leobendorf

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis **22. Mai 2014** im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

37. Beiblatt Personalien im Trauungsprotokoll

Bei Einreichungen von Trauungsprotokollen an das Erzb. Ordinariat ist zu beachten, dass auch das ausgefüllte Beiblatt Personalien beigelegt wird.

38. Personalnachrichten

Dekanate:

Stadtdekanat I:

P. Mag. Gottfried **Wegleitner** OFM, Guardian und KRekt., wurde mit 15. April zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

Stadtdekanat 17:

KR Dr. Karl **Engelmann**, Dech., Pfr. in Hernals, Wien 17, Geist. Ass. der Stabstelle Priesterbegleitung, wurde mit 1. April zum Dechanten ernannt.

P. Mag. Alfons **Jestl** CSsR, Mod. in Marienpfarre, Wien 17, wurde mit 1. April zum Dechat-Stellvertreter ernannt.

Pfarrren:

Mariabrunn, Wien 14

Christian **Ganneshofer** (D), bisher ea Diakon in St. Josef, Wien 14, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit als ea Diakon für den „Timotheus-Kinderevangelisationsdienst“ mit 1. April zum ea Diakon bestellt.

St. Josef am Wolfersberg, Wien 14

P. Paulose Pallichankudiyil **Shyju** TOR (Indische Provinz) wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt an Stelle von P. Thomas **Mathew** TOR, der mit 31. August aus dem

Seelsorgsdienst der Erzdiözese Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

Maria Namen, Wien 16

Mag. Alexander **Fuchs** wurde weiterhin mit der Begleitung der polnischsprachigen Gläubigen in der Pfarre Maria Namen, Wien 16, bis 31. August 2015 beauftragt.

Klosterneuburg-St. Martin

Drs. Artur **Kolker** (L), MA, bisher PAss, wurde mit 1. Juni zum Pastoralassistenten mit besonderen Befugnissen bestellt an Stelle von Mag. Manfred **Zeller** (L), der mit gleichem Datum nur mehr im Kath. Bildungswerk tätig ist.

Ebergassing, Gramatneusiedl und Schwadorf:

P. Lic. Dr. Saviour Ouseph **Menachery** CMI, bisher Kpl. in Payerbach und Reichenau an der Rax, wurde mit 1. Mai zum Kaplan ernannt.

Kirchberg am Wechsel, Feistritz am Wechsel, St. Corona am Wechsel und Trattenbach:

Mag. Helmut **Gschaider**, bisher Kpl. in Kirchschlag in der Buckligen Welt und Bad Schönau, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Pernitz:

Waltraud **Panzenböck** (L), bisher PHelf., scheidet mit 30. Juni aus.

Breitenwaida, Bergau, Göllersdorf, Großstelzendorf und Sonnberg

Dr. Michael **Wagner**, bisher Leitender Direktor des Propädeutikums für Priesteramtskandidaten in Horn, D. St. Pölten, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Prottes

Mag. Krzysztof **Pelczar**, Pfr. in Weikendorf, Prov. in Ebenthal, wurde mit 1. September bis 31. August 2015 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Provisor ernannt.

Laienapostolat:

Katholische Jugend der Erzdiözese Wien:

Judith **Faber** (L) wurde am 16. März zur Diözesanvorsitzenden, Theresia **Aumann** (L) zur Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und bestätigt.

Todesfälle:

Lic. Josef Dominikus **Hamminger**, KRekt. i. R., ist am 27. März im Alter von 94 Jahren gestorben und wurde am 8. April auf dem Friedhof Grinzing, Wien 19, bestattet. ao. Univ.-Prof. KR DDR. Floridus Helmut **Röhrig** CanReg, KRekt. in Geriatriezentrum der Stadt Wien in Klosterneuburg, ist am 28. April im Alter von 86 Jahren gestorben und wird am 14. Mai in der Chorherrengruft der Sebastianikapelle Klosterneuburg beigesetzt.

39. Sprechtage Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

40. Sprechtage des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

41. Sprechtage im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Das Wiener Diözesanblatt wird in Zukunft immer am 1. Mittwoch des jeweiligen Monats erscheinen.

Die Juni-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint am 4. Juni 2014

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

152. Jahrgang, Nr. 6,
Juni 2014

42. Dekret:

Dekret

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. März
2014 den

SEELSORGERAUM WIENERWALD,

der die Pfarren

**Alland (mit der Kirche Karmel St. Josef
Mayerling),**

Gaaden (mit der Kirche Sparbach),

**Heiligenkreuz (mit den Filialkirchen Siegenfeld
und Grub),**

**Klausen-Leopoldsdorf (mit der Filialkirche
Hochstraß),**

**Maria Raisenmarkt (mit der Filialkirche
Schwarzensee),**

Sittendorf und Sulz im Wienerwald

im Dekanat Heiligenkreuz umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist KR Mag. Josef KANTUSCH,
Dechant, Pfarrer von Klausen- Leopoldsdorf.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell
„Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechanten-
konferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des
Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 09. Mai 2014

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

43. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Wienerwald:

Mannersdorf am Leithagebirge

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Hörersdorf mit Frättingsdorf und Siebenhirten

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen
Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche
Bewerbung möge bis **19. Juni 2014** im Erzbischöflichen
Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

44. Personalnachrichten

Dienststellen

Referat für Anderssprachige Gemeinden:

Dr. Takako **Aoki** (L), bisher PHelf. der Japanischen
Gemeinde, wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

Dekanate:

Stadtdekanat 10:

P. Mag. Matthias **Felber** SVD, Prov. in Zur Hl. Familie,
Wien 10, wurde mit 1. Juni für fünf Jahre zum Dechanten
bestellt anstelle von GR P. Mag. Johannes **Neubauer** SDS,
Pfr. in Zu den hl. Aposteln, Wien 10.

GR P. Mag. Antonius **Philipsky** OSB (Göttweig), Prov. in
Maria vom Berge Karmel und Salvator am Wienerfeld,
Wien 10, wurde mit 1. Juni für fünf Jahre zum Dechant-
Stellvertreter bestellt.

Poysdorf:

Dr. Jacob Osondu **Nwabor**, D. Abakaliki, Mod. in
Drasenhofen und Schrattenberg, wurde mit 1. Juni für fünf
Jahre zum Dechanten ernannt anstelle von KR George **van
Horick**, Pfr. i.R.

MMag. Wolfgang **Polder**, Mod. in Poysbrunn und
Falkenstein, wurde mit 1. Juni für fünf Jahre zum Dechant-
Stellvertreter ernannt.

Pfarren:

Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan:

P. MMag. Johann **Brandl** SJ, wurde mit 1. August zum
Kirchenrektor der Kirche zum hl. Ruprecht, Wien 1,
ernannt anstelle von P. Dipl.-Ing. Dr. Gernot **Wisser** SJ,
Prvzl.

Arsenal, Wien 3:

GR Mag. Clifford Gratian **Pinto**, Mod. in der Pfarre
Rennweg, Wien 3, wurde mit 1. September neben seiner
bisherigen Tätigkeit zum Provisor ernannt.

P. Patrick **Drozdik** CCG, Kpl. in der Pfarre Rennweg,
Wien 3, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen
Tätigkeit zum Kaplan ernannt.

Gatterhölzl, Wien 12:

Norbert Mario **Lesovský** OPraem (Itinga), bisher Kpl., wurde mit 1. September zum Provisor gemäß WDBI Jhg. 151, Nr. 2/2013 ernannt.

GR Bernhard Michel **Schelte** OPraem (Itinga), bisher Mod., wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Kordon, Wien 14:

Harald **Schatz**, bisher ha Diakon in Kordon, Wien 14, wurde mit 1. August zum ea Diakon ernannt.

Herbert **Wogowitsch** (L) wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als PAss. in Oberbaumgarten, Wien 14, zum Pastoralassistenten bestellt.

Bruckhausen, Wien 21:

Barbara **Lindner** (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

St. Markus, Wien 21:

Mag. Lic. Jean-Willy **Kindanda**, D. Kikwit, Mod. in St. Markus, Wien 21, wurde mit 1. September unbefristet zum Moderator ernannt.

Aspern, Wien 22:

Mag. Martina **Breuer** (L), wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin mit dem Schwerpunkt Seestadt bestellt.

Kaisermühlen, Wien 22:

Barbara **Lindner** (L) wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als PAss. in Bruckhausen, Wien 21, zur Pastoralassistentin im Rektorat Christus, Hoffnung der Welt, bestellt.

Ebergassing:

Mag. Dr. Richard **Kager**, Mod. in Schwadorf und Gramatneusiedl, Prov. in Ebergassing, wurde mit 1. September unbefristet zum Provisor ernannt.

Eggendorf und Zillingdorf:

mgr Zbigniew **Parzonka**, D.Kalisz, bisher Mod. in Hörersdorf, Frättingsdorf und Siebenhirten, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Rannersdorf:

Mag. Gerald **Gump**, Dech., Pfr. in Schwechat, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Provisor ernannt

Schwechat:

Mag. David **Graf** (L), bisher PastPr., wurde mit 1. Juli zum Pastoralassistenten bestellt.

Wiener Neudorf:

Dr. Iosif **Antoci**, D. Iasi, bisher Mod. in Arsenal, Wien 3, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Zwölfaxing:

Mag. Gerald **Gump**, Dech., Pfr. in Schwechat, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Provisor ernannt anstelle von MMag. Jérémie **Bono**, bisher Mod.,

der mit 1. September für eine pastorale Tätigkeit in der ED. Paris freigestellt wurde.

Eichenbrunn, Gnadendorf:

KR Msgr. Walter **Pischtiak**, Dech., Pfr. in Ladendorf und Herrnleis, Mod. in Niederleis, wurde von 1. September bis 31. August 2015 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Moderator ernannt.

Groß-Enzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf:

Monlegbe Nestor **Dochamou**, D. Porto Novo, wurde mit 1. Juli zum Aushilfskaplan ernannt anstelle von Mag. Jeongbeom **Seo**, D. Masan, der mit 30. Juni aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausscheidet und in seine Heimatdiözese zurückkehrt.

Leobendorf:

mgr Marek **Ferenc**, bisher Pfr. in Bernhardsthal und Reintal, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Wolkersdorf:

MMag. Pia Maria **Hecht** (L), bisher PastPr., wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

Kategoriale Seelsorge:

Polizeiseelsorge:

Mag. Martina **Breuer** (L), wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Institute des geweihten Lebens:

Unbeschuhte Karmeliten

P. Mag. Dr. Roberto Maria **Pirastu** OCD, Seels. in KH Rudolfinerhaus, Wien 19, bisher Prior des Unbeschuhten Karmeliten Konvents, Wien 19, wurde im Provinzkapitel am 23. April zum Provinzial gewählt an Stelle von P. Mag. Paul **Weingartner** OCD.

P. Rathan **Almeida** OCD wurde im selben Provinzkapitel zum Prior des Unbeschuhten Karmeliten Konvents, Wien 19, gewählt.

Don-Bosco-Schwestern:

Mit Wirksamkeit vom 25 März wurde die Deutschsprachige Provinz der Don Bosco Schwestern S. Maria D. Mazzarello errichtet und die bisherigen Provinzen Deutschland und Österreich darin zusammengefasst. Provinzoberin für sechs Jahre ist Sr. Maria **Maul** FMA.

Auszeichnungen

Staatliche:

GR Titularabt Lajos **Makó**, Pfr. i. R., wurde am 26. März das Ehrenkreuz des Ungarischen Ritterordens verliehen.

Todesfall:

Prof. OStR Msgr. Dr. Ernst **Kallinger**, Mod. in Kahlenbergerdorf, Wien 19, ist am 21. Mai im Alter von 71 Jahren im Krankenhaus Hietzing, Wien 13, gestorben und wird am 16. Juni auf dem Friedhof Kahlenbergerdorf, Wien 19, bestattet.

45. Sprechtage Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

46. Sprechtage des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

47. Sprechtage im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Das Wiener Diözesanblatt wird in Zukunft immer am 1. Donnerstag oder Freitag des jeweiligen Monats erscheinen.

Die Juli-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint am 3. oder 4. Juli 2014

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

152. Jahrgang, Nr. 7,
Juli 2014

43. 100 Jahre Erster Weltkrieg

Totengedenken und Friedensgebet

Presseerklärung der Österreichischen

Bischofskonferenz, 28. März 2014

Mit der Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien am 28. Juli 1914 begann der Erste Weltkrieg. Dieser Krieg löste unsagbares menschliches Leid und den Tod von Millionen aus. Im Gefolge entstanden totalitäre Ideologien, die unzählige Menschen in den Abgrund führten. Fast alle gesellschaftlichen Kräfte wurden damals von der Kriegsbegeisterung erfasst. Nationalistische Kräfte waren maßgeblich für die Entfesselung und Fortführung des Krieges verantwortlich, doch auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften waren massiv in die Ideologie des Krieges verstrickt. Selbst 100 Jahre danach gilt es dies in Wahrhaftigkeit und Scham einzugestehen. Zum Versagen der damaligen kirchlichen und politischen Amtsträger gehört auch die Taubheit und Ignoranz gegenüber den Friedensinitiativen von Papst Benedikt XV., die schon 1914 begannen und letztlich bei allen Kriegsparteien wirkungslos blieben.

Im Gedenken an diese „Urkatastrophe“ des 20. Jahrhunderts gilt es, die Wurzeln des Krieges zu benennen: Dazu gehören ein Nationalismus, der zum Religionsersatz geworden war, Hass, Verachtung und Arroganz gegenüber anderen Völkern, die Anmaßung absoluter Macht über Leben und Tod. Damals wie heute wird der Friede durch massive Gerechtigkeitsdefizite und Verstöße gegen die Menschenrechte bedroht. Ständige Gefährdungen in wandelnder Gestalt sind etwa die Versuchung der Macht und die Glorifizierung von Gewalt verbunden mit der subtilen Manipulation möglichst vieler Menschen. Von bleibender Bedeutung ist demgegenüber die Feststellung von Papst Johannes XXIII. in der Enzyklika „Pacem in Terris“, wonach Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit die Säulen des Friedens sind.

Die Kirche ist der Überzeugung, dass Krieg kein Schicksal und auch kein Naturgesetz ist. Krieg bedeutet immer eine „Niederlage für die Menschheit“. Daran erinnern in zahlreichen Ortschaften und Kirchen Denkmäler, wo der Toten der Kriege gedacht wird.

Die Bischöfe laden die Pfarrgemeinden, kirchlichen Gemeinschaften und Gruppen ein, am 27. Juli abends, dem Tag vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs vor 100 Jahren, bei den Denkmälern der Toten zu gedenken, um für den Frieden zu beten und darum, selbst Werkzeug des Friedens und der Versöhnung zu sein.

44. 100 Jahre Erster Weltkrieg

Totengedenken und Friedensgebet

Andacht

Am 28. Juli 1914 erklärte Österreich-Ungarn Serbien den Krieg. Damit begann der so genannte Erste Weltkrieg, der verheerende Folgen für ganz Europa hatte: Fast zehn Millionen Soldaten fanden den Tod, etwa 20 Millionen Soldaten wurden verwundet, unter der Zivilbevölkerung werden die Toten auf weitere sieben Millionen geschätzt. Kriegswitwen und Kriegswaisen, aber auch Invaliden und ihre Familien waren oftmals für ihr Leben gezeichnet und mussten in besonderer Weise den Preis dafür zahlen, dass ein friedliches Zusammenleben zwischen den Staaten und Völkern unseres Kontinents gescheitert war.

Die Opfer des Ersten Weltkriegs sind nicht alleine geblieben. Der Zweite Weltkrieg und viele andere militärische Konflikte in Europa und der ganzen Welt haben während der vergangenen 100 Jahre immer wieder schmerzlich daran erinnert, dass der Friede nicht selbstverständlich ist, sondern jeder Generation aufgetragen bleibt, Hass und Streit zu überwinden und Versöhnung zu fördern.

Beten wir deshalb für alle, die bis in unsere Tage unter den Folgen von Krieg, Terror und Gewalt leiden, und beten wir, dass Gottes Geist die Menschen nicht müde werden lässt, sich für Frieden und Gerechtigkeit einzusetzen. Beten wir für den Frieden in unserem Land und unter allen Völkern der Erde.

Aus dem neuen Gotteslob

GL 680, 2.3 Friede

V Täglich ist irgendwo auf der Erde Krieg. Täglich leiden und sterben Menschen, weil kein Friede ist. Unser Herz möchte verzagen. Doch Jesus hat durch das Beispiel seines Lebens, durch sein Wort, in seinem Tod und seiner Auferstehung Frieden in die Welt gebracht. Der wahre Friede gründet in Gott.

L Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch; nicht einen Frieden, wie die Welt ihn gibt, gebe ich euch. Euer Herz beunruhige sich nicht und verzage nicht. (Joh 14,27)
Stille

V Als Jesus geboren wurde, verkündeten Engel der Welt den Frieden: „Verherrlicht ist Gott in der Höhe.“

A Friede den Menschen auf Erden.

V Menschen aller Religionen und Nationen beten um den Frieden.

A Friede den Menschen...

V Verantwortliche in Politik und Gesellschaft folgen der Stimme ihres Gewissens und setzen sich für Frieden und Gerechtigkeit ein.

A ...

V Familien und Gemeinschaften hören nicht auf, in Geduld und Liebe einen neuen Anfang im Miteinander zu suchen.

A ...

V Jesus hat seine Jünger zu den Menschen gesandt, ihnen den Frieden zu bringen. „Wenn ihr in ein Haus kommt, sagt als Erstes: Friede diesem Haus.“ Unzählige Männer und Frauen folgen seinem Auftrag.

A Herr, lenke ihre Schritte auf den Weg des Friedens.

V Begleite Priester, Ordenschristen und alle, die weltweit in unterschiedlichen Berufen für den Frieden arbeiten.

A Herr, lenke...

V Fördere Regierungen, Diplomaten und Soldaten, die dem Frieden dienen.

A ...

V Stärke die Menschen, die zu den Hungernden und Obdachlosen, zu den Flüchtlingen und in die Gefängnisse gehen.

A ...

V Der auferstandene Herr hat der Kirche und der Welt seinen Frieden hinterlassen. Am Osterabend sagte er zu seinen Jüngern: „Friede sei mit euch.“

A Herr, bewahre uns in deinem Frieden.

V Der Friede lebt, wenn wir uns am Willen Gottes orientieren.

A Herr, bewahre uns...

V Der Friede lebt, wenn Versöhnung geschieht.

A ...

V Der Friede lebt, wenn wir die Hoffnung auf den Frieden Gottes nicht verlieren.

A ...

V Wir beten gemeinsam:

A Herr, mach mich zu einem Werkzeug deines Friedens, / dass ich liebe, wo man hasst; / dass ich verzeihe, wo man beleidigt; / dass ich verbinde, wo Streit ist; / dass ich die Wahrheit sage, wo Irrtum ist; / dass ich Glauben bringe, wo Zweifel droht; / dass ich Hoffnung wecke, wo Verzweiflung quält; / dass ich Licht entzünde, wo Finsternis regiert; / dass ich Freude bringe, wo der Kummer wohnt. Herr, lass mich trachten, / nicht, dass ich getröstet werde, sondern dass ich tröste; / nicht, dass ich verstanden werde, sondern dass ich verstehe; / nicht, dass ich geliebt werde, sondern dass ich liebe.

Denn wer sich hingibt, der empfängt; / wer sich selbst vergisst, der findet; / wer verzeiht, dem wird verziehen; / und wer stirbt, der erwacht zum ewigen Leben.

V Ehre sei dem Vater...A Wie im Anfang...

LIED: „Im Frieden dein“ (Nr. 216)

GL 675, 3: Leiden und Tod

V Unrecht, Gewalt, Krieg und Terror machen unzählige Menschen zu Opfern. Krankheit, Untreue, Unfälle und

Katastrophen schaffen Qualen und Schmerzen. Wer steht uns bei, wenn Finsternis uns bedrängt?

L Christus hat unsere Sünden mit seinem Leib auf das Holz des Kreuzes getragen, damit wir tot seien für die Sünden und für die Gerechtigkeit leben. Durch seine Wunden seid ihr geheilt. (I Petr 2,24)

Stille

V Jesus Christus, uns in allem gleich, außer der Sünde.

A Erbarme dich unser.

V Jesus Christus, unschuldig verurteilt.

A Erbarme...

V Jesus Christus, mit dem Kreuz beladen.

A ...

V Jesus Christus, ans Kreuz gehängt und zu Tode gebracht.

A ...

V Du hast das Leben geliebt.

A ...

V Du hast die Menschen umarmt.

A ...

V Du hast die Schöpfung geachtet.

A ...

V Du hast die Wahrheit gebracht.

A ...

V Du reines Lamm, für uns zum Opfer geworden.

A ...

V Du einziger Gerechter, der alle Bosheit der Welt trägt.

A ...

V Du Stellvertreter, der für uns alle eintritt.

A ...

V Du Lamm Gottes, das Sünde und Tod auf sich nimmt. A ...

V/A Wir beten dich an, Herr Jesus Christus, und preisen dich, denn durch dein heiliges Kreuz hast du die Welt erlöst. V Sieh auf die Ängste und die Verwirrung vieler: Du weißt, was Angst ist, erlitten am Ölberg. Sieh auf die Zwänge und Fesseln, die das Leben einengen: Du weißt, was es bedeutet, unfrei zu sein.

A Wir beten dich an, Herr Jesus Christus, und preisen dich, denn durch dein heiliges Kreuz hast du die Welt erlöst.

V Schau auf die Lasten und Kreuze, die Menschen tragen: Du weißt, wie drückend ein Kreuz sein kann. Schau auf die Leidenden, die an Leib und Seele ausbluten: Du weißt, wie Schmerz und Kummer quälen.

A Wir beten dich an, Herr Jesus Christus, und preisen dich, denn durch dein heiliges Kreuz hast du die Welt erlöst.

V Hör auf die Schreie der Geschundenen und Geschlagenen: Du weißt, was es heißt, Opfer der Menschen zu sein. Hör auf das Flehen der Kranken und Sterbenden: Du weißt, was Einsamkeit und Verlassenheit ist.

A Wir beten dich an, Herr Jesus Christus, und preisen dich, denn durch dein heiliges Kreuz hast du die Welt erlöst.

V Blick auf die Menschheit, die dem Tod verfallen ist: Du hast den Tod überwunden.

Blick auf die Toten aller Zeiten:

Du bist in deinem Tod hinab gestiegen in das Reich der Toten und hast die Auferstehung kundgetan.

A Wir beten dich an, Herr Jesus Christus, und preisen dich, denn durch dein heiliges Kreuz hast du die Welt erlöst.

V Ehre sei dem Vater...

A Wie im Anfang...

LIED: „Wir danken dir, Herr Jesu Christ" (Nr. 297)

„Fürwahr, er trug unsre Krankheit" (Nr. 292)

GL 680,7 Trauer und Klage

V Neben Freude und tiefem Glück gibt es in jedem Leben auch Traurigkeit. Kein Leben bleibt ohne Klage, jeder Mensch kennt die Trauer. Glaubende Menschen haben zu allen Zeiten ihre Trauer und Klage vor Gott gebracht. Auch Jesus hat zu seinem Vater geschrien.

L Mit lauter Stimme schrei ich zum Herrn, laut flehe ich zum Herrn um Gnade. Ich schütte vor ihm meine Klagen aus, eröffne ihm meine Not. (Ps 142,2-3)

Stille

V Wir klagen mit denen, die Opfer der Kriege und menschlicher Willkür geworden sind: Bring du uns Hilfe!

A Denn ohne dich vermögen wir nichts.

V Wir klagen mit denen, die vertrieben wurden und ihre Heimat verloren haben: Bring du uns Hilfe!

A Denn...

V Wir klagen mit den Kindern, die zu Waisen wurden, und mit den Alten, die allein geblieben sind: Bring du uns Hilfe!

A ...

V Wir klagen mit denen, die um ihres Glaubens willen verfolgt und unterdrückt werden: Bring du uns Hilfe!

A ...

V Wir trauern mit denen, deren Liebe und Lebensgemeinschaft zerbrochen ist: Hilf mit deiner Rechten, A erhöre uns.

V Wir trauern mit denen, die der Tod allein gelassen hat: Hilf mit deiner Rechten,

A erhöre ...

V Wir trauern mit denen, deren Kinder schon sterben mussten, bevor sie geboren wurden: Hilf mit deiner Rechten,

A ...

V Wir trauern mit denen, deren Leben durch Neid, Hass und Ungerechtigkeit zerstört wurde: Hilf mit deiner Rechten,

A ...

V Wir klagen mit denen, die täglich Hunger und Durst leiden: Gott der Heerscharen, richte uns wieder auf!

A Lass dein Angesicht leuchten, dann ist uns geholfen.

V Wir klagen mit den Opfern der Naturkatastrophen: Gott der Heerscharen, richte uns wieder auf!

A Lass...

V Wir klagen mit denen, die unheilbar erkrankt sind: Gott der Heerscharen, richte uns wieder auf!

A ...

V Wir klagen mit denen, die helfen möchten und dabei ihre Grenzen erfahren:

Gott der Heerscharen, richte uns wieder auf! A ...

V Wir trauern mit denen, die trotz ihrer Sehnsucht nicht zum Licht des Glaubens finden können: Steh auf und hilf uns!

A In deiner Huld erlöse uns.

V Wir trauern mit denen, deren Glaube an deine Güte zerbrochen ist: Steh auf und hilf uns!

A In deiner Huld ...

V Wir trauern mit denen, die unter der Last ihrer Sünden und ihres Versagens zu leiden haben: Steh auf und hilf uns!

A ...

V Wir trauern mit denen, die nicht mehr die Kraft zu einem neuen Anfang in ihrem Leben haben: Steh auf und hilf uns!

A ...

V Treuer Gott, du hast deinen Sohn im Tod nicht verlassen, sondern ihm das neue Leben der Auferstehung geschenkt. Gib, dass auch wir in aller Not und Bedrängnis deine Nähe spüren und Trost finden bei dir durch Christus, unsern Herrn.

A Amen.

LIED: „Herr, dir ist nichts verborgen" (Nr. 428)

Schrifttexte

Jes 43,1-7

Jetzt aber – so spricht der Herr, der dich geschaffen hat, Jakob, und der dich geformt hat, Israel: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich ausgelöst, ich habe dich beim Namen gerufen, du gehörst mir. I

Wenn du durchs Wasser schreitest, bin ich bei dir, wenn durch Ströme, dann reißen sie dich nicht fort. Wenn du durchs Feuer gehst, wirst du nicht versengt, keine Flamme wird dich verbrennen.

Denn ich, der Herr, bin dein Gott, ich, der Heilige Israels, bin dein Retter. Ich gebe Ägypten als Kaufpreis für dich, Kusch und Seba gebe ich für dich.

Weil du in meinen Augen teuer und wertvoll bist und weil ich dich liebe, gebe ich für dich ganze Länder und für dein Leben ganze Völker.²

Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir. Vom Osten bringe ich deine Kinder herbei, vom Westen her sammle ich euch. Ich sage zum Norden: Gib her!, und zum Süden: Halt nicht zurück! Führe meine Söhne heim aus der Ferne, meine Töchter vom Ende der Erde!

Denn jeden, der nach meinem Namen benannt ist, habe ich zu meiner Ehre erschaffen, geformt und gemacht.

Psalm 130 (EU)

Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir:

Herr, höre meine Stimme!

Wende dein Ohr mir zu, achte auf mein lautes Flehen!

Würdest du, Herr, unsere Sünden beachten,

Herr, wer könnte bestehen?

Doch bei dir ist Vergebung, damit man in Ehrfurcht dir dient. ich hoffe auf den Herrn, es hofft meine Seele, ich warte voll Vertrauen auf sein Wort.

Meine Seele wartet auf den Herrn mehr als die Wächter auf den Morgen.

Mehr als die Wächter auf den Morgen

soll Israel harren auf den Herrn.

Denn beim Herrn ist die Huld, bei ihm ist Erlösung in Fülle.

Ja, er wird Israel erlösen

von all seinen Sünden.

Die Vision von der Auferweckung Israels (Ez 37,1-14)

Die Hand des Herrn legte sich auf mich und der Herr brachte mich im Geist hinaus und versetzte mich mitten in die Ebene. Sie war voll von Gebeinen.

Er führte mich ringsum an ihnen vorüber und ich sah sehr viele über die Ebene verstreut liegen; sie waren ganz ausgetrocknet.

Er fragte mich: Menschensohn, können diese Gebeine wieder lebendig werden? Ich antwortete: Herr und Gott, das weißt nur du.

Da sagte er zu mir: Sprich als Prophet über diese Gebeine und sag zu ihnen: Ihr ausgetrockneten Gebeine, hört das Wort des Herrn!

So spricht Gott, der Herr, zu diesen Gebeinen: Ich selbst bringe Geist in euch, dann werdet ihr lebendig.

Ich spanne Sehnen über euch und umgebe euch mit Fleisch; ich überziehe euch mit Haut und bringe Geist in euch, dann werdet ihr lebendig. Dann werdet ihr erkennen, dass ich der Herr bin.

Da sprach ich als Prophet, wie mir befohlen war; und noch während ich redete, hörte ich auf einmal ein Geräusch: Die Gebeine rückten zusammen, Bein an Bein.

Und als ich hinsah, waren plötzlich Sehnen auf ihnen und Fleisch umgab sie und Haut überzog sie. Aber es war noch kein Geist in ihnen.

Da sagte er zu mir: Rede als Prophet zum Geist, rede, Menschensohn, sag zum Geist: So spricht Gott, der Herr: Geist, komm herbei von den vier Winden! Hauch diese Erschlagenen an, damit sie lebendig werden.

Da sprach ich als Prophet, wie er mir befohlen hatte, und es kam Geist in sie. Sie wurden lebendig und standen auf – ein großes, gewaltiges Heer.

Er sagte zu mir: Menschensohn, diese Gebeine sind das ganze Haus Israel. Jetzt sagt Israel: Ausgetrocknet sind unsere Gebeine, unsere Hoffnung ist untergegangen, wir sind verloren.

Deshalb tritt als Prophet auf und sag zu ihnen: So spricht Gott, der Herr: Ich öffne eure Gräber und hole euch, mein Volk, aus euren Gräbern herauf. Ich bringe euch zurück in das Land Israel.

Wenn ich eure Gräber öffne und euch, mein Volk, aus euren Gräbern heraufhole, dann werdet ihr erkennen, dass ich der Herr bin.

Ich hauche euch meinen Geist ein, dann werdet ihr lebendig und ich bringe euch wieder in euer Land. Dann werdet ihr erkennen, dass ich der Herr bin. Ich habe gesprochen und ich führe es aus – Spruch des Herrn.

Bausteine für eine Ansprache

Die meisten sind in einer nun fast 70jährigen Friedenszeit aufgewachsen. Wie wenig selbstverständlich ein friedliches Miteinander ist, zeigen uns Kriege im Irak, Afghanistan, in Syrien und Zentralafrika, zeigen uns die Konflikte und Terror weltweit. Unzählige Soldatenfriedhöfe und Gedenkstätten zeugen davon, dass Friede ein zerbrechliches Gut ist. Der Toten der Kriege zu gedenken, ist ein Liebesdienst sowohl der Angehörigen wie auch der christlichen Gemeinde, letztlich eine Menschenpflicht. Wesentlich für das

christliche Totengedenken ist auch das fürbittende Gebet für die Verstorbenen. Es macht deutlich, dass das ewige Leben Geschenk und Gnade durch Gott ist. Auch wenn wir auf Vollendung und Auferweckung unserer Toten durch Gott hoffen, so bedürfen sie doch der Vergebung der Sünden und der Läuterung durch die Gnade Gottes. Der wichtigste Beitrag des christlichen Glaubens für eine Kultur des Trauerns und des Todes ist das Wachhalten der Frage nach den Toten und ihrem Geschick: Christen erinnern sich der Toten, *nicht damit sie leben, sondern weil sie leben*. Sie hoffen auf Leben und Gemeinschaft mit den Verstorbenen über den Tod hinaus.

Es ist eine geistliche Aufgabe, die dem Frieden dient, das Gedächtnis vergangener Leiden wach zu halten, und zwar nicht bloß funktional in dem Sinn, dass die Schreckensbilder der Vergangenheit davor abzuhalten sollen, in der Gegenwart die Hölle des Krieges zu entfachen^[1]. Das sicher auch. Das Gedächtnis der Leidenden und der Toten sollte zu keiner Instrumentalisierung führen. Es wäre fatal, wenn die Toten im Besitz der Lebenden für neue Machtkämpfe herhalten müssen, auch wenn sie primär als moralische Keule eingesetzt werden. In der „*memoria passionis*“ geht es auch um die Verweigerung, sich damit abzufinden, dass die Toten in alle Ewigkeit tot bleiben, die Besiegten besiegt und die Durchgekommenen und Erfolgreichen in alle Ewigkeit oben bleiben. In der Erinnerung von Leid, Schmerz und Trauer geht es um ein solidarisches Antwissen, das aus der Hoffnung auf den solidarischen und mit leidenden Gott kommt, der den Besiegten, Verlorenen und Toten Friede, Heil, Versöhnung und Gerechtigkeit schenken kann.^[2] In den Kriegen standen der jeweils andere und auch das andere Volk unter dem Vorzeichen der Bedrohung, der Verachtung und der Aggression. Das Aufeinandertreffen war gekennzeichnet von Sieg und Niederlage, war gezeichnet vom Tod. Es ist nicht selbstverständlich, dass sich der Krieg von damals in den Beziehungen gewandelt hat und ein freundschaftliches Miteinander, eine Partnerschaft zwischen den Gemeinden und Kommunen, ein gemeinsames Bauen am Bauplatz Europa geworden ist. Wir dürfen Gott danken, dass der Krieg, die Gewalt, die Verletzungen und das Morden von damals heute nicht mehr die Beziehungen vergiften, dass nicht mehr auf- und abgerechnet wird. Die Heilung des Gedächtnisses ist wichtig, die Läuterung der Erinnerung ist von großer Bedeutung. Wäre dies nicht der Fall, so würde die Vergangenheit zum Nährboden von neuen Aggressionen und Kriegen, wie es auf dem Balkan noch vor wenigen Jahren überaus leidvoll der Fall war.

^[1] So z.B. Paul VI. in seiner Rede an die Vereinten Nationen („Die Erinnerung müsste genügen ... Nie wieder Krieg“) in: AAS 57 (1965) 881; auch Johannes Paul II. in seiner Homilie bei der Messe im Konzentrationslager Birkenau am 7.6.1979 im Anschluss an den Aufenthalt im Konzentrationslager Auschwitz, in: AAS 71 (1979) 844-848.

^[2] Vgl. Ottmar John, Fortschrittskritik und Erinnerung. Walter Benjamin, ein Zeuge der Gefahr, in: Edmund Arens/Ottmar John/Peter Rottländer, Erinnerung – Befreiung – Solidarität. Benjamin, Marcuse, Habermas und die politische Theologie, Düsseldorf 1991, 13-80.

Gerechtigkeit und Frieden

Viele Menschen stellen sich heute die Frage, wie mehr Friede und Gerechtigkeit in unserer Welt verwirklicht und gesichert werden kann. Seit dem Ende des Kalten Krieges stehen wir vor neuen, oft sehr beunruhigenden Herausforderungen. Es wird immer deutlicher, dass den aktuellen Gefährdungen des Friedens (u. a. ethnische Konflikte, organisierte Kriminalität, Terrorismus) nur in solidarischer internationaler Zusammenarbeit sinnvoll begegnet werden kann: auf politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und nicht zuletzt religiöser Ebene, im Einsatz für gerechte Lebensbedingungen für alle Menschen. Der Kampf gegen Krieg, aber auch gegen andere Formen von Terrorismus und Gewalt muss im Wesentlichen präventiv geführt werden. Das deutsche Bischofswort spricht von einem „Gerechten Frieden“, also nicht (mehr) von einem „gerechten Krieg“. Wie steht es z. B. mit den finanziellen Mitteln für die Entwicklungspolitik? Es besteht eine massive Diskrepanz zwischen den Militäreinsätzen im Irak, im Kosovo, in Ruanda, im Sudan, in Afghanistan einerseits und jenen bescheidenen Mitteln andererseits, die nach heftigem Ringen für den Stabilitätspakt und den Wiederaufbau bereitgestellt wurden. Die humanitäre Hilfe steht meist in keinem Verhältnis zum Aufwand der militärischen Mittel. Ziel einer globalen Solidarität muss die durchgreifende Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen der Armen sein. Papst Johannes Paul II. sieht einen Zusammenhang zwischen dem Gut des Friedens und dem Gemeinwohl. Schließlich: Da das Gut des Friedens eng mit der Entwicklung aller Völker verknüpft ist, bleibt es unerlässlich, den ethischen Auflagen der Nutzung der Güter der Erde zu tragen. „Die internationale Gemeinschaft hat sich zu Beginn des neuen Jahrtausends als vorrangiges Ziel die Halbierung der Zahl der Menschen in Elend bis zum Jahr 2015 gesetzt. Die Kirche unterstützt und ermutigt dieses Engagement und fordert die an Christus Glaubenden dazu auf, ganz konkret und in jedem Umfeld eine vorrangige Liebe für die Armen zu bekunden.“ Zwei zentrale Bedrohungen der Menschenrechte thematisiert die Kirche (Johannes Paul II.) immer wieder als Friedensbedrohungen: zum einen das weltweit bestehende Gerechtigkeitsdefizit. Schreiende Ungerechtigkeiten sind Ursachen für Unfrieden und Gewalt. Es gibt einen Zusammenhang zwischen ökonomischem Fehlverhalten, Korruption vor Ort, dramatischer Ungerechtigkeit, aussichtslosen Lebensumständen, internationalem Waffenhandel, Bürgerkriegen, Flüchtlingsbewegungen und Terrorismus her.^[3] Grundlagen für einen nachhaltigen Frieden sind die Einhaltung der Menschenrechte und die Suche nach Gerechtigkeit. Es geht darum, das Recht des Stärkeren durch die Stärke des Rechts zu ersetzen. Als zweite Gefährdung von Menschenrechten zählte Johannes Paul II. Verstöße gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu den schwerwiegenden Menschen-

rechtsverstößen. Die Forderung, die Wahrheit in Freiheit suchen zu dürfen, begründet die Glaubens- und Gewissensfreiheit, den „Kern der Menschenrechte.“^[4] Die Menschenrechte wiederum müssen das Fundament des Völkerrechts sein.

Gegenzusteuern ist allen Tendenzen, die für politisch und ökonomisch motivierte Gewaltausbrüche eine religiöse Motivation suchen. Von da her ist ein ehrlicher Dialog zwischen den Religionen zu suchen. Ein ehrlicher Dialog ist angesichts vielfacher historischer Belastungen aber erst möglich, wenn die Schuld der Vergangenheit eingestanden und um Vergebung gebeten worden ist.

Chor der Steine

Wir Steine
Wenn einer uns hebt
Hebt er Urzeiten empor –
Wenn einer uns hebt
Hebt er den Garten Eden empor –
Wenn einer uns hebt
Hebt er Adam und Evas Erkenntnis empor
Und der Schlange staubessende Verführung.

Wenn einer uns hebt
Hebt er Billionen Erinnerungen in seiner Hand
Die sich nicht auflösen im Blute
Wie der Abend.
Denn Gedenksteine sind wir
Alles Sterben umfassend.

Ein Ranzen voll gelebten Lebens sind wir.
Wer uns hebt, hebt die hart gewordenen Gräber der Erde.
Ihr Jakobshäupter,
Die Wurzeln der Träume halten wir versteckt für euch,
Lassen die luftigen Engelsleitern
Wie Ranken eines Windenbeetes sprießen.

(Nelly Sachs. Aus: *In den Wohnungen des Todes. Fahrt ins Staublose. Die Gedichte der Nelly Sachs* S. 58)

Bausteine für ein Friedensgebet

Am 3. September 1914 tritt der leidenschaftliche Friedenspapst Benedikt XV. die Nachfolge von Pius X. an. Seit seinem Amtsantritt verurteilt Benedikt XV. den Krieg in scharfer Form, spricht von einem „Selbstmord des zivilisierten Europa“ und verlangt kategorisch ein Ende der Menschenschlächtereien (zwei Drittel der damaligen Katholiken sind in das „entsetzliche Blutbad“ verwickelt, und zwar diesseits und jenseits der Kampflinie). Besonders oft zitiert wird im Gefolge Kurt Tucholskys Klage vom Juli 1915: „Im heiligen Namen Gottes [...] beschwören Wir Euch, die Ihr von der göttlichen Vorsehung zur Regierung der kriegsführenden Nationen bestellt seid, dieser fürchterlichen Schlächtereien, die nunmehr seit einem Jahr Europa entehrt, endlich ein Ziel zu setzen. Es ist Bruderblut, das zu Lande

^[3] Die Menschheit braucht Mut zur Zukunft. Johannes Paul II. vor den Vereinten Nationen zum 50jährigen Bestehen der Weltorganisation in New York am 5.10.1995, in: *Osservatore Romano* (d) 13.10.1995.

^[4] In der Achtung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens. Botschaft Johannes Pauls II. zum Weltfriedenstag, in: *Osservatore Romano* (d) 1.1.1999.

und zur See vergossen wird. Die schönsten Gegenden Europas, dieses Gartens der Welt, sind mit Leichen und Ruinen besät. Ihr tragt vor Gott und den Menschen die entsetzliche Verantwortung für Frieden und Krieg.^[5] Im Friedensappell vom August 1917 fordert Papst Benedikt XV. Abrüstung, Zurückdrängung der Wehrpflicht, ein wirksames Völkerrecht und ein für alle Staaten verbindliches internationales Schiedsgericht zur Lösung von Konflikten bzw. zur Vermeidung künftiger Kriege ein.^[6] Die Friedensnote von Papst Benedikt XV. sah die gegenseitige Rückgabe aller besetzten Gebiete vor, insbesondere vollständige Räumung Belgiens unter Sicherung seiner vollen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit gegenüber jeder Macht sowie Rückgabe der deutschen Kolonien, sowie die Prüfung der übrigen territorialen Fragen, z.B. zwischen Österreich-Ungarn und Italien, sowie zwischen Deutschland und Frankreich in versöhnlichem Geist und nach Maßgabe des Gerechten und Möglichen.^[7]

Papst Franziskus sagte: „Heute ... möchte ich mir den Schrei zu eigen machen, der von jedem Winkel der Erde, von jedem Volk, aus dem Herzen eines jeden und von der einen großen Menschheitsfamilie mit immer größerer Ängstlichkeit aufsteigt. Es ist der Schrei nach Frieden. Es ist der Schrei, der laut ruft: Wir wollen eine friedliche Welt; wir wollen Männer und Frauen des Friedens sein; wir wollen, dass in dieser unserer Weltgemeinschaft, die durch Spaltungen und Konflikte zerrissen ist, der Friede aufbreche und nie wieder Krieg sei! Nie wieder Krieg! Der Friede ist ein zu kostbares Gut, als dass er nicht gefördert und geschützt werden müsste.

Mit leidvoller Sorge verfolge ich die vielen Konfliktsituationen auf dieser unserer Erde. Doch in diesen Tagen geht mir besonders schmerzlich ans Herz, was in Syrien passiert. Ich ängstige mich angesichts der dramatischen Entwicklungen, die bevorstehen. Ich erhebe einen nachdrücklichen Friedensappell, einen Appell, der aus meiner tiefsten Seele kommt! Wie viel Leid, wie viel

Zerstörung, wie viel Kummer hat der Gebrauch der Waffen in diesem gepeinigten Land und insbesondere unter der wehrlosen Zivilbevölkerung verursacht. Wie viel Qualen ruft er weiter hervor! Machen wir uns bewusst: Wie viele Kinder können nicht mehr das Licht der Zukunft erblicken! Mit besonderer Schärfe verurteile ich den Gebrauch chemischer Waffen: Ich sage euch, ich habe noch ständig jene schrecklichen Bilder der vergangenen Tage in meiner Erinnerung und in meinem Herzen! Es gibt ein Urteil Gottes und auch ein Urteil der Geschichte über unsere Taten, dem man nicht enttrinnen kann! Niemals wird der Gebrauch der Gewalt zum Frieden führen. Krieg weckt Krieg, Gewalt weckt Gewalt!

Dann fügte er hinzu: „Was können wir für den Frieden in der Welt tun? Wie Papst Johannes XXIII. einmal sagte, ist allen die Aufgabe gestellt, in Gerechtigkeit und Liebe neue Wege des menschlichen Miteinanders zu finden (vgl. *Pacem in terris* [11. April 1963]: AAS 55 [1963], 301-302).

Eine Kette des Einsatzes für den Frieden möge alle Männer und Frauen guten Willens verbinden! Diese ernste und eindringliche Einladung richte ich an die katholische Kirche in der ganzen Welt, und ich weite sie auch auf alle Christen anderer Konfessionen, auf die Männer und Frauen der verschiedenen Religionen und auf jene Brüder und Schwestern, die nicht glauben, aus: Der Frieden ist ein Gut, das alle Grenzen überwindet, weil es eben ein Gut der ganzen Menschheit ist. Nochmals rufe ich mit lauter Stimme: Es ist nicht die Kultur der Auseinandersetzung, nicht die Kultur des Konfliktes, die das Zusammenleben in den Völkern und unter den Völkern aufbaut, sondern diese: die Kultur der Begegnung, die Kultur des Dialogs: Das ist der einzige Weg zum Frieden.

Der Schrei nach Frieden erhebe sich laut, auf dass er die Herzen aller erreiche; auf dass alle die Waffen niederlegen und sich leiten lassen von der Sehnsucht nach Frieden.“

Schriftlesung: Jesaja 2, 1-5

Meditation: Aus der Rede von Prof. Andrea Riccardi, dem Gründer der Gemeinschaft Sant'Egidio, beim Friedenstag in Sarajewo (11. September 2012)

„Sehen wir ohne Angst in die Zukunft! Aber bereiten wir die Zukunft vor in Zuneigung unter den Völkern. Sehen wir in die Zukunft, ohne uns von den Ängsten der Vergangenheit lähmen zu lassen. Es braucht Mut und Hoffnung, um eine Zukunft des Zusammenlebens in Frieden vorzubereiten. Lassen wir die Vorurteile fallen, die Predigten des Hasses. Wir können die Zukunft gestalten, indem wir Frauen, Männer und Jugendliche zum Frieden erziehen: dass nur der Friede heilig ist, dass das Zusammenleben den Willen Gottes und die Gleichheit der Menschen zum Ausdruck bringt. Eine Gleichheit, die in Gott selbst wurzelt. So sehr, dass, wer einen Menschen tötet, auch Gott selbst trifft. Aber auch, wer ihn hasst und verachtet!

Die Religionen können vorausschauend sein. Wir können allen eine Überzeugung mitteilen, die durch den Kontakt zum Schmerz vieler und zur Erfahrung zahlreicher Völker gereift ist: dass der Krieg ein Übel ist, dass die Gewalt niemals im Namen Gottes gerechtfertigt werden kann. Der Dialog kann helfen, unüberwindliche Probleme zu lösen. Wir haben eine heitere und sichere Vision: Es ist eine uralte und ganz neue Vision. Wir sind ein Bezugspunkt – es ist der

^[5] Papst Benedikt XV. in seiner „Exhortatio“ vom 28. Juli 1915. Literatur: Jean Mathieu-Rosay: Die Päpste im 20. Jahrhundert. Darmstadt 2005; Ralph Rotte: Die Außen- und Friedenspolitik des Heiligen Stuhls. Eine Einführung. Wiesbaden 2007; René Schlott: Die Friedensnote Papst Benedikts XV. vom 1. August 1917. Eine Untersuchung zur Berichterstattung und Kommentierung in der zeitgenössischen Berliner Tagespresse. Hamburg 2007; Georg Schwaiger, Papst Benedikt XV. begegnen, Augsburg 2009.

^[6] René Schlott, Die Friedensnote Papst Benedikts XV. vom 1. August 1917: Eine Untersuchung zur Berichterstattung und Kommentierung, München 2007.

^[7] André Scherer, Jacques Grunewald, L'Allemagne et les problèmes de la paix pendant la première guerre mondiale. Documents extraits des archives de l'Office allemand des Affaires étrangères. (deutsche Originaldokumente). Paris 1962/1978, Band 2, 337-338 (Nr. 205) (Wortlaut) und Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band 5: Weltkrieg, Revolution und Reichserneuerung 1914-1919. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1978, 339-340.

Geist von Assisi – in der Vielfalt unserer Religionen: ein Bezugspunkt des Friedens.“

Stille

Fürbitten (Antwortruf Kyrie eleison)

Für den Frieden auf der Welt
 Für den Frieden in Syrien
 Für den Frieden in der Ukraine und in Russland
 Für die Befreiung aller Gefangenen
 Für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat
 Für den Dialog unter den Religionen
 Für eine Kultur der Begegnung
 Für die Armen
 Für die Jugendlichen

Schriftlesung: Mt 5,1-12

Am Kerzenleuchter werden im Gebet Kerzen für die Länder im Krieg entzündet

Vorsteher:

„Bitten wir nun für das Geschenk des Frieden in den Ländern und Regionen der Welt, die unter Krieg und Gewalt leiden“.

Kyrie eleison

LISTE DER LÄNDER IM KRIEG

Lektor: Beten wir für den Frieden auf der Welt

1. für das Ende der Spannungen, Auseinandersetzungen und Gewalt in Ägypten
2. für Äthiopien und Eritrea
3. für den Frieden in Afghanistan
4. für das Ende der ethnischen Auseinandersetzungen in Birma
5. für die Region Casamance im Senegal
6. für das Ende der verbreiteten Gewalt in El Salvador
7. für das Heilige Land
8. für den Frieden im Irak
9. für die Region Kaschmir
10. für den Frieden und das Ende der Gewalt in Kolumbien
11. für das Ende der Spannungen zwischen Nord- und Südkorea
12. für den Frieden in Mali
13. für das Ende der Gewalt in Mexiko in der Bekämpfung des Drogenhandels
14. für das Ende der Gewalt in Nigeria
15. für den Frieden in der Region Nordkivu in der Demokratischen Republik Kongo
16. für das Ende der Gewalt und des Terrorismus in Pakistan
17. für den Frieden in Somalia
18. für den Frieden im Sudan

19. für den Südsudan

20. für friedliche Lösungen in der Ukraine und in Russland

21. vor allem bitten wir heute weiter für den Frieden und das Ende aller Gewalt in Syrien, für die Opfer dieses Krieges, für die Befreiung der Gefangenen und für die Rückkehr aller Flüchtlinge in ihre Heimat

22. für die Zentralafrikanische Republik

Vater unser

Friedensgruß

Der Friede ist ein Geschenk Gottes. Im Gebet haben wir diese Gabe erfleht. Geben wir uns ein Zeichen dieses Friedens, um der Welt Zeugnis für ihn zu geben in Jesus Christus, unsern Herrn.

Schlusssegen

Lied

45. 100 Jahre Erster Weltkrieg

Gedenkandacht am Gefallenendenkmal zum 100. Jahrestag der Kriegserklärung am 28. Juli 1914

Eröffnung

- Musik: Musikkapelle oder Chorgesang oder Gemeindegesang: z. B: Wohin soll ich mich wenden (GL 145,1–3)

Wenn eine gottesdienstliche Feier vorausgeht, kann hier unmittelbar mit der „Einführung“ fortgesetzt werden, andernfalls wird mit der „Eröffnung“ begonnen.

- Eröffnung:
 Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.
 Amen.
 Jesus Christus ist in unserer Mitte und schenkt uns seinen Frieden.
 Amen.
- Einführung:
 100 Jahre nach dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges haben wir uns heute hier (an dieser Erinnerungsstätte beim Denkmal der Gefallenen) versammelt, um uns dieser Zeit des Schreckens und des Untergangs zu erinnern und der vielen Opfer zu gedenken. Wir tun dies im Vertrauen auf unseren Gott, denn er ist der Herr aller Zeiten: In ihm leben wir, bewegen wir uns und sind wir.
- Besinnung:
 Bereits vor dem Ersten Weltkrieg belasteten machtpolitische Rivalitäten und intensives Wettrüsten

die internationalen Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern. Wegen des unversöhnlichen Machtstrebens unter den europäischen Großmächten versagten nach der Ermordung des österreichisch-ungarischen Thronfolgers Erzherzog Franz Ferdinand in Sarajevo am 28. Juni 1914 alle Bemühungen um eine friedliche Konfliktlösung.

Ein Monat später, am 28. Juli 1914, wurde gegen Serbien der Krieg erklärt. Bereits ab August 1914 befanden sich die Mittelmächte Deutschland und Österreich-Ungarn im Krieg gegen die Entente-Staaten Frankreich, Großbritannien und Russland. Dieser Krieg wütete in Europa, in den Kolonien, im Nahen Osten und auf hoher See und wurde so zum Weltkrieg. Über ganz Europa und in Übersee brach eine Katastrophe des Elends, der Armut, des Hungers und des Todes herein.

Dieser Weltkrieg endete im November 1918. Die Zahl der Toten und Verletzten war immens: Weltweit starben rund neun Millionen Soldaten und sechs Millionen Zivilisten.

(Aus unserem Ort [Name des Ortes] mussten [Zahl nennen!] Männer als Soldaten einrücken, davon haben [Zahl nennen!] im Krieg ihr Leben gelassen.)

- Gebet:
Barmherziger und starker Gott,
Urheber und Freund des Friedens.
Wir gedenken heute der Schrecken des Ersten Weltkrieges
und legen vor dich alles Leid, Unheil, Schuld und menschliches Versagen.
Erneut vertrauen wir uns dir an und rufen zu dir:
Schenke uns allzeit dein Geleit
und mache uns zum Werkzeug deines Friedens
in Christus, unserem Herrn. Amen

Schriftwort

- Lesung: Gal 5,17–23a.24–26 (Mess-Lektionar Band VIII, S. 182f.)
Die Werke des Fleisches sind Feindschaften, Streit, Eifersucht, Spaltungen
- Gedanken zur Ansprache
Die Schrecken eines nahen Krieges haben sich schon vor jenem 28. Juli 1914 auf verschiedene Weise angekündigt. Papst Pius X. äußerte bereits im Mai 1913 seine Befürchtung: „Der Balkan wird nur der Anfang eines großen Weltenbrandes sein, den ich nicht hintanhaltend noch ihm Widerstand leisten kann.“ So kam es dann leider auch: Die Ermordung des österreichisch-ungarischen Thronfolgers Franz Ferdinand und seiner Gattin Sophie in Sarajevo am 28. Juni 1914 war der Funke, der das Pulverfass endgültig zum Explodieren brachte.

Papst Pius X. war zutiefst erschüttert über die Kriegserklärung vom 28. Juli 1914 und den Ausbruch des Krieges. Er rief am 2. August 1914 die Katholiken

in aller Welt auf zu öffentlichen Gebetsstunden, um die gefährlichen Fackeln des Krieges zu löschen und um den Verantwortlichen der Völker Gedanken des Friedens zu eröffnen. Doch sein Appell blieb ungehört. Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges schlitterte die ganze Welt in die Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts.

Auch sein Nachfolger Papst Benedikt XV. appellierte 1915 an die kriegführenden Völker Europas, mit ihrem „Selbstmord“ aufzuhören. Mit viel stiller Diplomatie und pazifistischen Appellen wurde in den folgenden Jahren versucht, die verhärteten Fronten aufzubrechen und einen Verhandlungsfrieden zu erreichen. Aber all dies scheiterte. Das „unnütze Blutbad“ – wie Papst Benedikt XV. es nannte – ging weiter, bis zum bitteren Ende im November 1918.

Beim Ersten Weltkrieg hat sich auf schreckliche Weise jenes Wort Jesu bestätigt, mit dem er einst den Apostel Petrus zur Gewaltlosigkeit mahnte: „Stecke dein Schwert in die Scheide! Denn alle, die zum Schwert greifen, werden durch das Schwert umkommen.“ (Mt 26,52). Weltweit mussten in diesem Krieg 15 Millionen Menschen ihr Leben lassen.

Wir können heute nach 100 Jahren die Geschichte nicht zurückdrehen und die Folgen aus dieser Katastrophe nicht ungeschehen machen, wir können aber aus der Geschichte lernen, denn Derartiges darf sich nie mehr wiederholen.

Papst Franziskus hat in seiner Botschaft zum Weltfriedenstag am 1. Jänner 2014 zur „Brüderlichkeit unter den Völkern“ aufgerufen. Sie sei das Fundament und der Weg des Friedens; sie könne die Armut besiegen und den Krieg auslöschen. Es gilt, „diese Brüderlichkeit immer wieder neu zu entdecken, zu lieben, zu erfahren, zu verkünden und zu bezeugen. Doch allein die von Gott geschenkte Liebe ermöglicht uns, die Brüderlichkeit ganz und gar anzunehmen und zu leben.“

Der Apostel Paulus spricht in seinem Brief an die Galater von den Werken des Fleisches, die der Urgrund jeglichen Unheils und Verderbens sind. Zu diesen Werken des Fleisches gehören Feindschaften, Streit, Eifersucht, Spaltungen, Parteiung, Neid und Missgunst. Dagegen wären die Früchte des Geistes Liebe, Freude, Friede, Langmut, Güte Treue und Sanftmut. Wohin die Werke des Fleisches führen, musste unsere Welt im Ersten Weltkrieg und in allen weiteren kriegesischen Auseinandersetzungen erfahren. Dass es auch anders gehen kann, bezeugen uns jene, die sich vom Geiste führen lassen.

Als Getaufte dürfen wir aus diesem Geist heraus die „Brüderlichkeit“ leben, von der Papst Franziskus spricht. Sie ist Auftrag an jede und jeden von uns im eigenen Umfeld. Sie fördert und festigt auch ein friedliches Miteinander unter den Völkern und Staaten.

- Musik oder Gesang
Z. B. Psalm 133 mit Kehrvers: Friede sei in deinen Mauern, Geborgenheit in deinen Häusern. (GL 73,1 u. 2)
oder
Lied: Wer nur den lieben Gott lässt walten (GL 424,1–3.5)

Fürbitten und Vaterunser

- Fürbitten
Herr unser Gott, wir glauben daran, dass Du der Vater aller Völker bist und wir deine Kinder sein dürfen. Durch Jesus Christus, deinen Sohn, der für uns Mensch geworden ist, hast du uns deinen Willen kundgetan, dass wir in Frieden miteinander leben und füreinander da sind. Wir rufen zu dir:
K: Gott unser Vater! A: Wir bitten dich, erhöhe uns.

(1) Für unsere christlichen Kirchen und ihre Dienerinnen und Diener: Mache sie zum Werkzeug deines Friedens in unserer Welt.
– Stille – K: Gott unser Vater!

(2) Für alle, die Verantwortung übernommen haben in Staat und Gesellschaft: Stärke sie in ihrem Bemühen um Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit.
– Stille – K: Gott unser Vater!

(3) Für alle Menschen, die heute unter Krieg und Terror und deren Folgen leiden müssen: Schenke ihnen Kraft zur Versöhnung und stärke ihr Vertrauen auf einen Neuanfang.
– Stille – K: Gott unser Vater!

(4) Für uns und für alle, die sich um Frieden und Brüderlichkeit in aller Welt sehnen: Hilf uns unsere Verantwortung füreinander wahrzunehmen.
– Stille – K: Gott unser Vater!

(5) Für die Opfer der beiden Weltkriege und der gewaltsamen Auseinandersetzungen in unserer Zeit: Erbarme dich ihrer und nimm sie auf in das Reich deines Friedens.
– Stille – K: Gott unser Vater!

- Vaterunser
Leiter/in: Beten wir nun miteinander das Gebet zu unserem Vater, das Jesus Christus uns zu beten gelehrt hat.
Alle: Vater unser ...
Denn dein ist das Reich und die Kraft ...
- Musik oder Gesang
Z. B. Von guten Mächten treu und still umgeben (GL 897,1–4)
oder
Meine Seele ist stille in dir (GL 892,1–3)

Abschluss und Entlassung

- Segen (GL 13,1)
Der Herr segne dich und behüte dich.
Der Herr lasse sein Angesicht über dich leuchten und sei dir gnädig.
Der Herr wende sein Angesicht dir zu und schenke dir Heil!
Amen.
- Entlassung:
In euren Herzen herrsche der Friede Christi, zu dem wir berufen sind durch Christus, unseren Herrn.
Amen.
- Musik:
Gesang: Im Frieden dein, o Herre mein (GL 216,1–3)
Oder:
Du Herr der Völker und der Zeit (Lied zum Mitteleuropäischen Katholikentag 2004, GL 975)
und/oder
Musikkapelle

46. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Wienerwald:

Mannersdorf am Leithagebirge

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis **24. Juli 2014** im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

47. Personalnachrichten

Dienststellen

Referat für anderssprachige Gemeinden: Slowenische Gemeinde:

Dipl.-Theol. Branko **Umek**, D. Maribor, wurde mit 31. August von seinen Ämtern als Seelsorger der Slowenischen Gemeinde in der Erzdiözese Wien und als Kirchenrektor der Kirche Zum Hl. Herzen Jesu, Wien 5, entpflichtet.

Vietnamesische Gemeinde:

Liz. Matthias **Hoang** CanReg, Pfr. in Tattendorf, wurde mit 31. August von seinem Amt als Aushilfsseelsorger entpflichtet.

Dekanate:

Hainburg:

KR Abs. theol. Pavel **Balint**, Dech., Pfr. in Bad Deutsch-Altenburg und Hundheim, wurde mit 1. Juli für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.
P. mgr Jacek **Wardak** MSF, Mod. in Regelsbrunn und Scharndorf, wurde mit 1. Juli für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt an Stelle von Artur Janusz Furman, Pfr. in Berg.

Pfarren:

Gumpendorf, Wien 6:

Victor Dupla **Tamayo**, D. Masbate, wurde mit 1. Juli zum Aushilfskaplan ernannt.

Breitenfeld, Wien 8:

Mag. Siegbert **Neubauer**, bisher Kpl, wurde mit 30. Juni von seinem Amt entpflichtet und mit 1. Juli für die seelsorgliche Tätigkeit im Pflegeheim St. Louise, Maria Anzbach, freigestellt.

Zu den Hl. Aposteln, Wien 10:

Douglas Ndumba **Likomeno**, Bacc., D. Solwezi, bisher AushKpl. in Maria vom Berge Karmel, Wien 10, wurde mit 1. Juli zum Aushilfskaplan ernannt.

Sylvère **Buzingo**, D. Ruyigi, bisher AushKpl. in Dornbach, Wien 10, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

St. Josef, Wien 14:

P. Mag. Andreas **Schöffberger** COp, bisher Seels. Mitarbeiter in Reindorf und Fünfhaus, Wien 15, wurde mit 1. November zum Moderator ernannt an Stelle von P. Mag. Erich **Bernhard** COp, bisher Pfr., der mit 31. Oktober aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

Fünfhaus, Wien 15:

P. Thomas **Bijilal** VC wurde mit 1. Juli zum Aushilfskaplan ernannt.

P. Mag. Gottfried **Großsteiner** COp wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Reindorf, Wien 15:

P. Mag. Ludwig **Deyer** COp, bisher Kpl., scheidet mit 12. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien aus.

P. Mag. Gottfried **Großsteiner** COp wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Döbling-St. Paul, Wien 19:

Mag. Alfonso **De la Parra Cervantes**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Baden-St. Josef:

Théodore Bienvenu **Mbarga Bekolo**, D. Yaounde, bisher AushKpl. in St. Anton von Padua, Wien 10, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Gainfarn:

GR P. Mag. Stephan **Holpfer** OSB, Dech., Pfr. in Bad Vöslau, bisher Prov., wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Guntramsdorf-St. Josef:

P. Franz **Geiblinger** CSsR, bisher Mod., scheidet mit 30. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien aus.

Rannersdorf und Zwölfaxing

Mag. Gerald **Gump**, Dech., Pfr. in Schwechat, Prov. in Mannswörth, wurde mit 1. September bis 31. August 2015 zum Provisor ernannt.

Schwarza am Steinfeld:

P. Dr. Martin **Glechner** COp wurde mit 1. September zum Provisor gemäß WDBI Jhg. 151, Nr. 2/2013 ernannt an Stelle von P. Mag. Josef **Wurzer** Cop, bisher Pfr., der mit 31. August aus dem Seelsorgedienst der ED Wien ausscheidet.

Schwechat, Rannersdorf und Zwölfaxing:

Edward Chola **Mwale**, Bacc., ED Kasama, bisher AushKpl. in Am Tabor, Wien 2, wurde mit 1. September bis 31. August 2015 zum Aushilfskaplan ernannt.

Bernhardsthal und Reintal:

P. John Nayathuparambil **Varkey** MST, bisher Prov. in Breitenwaida, Bergau, Göllersdorf, Großstelzendorf und Sonnberg, wurde mit 1. September zum Provisor gemäß WDBI Jhg. 151, Nr. 2/2013 ernannt.

P. Joy **Augusty** MST, bisher Kpl. in Breitenwaida, Bergau, Göllersdorf, Großstelzendorf und Sonnberg, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Gerasdorf bei Wien:

Saviour **Nwaiwu**, D. Okigwe, bisher AushKpl. in St. Florian, Wien 5, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Hollabrunn, Oberfellabrunn und Gross

Mag. Thomas Stefan **Pfandler**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Untersiebenbrunn, Großenbrunn:

P. Petrus **Lehninger**, ha D in Lasse, wurde mit 1. September bis 31. August 2015 zum Pfarrassistenten ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

P. Dipl.-Ing. Mag. Gerhard **Huber** FSO, Studentenseels., wurde mit 1. September zum Krankenhausseelsorger im Sozialmedizinischen Zentrum Süd, Wien 10, ernannt.

Dr. Manfred **Müller**, bisher Kpl. in Purkersdorf, wurde neben seiner Arbeit im Bereich Lebensschutz mit 1. September zum Kirchenrektor und Krankenhausseelsorger an der Psychiatrischen Universitätsklinik, Wien 9, ernannt an Stelle von Paul **Van Heyster**, bisher KRekt. und KrkSeels., der mit 1. September in den dauernden Ruhestand tritt.

Institute des geweihten Lebens:

Kapuziner

P. Leszek **Siiebert** OFMCap wurde am 4. Juni zum Provinzial der Provinz Österreich-Südtirol wiedergewählt.

Auszeichnungen

Staatliche:

Korrektur zu WDBI 6/2014, S. 20:

GR Titularabt Lajos **Makó**, Pfr. i. R., wurde am 30. September 2013 das Ritterkreuz des Ungarischen Verdienstordens verliehen.

48. Priesterweihe 2015

Die Priesterweihe für 2015 findet am Samstag 13. Juni 2015, um 9.30 Uhr, im Stephansdom statt.

49. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

50. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

51. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Das Wiener Diözesanblatt wird in Zukunft immer am 1. Donnerstag oder Freitag des jeweiligen Monats erscheinen.

Die August-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint am 7. August 2014

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

152. Jahrgang, Nr. 8,
August 2014

52. Priesterdienstrecht

Im Sinne der Besprechung im Priesterrat wird mit Wirkung vom 1.9.2014 der Punkt 7.2. wie folgt formuliert:

7.2. Wohnung

Jeder Pfarrseelsorger hat Anspruch auf eine ihm kostenlos (inkl. aller Betriebskosten) zur Verfügung gestellte Wohnung im Pfarrhof und wenn vorhanden auch einen Abstellplatz für ein Kraftfahrzeug sowie die Benützung des Telefons. Für private Telefonbenützung und Haushaltsführung kommt er selbst auf. Die Wohnung hat zumindest zwei Räume, ein Bad und ein WC zu umfassen. Für die Instandhaltung der Wohnung sorgt die Pfarre auf ihre Kosten, in der Regel aber nicht für deren Einrichtung. Aushilfskapläne sind primär zum Studium und nur im geringen Ausmaß zur Mitarbeit in der Pfarrseelsorge beauftragt. Daher haben sie fürs Wohnen einen Beitrag an die Pfarre zu leisten. Als Maximalwert dafür gelten € 100,- pro Monat.

Kategoriale Seelsorger haben Anspruch auf eine kostenlos (inkl. aller Betriebskosten) zur Verfügung gestellte Dienstwohnung. Auch sie haben für private Telefonbenützung und Haushaltsführung selbst aufzukommen.

53. Hungerkampagne 2014

Alle 10 Sekunden stirbt ein Kind an Hunger

Eines von zwei Kindern muss hungern, wenn wir unsere Hilfe nicht verdoppeln.

Wir erleben die schwerste humanitäre Katastrophe der Gegenwart: In Syrien, im Südsudan und in Westafrika hat der Hunger neue schreckliche Schauplätze gefunden. 2,8 Millionen Menschen, die Hälfte von ihnen Kinder, mussten ihre Heimat Syrien verlassen und flüchten – rund eine Million Kinder ist von Hilfe und ausreichend Nahrungsmitteln abgeschnitten. Dramatisch ist die Situation auch in Westafrika: Nach verheerenden Dürreperioden müssen Millionen Menschen Hunger leiden. Hunderttausende Kinder sind dadurch von Geburt an unterernährt.

Wir können Krieg und Dürre nicht verhindern, aber wir können helfen, dass Menschen in Not die nächsten Monate überleben. **Schon mit 7 Euro monatlich kann ein Kind mit Lebensmitteln versorgt werden.** Bitte helfen Sie!

Alle 10 Sekunden stirbt ein Kind an den Folgen von Hunger und Unterernährung. Rund 842 Millionen Menschen

weltweit leiden an Hunger. Hunderte Millionen Mütter und Väter wissen Tag für Tag nicht, wie sie ihren Kindern genügend zu essen geben können.

Den Menschen in der Westafrika droht die dritte Hungerkatastrophe innerhalb von sieben Jahren. Ausbleibender Regen und schlechte Ernten sind für die Lage mitverantwortlich. Etwa 2,5 Millionen Menschen in Westafrika brauchen dringend Nahrungsmittel, um zu überleben. Etwa fünf Millionen Kinder unter fünf Jahren droht in diesem Jahr Unterernährung. Besonders betroffen: der Senegal.

Der weltweite Hunger hat einen weiteren dramatischen Schauplatz gefunden: Vor drei Jahren führten politische Unruhen zu einem blutigen Bürgerkrieg in Syrien. Mehr als neun Millionen Menschen in Syrien mussten ihre Heimat verlassen und flüchten. Meist Frauen und Kinder, bepackt nur mit dem, was sie tragen können. Mehr Infos unter www.caritas.at/hunger

Helfen Sie mit!

Mit 7 Euro pro Monat kann ein Kind mit Nahrungsmitteln versorgt werden. Mit 14 Euro sogar zwei. Mit einem Versorgungspaket um 30 Euro kann ein syrisches Kind einen Monat lang versorgt werden. Mit 70 Euro kann ein Hektar Land mit Gemüse bepflanzt werden.

Caritas- Spendenkonto

IBAN: AT92 6000 0000 0770 0004

BIC: OPSKATWW

Kennwort: **Hungerhilfe**

Gurkenglas Aktion anlässlich Hungerkampagne In Sauren Gurken Zeiten kann jeder Cent helfen!

Der Begriff Saure Gurken Zeit ist ein sprichwörtlicher Ausdruck, der seit dem späten 18. Jahrhundert in Gebrauch ist. Ursprünglich bezeichnete die "Saure Gurken Zeit" eine Zeit, in der die Nahrungsmittel knapp waren.

Während bei uns Lebensmittel mittlerweile in jeder Saison im Überfluss vorhanden sind, müssen in anderen Ländern die Menschen wochen-, monate- oder jahrelang eine Saure Gurken Zeit erleben. Sowohl in Westafrika, als auch in Syrien und den Nachbarländern leiden die Menschen an Hunger. Vor allem Kinder sind betroffen. Das wollen wir ändern! **In Sauren Gurken Zeiten kann jeder Cent helfen und deswegen rufen wir dazu auf, in den Sommermonaten Kleingeld zu sammeln!**

54. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Wienerwald:

Mannersdorf am Leithagebirge

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbungsmöge bis **31. August 2014** im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

55. Personalmeldungen

Dienststellen

Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesengericht:

Mag. Thomas Johannes **Lambrichs**, Dech. des Stadtdekanates 3, Pfr. in Erdberg, Wien 3, DiözRicht., und Kan. Msgr. Josef **Neubauer**, Pfr. i. R., DiözRicht., wurden mit 1. Juni für fünf Jahre zu Vizeoffizialen ernannt. Em. Univ.-Prof. Dr. Richard **Potz** (L), DiözRicht., wurde mit 1. Juli für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter ernannt.

St. Nikolaus-Kindertagesheimstiftung:

Mit 1. Juli wurde der Name in „St. Nikolaus-Stiftung Erzdiözese Wien“ geändert. Der Aufsichtsrat setzt sich seit 1. Juli für fünf Jahre wie folgt zusammen:
Dr. Inge **Dirnbacher** (L)
RA Dr. Erich **Ehn** (L), Ltr. des Amtes für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten und des Referates für Personalangelegenheiten der ED. Wien
Mag. Georg **Fröschl**, Dech. des Stadtdekanates 14, Pfr. in Breitenensee, Wien 14
Maria **Kimm** (L), Gemeindeassistentin in Schönbrunn-Vorpark, Wien 15
Dkfm. Peter **Püspök** (L)
Lic. Stefan **Reuffurth**, Dech. des Stadtdekanates 13, Pfr. in Zum Guten Hirten, Wien 13
Ferenc **Simon**, Dech. des Stadtdekanates 2, Mod. in Am Tabor, Wien 2, Seels. der Ungarischen Gemeinde
Mag. Helena **Stockinger** (L)
Josef **Weiss** (L), Ltr. der Finanzkammer der ED. Wien

St. Paulus-Medienstiftung:

Dr. Hubert-Philipp **Weber** (L), Erzb. Sekretär, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit mit 4. Juli für die laufende Funktionsperiode zum Kurator ernannt.

Zentrum für Theologiestudierende:

Andrea **Lentner** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Dekanate:

Stadtdekanat Wien 13:

Lic. Stefan **Reuffurth**, Dech., Pfr. in Zum Guten Hirten, Wien 13, wurde mit 1. September für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt. Dipl.-Ing. Mag. Andreas **Kaiser**, Mod. in Ober St. Veit, Wien 13, wurde mit 1. September zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Stadtdekanat 23:

Dipl.-Ing. Domnica **Farcas** (L), bisher PHelf., scheidet mit 31. August aus.

Dekanat Bruck an der Leitha:

P. Adam **Konopka** MSF, Mod. in Höflein bei Bruck an der Leitha und Pachfurth, wurde mit 1. September zum Dechant-Stellvertreter bestellt an Stelle von Lic. Florin **Farcas**, Mod. in Mannersdorf am Leithagebirge.

Dekanat Lanzenkirchen:

P. Emmanuel MacDonald **Ukpai** OP, Mod. in Lanzenkirchen, wurde mit 1. September zum Dechant-Stellvertreter bestellt an Stelle von P. Mag. Josef **Wurzer** COp, Pfr. in Schwarza am Steinfeld. Mag. Maria **Schmitz-Kronaus** (L), PAss. in Bad Erlach wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin für das Projekt „Mobile Seelsorge“ bestellt.

Dekanat Neunkirchen:

Mag. Maria **Schmitz-Kronaus** (L), PAss. in Bad Erlach wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin für das Projekt „Mobile Seelsorge“ bestellt.

Dekanat Retz:

P. Eduard **Schretter** Sam. FLUHM, Neupriester, wurde zum Aushilfskaplan ernannt.

Pfarren:

Rennweg, An der Muttergotteskirche und Arsenal, Wien 3:

P. Julien Vianney **Slanon** MI wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

St. Othmar unter den Weißgerbern, Wien 3:

Mareike **Sornek** (L), BA, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin für die Pfarre sowie für das Zentrum Johannes Paul II. bestellt.

Votivkirche, Wien 9:

Michaela **Zourek** (L), bisher PastPr. in der Pfarre Zu den hl. Aposteln, Wien 10, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Breitenensee, Wien 14:

Monika **Harrer** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Kordon, Wien 14:

Herbert **Wogowitsch** (L), bisher PAss. in Oberbaumgarten, Wien 14, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Dornbach, Wien 17:

Josef **Hösch** (L), bisher PAss. in Gatterhölzl, Wien 12, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Döbling-St. Paul, Wien 19:

Dr. Andrea **Graziani**, Kpl., wurde mit 1. September zum Seelsorger für die Marianische Kongregation ernannt.

Cyrril und Method, Wien 21:

Carolin **Schmiedpeter** (L), bisher PHelf. in Spillern und Kleinwilfersdorf, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Auferstehung Christi, Wien 22:

Karin **Elnrieder** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Kagran, Wien 22:

Mag. Corinne **Droniewski** (L), bisher PastPr. in Königin des Friedens, Wien 10, und Dreimal Wunderbare Muttergottes, Wien 10, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Stadlau, Wien 22:

P. Tabana Jean Bosco **Gnombeli** MI wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Rodaun und Kalksburg, Wien 23:

Mag. Petra **Reiter** (L), bisher PHelf. in Guntramsdorf-St. Jakobus und Guntramsdorf-St. Josef, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Klosterneuburg-Stiftspfarr, Höflein an der Donau und Kritzendorf:

Tamara **Tesak** (L), bisher PastPr. in Hernals, Wien 17, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Ebergassing, Schwadorf und Gramatneusiedl:

Martina **Bruckner** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Guntramsdorf-St. Jakobus:

Pero **Lovric** (L) wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer bestellt.

Henndorf:

Beata **Hofmann** (L), bisher PHelf., scheidet mit 31. August aus. Sie bleibt Pastoralhelferin in Vösendorf.

Kirchschlag in der Buckligen Welt, Bad Schönau, Krumbach und Zöbern:

mgr Mariusz Andrzej **Gosik**, D. Warszawa-Praga, bisher Kpl. in Leopoldsdorf im Marchfelde, Breitstetten, Haringsee, Markgrafneusiedl sowie Obersiebenbrunn, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Johannes **Müllauer** (L), bisher PAss. in Pottendorf und Wampersdorf, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten für die Pfarren Kirchschlag in der Buckligen Welt und Bad Schönau bestellt.

Mannersdorf am Leithagebirge:

GR P. Mag. Pawel **Gnat** MSF, Dech., Mod. in Göttlesbrunn und Wilfleinsdorf, Leiter des Seelsorgeraums Carnuntum, wurde vom 1. bis 30. September zum Provisor ernannt.

Pernitz, Gutenstein, Scheuchenstein und Waidmannsfeld:

Theresa Anna **Anslinger** (L), B.A., wurde mit 1. Juli zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Pottendorf und Wampersdorf:

Eva **Schuh** (L), bisher PAss. in Sollenau, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Pottenstein:

P. Peter **Ackermann** Sam. FLUHM, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Sollenau und Theresienfeld:

Patricia **Kraushofer-Enderlin** (L), bisher PastPr. in der Propstei- und Hauptpfarre, Wiener Neustadt, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Wiener Neustadt-St. Anton:

Martina **Pürer** (L), PAss. in der Propstei- und Hauptpfarre, Wiener Neustadt, wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin bestellt.

Groß-Enzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf:

Mag. Alois **Fischer** (L), bisher PAss. in Stockerau, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Großweikersdorf, Großwetzdorf, Oberthern und Rupperthal:

Katarzyna **Schneider** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Hörersdorf, Frättingsdorf und Siebenhirten:

Dr. Jude Ikechukwu **Uzukwu**, D. Okigwe, bisher AushKpl. in Zu den hl. Aposteln, Wien 10, wurde zum Provisor gemäß WDBI Jhg. 151, Nr. 2/2013 ernannt.

Korneuburg:

Lic. Basilius **Stiller** CanReg, Neupriester, wurde mit 1. August zum Kaplan ernannt.

Orth an der Donau, Eckartsau und Witzelsdorf:

Richard **Schreiber**, ED. Szczecin-Kamien, bisher Kpl. in Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Walterskirchen sowie Wetzelsdorf, wurde zum Kaplan ernannt.

Prottes:

DDr. Reginald Nnadozi **Nnamdi**, D. Okigwe, wurde vom 1. September 2014 bis 31. August 2015 zum Aushilfskaplan ernannt.

Sierndorf, Oberhautzenthall und Obermallebarn:

Mag. Stjepan **Jovic** (L), bisher PAss. in Spillern, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Spillern und Kleinwilfersdorf:

Susanne **Schuster** (L), bisher PAss. in Cyrill und Method, Wien 21, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Strasshof an der Nordbahn:

Sr. Benedicta Eva-Maria **Nigisch** OSB, bisher PAss. in Deutsch-Wagram, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Unterretzbach und Mitterretzbach:

P. Mag. Xavier Ján **Šandora** OP, bisher Mod., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet und scheidet aus dem Dienst der Erzdiözese aus.

Kategoriale Seelsorge:

Jugendseelsorge/Kath. Jugend/Diözesanjugendstelle:

Mag. Vladimira **Scholz** (L), bisher JugL. in der Jugendstelle Nain, Wien 21, wurde mit 1. September zur Jugendleiterin in der Region Westend (Stadtdekanate 14-19) bestellt.
Mag. Stephanie **Greisberger** (L), bisher JugL. in der Region Westend (Stadtdekanate 14-19), scheidet mit 31. August aus.

Kath. Hochschulgemeinde Wien, Bereich I:

P. Mag. Lic. Thimo **Klein** LC wurde mit 1. September zum Studentenseelsorger mit einer Dienstverpflichtung von 50% ernannt.

Kinderseelsorge/APG 2.1:

MMag. Franz **Greisberger** (L), bisher JugL., scheidet mit 31. August aus.

Krankenhausseelsorge:

Chijioke Francis **Nwosu**, Bacc., D. Nnewi, bisher AushKpl. in St. Johann Nepomuk, Wien 2, wurde mit 1. September zum Krankenhausseelsorger im Allgemeinen Krankenhaus, Wien 9, ernannt.

KR Josef **Bauer**, Pfr. i.R., wurde mit 31. August von seinem Amt als Rektor der Kapelle im Landespensionisten- und -pflgeheim (Margaretaheim) in Wolkersdorf entpflichtet.

Mag. Krystian **Kozubek** (L) wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer im Wilhelminenspital, Wien 16, bestellt.
Andrea **Dobrovits-Neussl** (L), Leiterin der Stabsstelle Priesterbegleitung, wurde mit 1. Jänner 2015 neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin im Landesklinikum Wiener Neustadt bestellt.

Tamara **Tesak** (L), bisher PastPr. in Hernals, Wien 17, wurde neben ihrer Tätigkeit als Pastoralhelferin in Klosterneuburg-Stiftspfarr, Höflein an der Donau und Kritzendorf mit 1. September zur Pastoralhelferin im Landesklinikum Donauregion Klosterneuburg bestellt.

Seelsorge für Bahn und Post:

Mag. Christa **Wameseder** (L), bisher PHelf. in Alser Vorstadt, Wien 8, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin für das Projekt Hauptbahnhof bestellt.

Caritas der ED.Wien:

Stefan **Brettl** (L) wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten der Caritasgemeinde bestellt.

Institute des geweihten Lebens:

Don Bosco Schwestern:

Mit 25. März wurden die Provinzen in Deutschland und Österreich zur „Deutschsprachigen Provinz der Don Boscos Schwestern S. Maria D. Mazzarello“ zusammengefasst. Leiterin der Provinz ist Sr. Maria **Maul** FMA.

Todesfälle:

P. Leo **Kuchar** SSS ist am 19. Juli im Alter v. 86 Jahren in Wien verstorben und wurde am 2. August auf dem Friedhof Oberlaa, Wien 10 bestattet.

GR Msgr. Dr. Lambert **Nouwens** ist am 18. Juli im Alter von 82 Jahren verstorben und wurde am 6. August in der Priesterbegräbnisstätte auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

GR P. Raynald Franz **Heffenmeyer** OCist ist am 24. Juli im Stift Heiligenkreuz im Alter von 82 Jahren gestorben und wurde am 31. Juli auf dem Klosterfriedhof Heiligenkreuz bestattet.

KR Msgr. Rudolf **Maier**, Pfr. i. R., ist am 24. Juli im Krankenhaus der barmherzigen Brüder, Wien 2, im Alter von 85 Jahren gestorben und wurde am 7. August im Priester-Ehrengrab auf dem Friedhof Großjedlersdorf, Wien 21, bestattet.

KR Franz **Holzer**, Pfr. i. R., ist am 25. Juli im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Wien 2, im Alter von 89 Jahren gestorben und wurde am 4. August auf dem Stadtfriedhof Korneuburg bestattet.

Apost. Protonotar Lic. Dr. Josef **Tóth**, em. Domdekan, Priesterseels., ist am 26. Juli im Hartmannspital, Wien 5, im Alter von 86 Jahren gestorben und wurde am 8. August in der Domherrengruft zu St. Stephan, Wien 1, bestattet.

KR Hubert **Ponweiser**, Pfr. i. R., ist am 4. August im Elisabethheim der Kreuzschwestern, Laxenburg, im Alter von 82 Jahren gestorben und wird am 16. August im Priestergrab auf dem Friedhof Auersthal bestattet.

Br. Franz **Brugger** SDS ist am 4. August im Krankenhaus Hietzing, Wien 13, im Alter von 69 Jahren verstorben und wird am 13. August im Salvatorianergrab auf dem Ortsfriedhof Margarethen am Moos bestattet.

56. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

57. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

58. Sprechtage im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel.
0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Das Wiener Diözesanblatt wird in Zukunft immer am 1.
Donnerstag oder Freitag des jeweiligen Monats erscheinen.

Die September-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes
erscheint am 5. September 2014

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

152. Jahrgang, Nr. 9,
September 2014

59. Dekret

DEKRET

Neuordnung der Pfarren in Maria Enzersdorf

Präambel

Aufgrund der Entscheidung des Franziskanerordens, die bestehende Anvertrauung der römisch-katholischen Pfarre Maria Enzersdorf am Gebirge zu beenden und im Rahmen der Neuordnung der territorialen Strukturen und Pfarrgrenzen in der Erzdiözese Wien habe ich dem Priesterrat der Erzdiözese Wien das Vorhaben zur Beratung vorgelegt, die römisch-katholische Pfarre Maria Enzersdorf am Gebirge aufzuheben und ihr Territorium mit dem der römisch-katholischen Pfarre Maria Enzersdorf-Südstadt zu vereinigen.

Zugleich soll die römisch-katholische Pfarre Maria Enzersdorf-Südstadt unbenannt werden in „römisch-katholische Pfarre Maria Enzersdorf-Zum Heiligen Geist“.

Der Priesterrat der Erzdiözese Wien sowie die Pfarrgemeinderäte beider Pfarren haben dieses Vorhaben beraten. Der Priesterrat hat am 15. Mai 2014, der Pfarrgemeinderat der Pfarre Maria Enzersdorf am 13. Juni 2014 und der Pfarrgemeinderat der Pfarre Maria Enzersdorf-Südstadt am 25. Juni 2014 dem Vorhaben die Zustimmung erteilt.

Normativer Teil

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. September 2014 wird das Territorium der römisch-katholischen Pfarre Maria Enzersdorf am Gebirge mit dem der Pfarre Maria Enzersdorf-Südstadt, 2344 Maria Enzersdorf, Theißplatz I vereinigt.

Mit gleichem Tag wird die römisch-katholische Pfarre Maria Enzersdorf-Südstadt umbenannt in „Pfarre Maria Enzersdorf-Zum Heiligen Geist“ und die römisch-katholische Pfarrkirche und die römisch-katholische Pfarrpfünde Maria Enzersdorf-Südstadt erhalten in gleicher Weise die neuen Namen „römisch-katholische

Pfarrkirche bzw. Pfarrpfünde Maria Enzersdorf-Zum Heiligen Geist“.

Pfarrkirche dieser Pfarre bleibt die Kirche Zum Heiligen Geist in 2344 Maria Enzersdorf, Theißplatz I.

- Mit Wirksamkeit vom 1. September 2014 werden die römisch-katholische Pfarre, die römisch-katholische Pfarrkirche und die römisch-katholische Pfarrpfünde Maria Enzersdorf am Gebirge, sämtliche 2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 5 aufgehoben.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird geregelt wie folgt:
 - a. Universalrechtsnachfolger der römisch-katholischen Pfarre und der römisch-katholischen Pfarrkirche Maria Enzersdorf am Gebirge wird, soweit in diesem Dekret nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre Maria Enzersdorf-Zum Heiligen Geist.
 - b. Deren gesamtes, wie immer Namen habendes Vermögen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre Maria Enzersdorf-Zum Heiligen Geist über.
 - c. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller bona temporalia zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von der vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat unter dem Wienerwald und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.

Begründung

Die römisch-katholische Pfarre Maria Enzersdorf am Gebirge hat ihr Pfarr- und Gemeindeleben um die Kirche zu St. Magdalena entfaltet, die ebenso wie der sie umgebende Klosterbereich im Eigentum des Franziskanerordens steht.

Mit dem Rückzug des Franziskanerordens aus der Pfarrseelsorge in Maria Enzersdorf steht der römisch-katholischen Pfarre Maria Enzersdorf am Gebirge die Kirche samt den, für die Pfarrpastoral und die Verwaltung notwendigen Räumlichkeiten nicht mehr im vollen Ausmaß zur Verfügung, sodass eine räumliche Neuorientierung der Pfarre erforderlich ist.

Die im Jahre 1993 gegründete römisch-katholische Pfarre Maria Enzersdorf-Südstadt verfügt über die für ein größeres Pfarrgebiet erforderlichen räumlichen Ressourcen, durch die städtebauliche Entwicklung und Verdichtung im Gebiet der nun zusammengelegten Pfarren ist eine kontinuierliche pastorale Versorgung der Bevölkerung gewährleistet.

Da die römisch-katholische Pfarre Maria Enzersdorf am Gebirge über keinerlei unbewegliches Vermögen verfügt, sind diesbezüglich gesonderte Bestimmungen nicht erforderlich.

Wien, am 09. Jänner 2024

Dr. Christoph Kardinal Schönborn
Erzbischof

Dr. Walter Mick
Kanzler

60. Bestimmungen zum Trauungsort

In der Sitzung des Bischofsrates vom 27. Juni 2014 wurde beschlossen:

Die Regelung, die im Wiener Diözesanblatt, 151 Jahrgang, Nr. 2, Februar 2013, Pkt. 20, publiziert wurde, bleibt grundsätzlich in Kraft, wird aber wie folgt modifiziert: „Für Ausnahmen aus pastoralen Gründen ist der jeweilige Bischofsvikar zuständig. Das Brautpaar muss sich ein halbes Jahr vor der geplanten Hochzeit anmelden, damit die Gründe rechtzeitig geprüft werden können.“

61. Warnung

Das vatikanische Staatssekretariat warnt vor den Machenschaften eines sogenannten P. Jonathan Mahajire OSB Cam., der sich als Oberer der Camaldulenser Gemeinschaft in der Diözese Kondoa (Tanzania) ausgibt und um finanzielle Unterstützung zugunsten der Diözese und/oder seiner Kongregation bittet für erfundene Projekte in Tanzania, Rwanda und der Demokratischen Republik Kongo.

62. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Wienerwald:

Mannersdorf am Leithagebirge

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis **20. September 2014** im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

63. Personalnachrichten

Vikariate

Vikariat Wien-Stadt

Mag. Michael **Scharf**, bisher Geistlicher Assistent im Erzbischöflichen Pastoralamt und Kinderseelsorger der Erzdiozese Wien, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als Seelsorger des Palaiskindergartens St. Stephan zum Vikariatsjugendseelsorger ernannt.

Pfarren:

Lainz, Wien 13:

Fr. Dr. Stefan **Hofmann** SJ (Deutsche Provinz), bisher PHelf., schied mit 31. August aus.

Jedlesee, Wien 21:

Dr. Petar **Ivandić**, D. Eisenstadt, bisher Subst. von Jedlesee, wurde zum Provisor gemäß WDBI Jhg. 151, Nr. 2/2013 ernannt an Stelle von MMag. Seweryn Maksymilian **Bojanowski**, bisher Pfr., der mit 1. September krankheitsbedingt bis 31. August 2016 in den zeitlichen Ruhestand tritt.

Stadlau, Wien 22:

P. Anthony **D'Souza** SDB, BA, wurde mit 15. August zum Kaplan ernannt.

Bruck an der Leitha, Göttlesbrunn, Wilfleinsdorf, Pachfurth und Höflein bei Bruck an der Leitha:

P. mgr Dariusz **Mogielnicki** MSF wurde mit 1. August zum Aushilfskaplan ernannt.

Guntramsdorf-St. Jakobus:

Brigitte **Hafner** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus. Sie bleibt Pastoralassistentin in Guntramsdorf-St. Josef.

Maria Enzersdorf-Zum Heiligen Geist und Hinterbrühl:

P. Mag. Elmar **Pitterle** SVD, Prov. in Hinterbrühl, bisher Prov. in Maria Enzersdorf-Südstadt, wurde mit 1. September zum Provisor gemäß WDBI Jhg. 151, Nr. 2/2013 ernannt.

P. Edwin **Reyes** SVD wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Maria Enzersdorf am Gebirge:

P. Mag. Thomas **Lackner** OFM, bisher Pfr., und P. Mag. Helmut **Glieder** OFM, bisher Kpl., wurden aufgrund der Neuordnung der Pfarren in Maria Enzersdorf mit 31. August 2014 von ihren Ämtern entpflichtet und schieden aus dem Seelsorgsdienst der ED. Wien.

Perchtoldsdorf:

Rupert **Hütterer** (D) wurde mit 31. August von seinem Amt als ehrenamtlichen Diakon entpflichtet.

Breitenwaida, Bergau, Göllersdorf, Großstelzendorf und Sonnberg:

Dipl.-Theol. Walter Andrew **Strus**, D. Chicago, wurde mit 1. September bis 31. August 2015 zum Kaplan ernannt.

Deutsch-Wagram:

Andrea **Lentner** (L), MA, wurde mit 1. September zur Pstoralhelferin bestellt. Die Bestellung zur Pastoralhelferin im Zentrum für Theologiestudierende wurde zurückgenommen.

Korrektur zu WDBI. 8/2014, S. 35:

Prottes:

DDr. Reginald Nnadozi **Nnamdi**, D. Okigwe, wurde vom 1. Juli 2014 bis 31. August 2015 zum Aushilfskaplan ernannt..

Unterretzbach und Mitterretzbach:

P. Ing. Mgr. Mgr. Egýd Peter **Tavel** OP, Ph.D., bisher AushKpl. im Dekanat Retz, wurde mit 1. September bis 31. August 2015 zum Provisor gemäß WDBI Jhg.151, Nr. 2/2013 ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Jugendseelsorge/Kath. Jugend/Diözesanjugendstelle:

Florian **Bischel** (L) wurde mit 1. September zum Jugendleiter für das Vikariat Nord bestellt.
Magdalena **Guttmann** (L) wurde mit 1. September zur Jugendleiterin für das Dekanat Schwechat bestellt.
Veronika **Höfer** (L) wurde mit 18. August zur Jugendleiterin für die Dekanate Kirchberg und Kirchschlag bestellt.

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Psychiatrische Universitätsklinik, Wien 9:

Dr. Manfred **Müller**, bisher Kpl. in Purkersdorf, wurde mit 1. September zum Krankenhausseelsorger ernannt.
Mag. Ernst **Windischgrätz** (L), wurde mit 1. September zum Pastoraladssistenten bestellt.

Todesfall:

GR P. Albrecht **Cech** SDS ist am 31. August im Alter von 76 Jahren gestorben und wird am 12. September im Salvatorianergrab auf dem Friedhof Inzersdorf, Wien 23, bestattet

64. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

65. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder
ordinariat.generalvikariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

66. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Das Wiener Diözesanblatt wird in Zukunft immer am 1. Donnerstag oder Freitag des jeweiligen Monats erscheinen.

Die Oktober-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint am 3. Oktober 2014

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

152. Jahrgang, Nr. 10,
Oktober 2014

67. Elisabethkollekte der Caritas

Wärme schenken

Im November sammelt die Caritas wieder für Menschen in Not in Österreich.

Bitte helfen auch Sie!

Armut schafft Kälte. Vielen Familien fehlt das Geld für das Nötigste wie Heizmaterial, Kleidung und kleine Reparaturen. Eine prekäre Einkommenssituation, unsanierte, ungedämmte Wohnung, veraltete Heizungs- und Elektrogeräte – das alles ist für hunderttausende Menschen in Österreich bittere Realität – sie leben in Armut.

Claudia ist 28 Jahre alt und hat ebenso viel Armut wie Gewalt erlebt. Der Grund, warum sie immer wieder Kraft findet, nach vorne zu schauen, heißt Martina und ist vier Jahre alt: „Meine Tochter ist mein Ein und Alles“, sagt Claudia. Seit Monaten ist die finanzielle Situation der Familie besorgniserregend. Stromschulden, Mietrückstand, Jobverlust, Überforderung und Hilflosigkeit haben sie in den Ruin getrieben. Und jetzt wird es richtig kalt, der Winter kommt. „Wie soll sich das alles ausgehen?“ Verzweifelt wandte sich Claudia an die Caritas Sozialberatungsstelle. Hier fand sie Hilfe: Mit dem Vermieter wurde eine gemeinsame Lösung gefunden, die Heizkosten konnten übernommen werden und Martina hat ein paar warme Pullis und Jacken für den Winter bekommen.

Wenn die Not am größten ist, kann Ihre Spende Hoffnung schenken.

Die Caritas hilft Familien in Not, in Mutter-Kind Häusern und Wohngemeinschaften, in der Sozialberatung, mit Familienhelferinnen, die zu Hause in Krisensituationen beistehen, mit Beratung und Begleitung in Familienzentren sowie finanzieller Unterstützung wie Heizkostenzuschüssen.

Claudia schaut nun hoffnungsvoller in die Zukunft, für diesen Winter sind sie und ihre Tochter gerüstet. „Ich bin so froh, dass wir jetzt nicht mehr frieren müssen.“

Mit einem Mutter-Kind Hilfspaket um 30 Euro erhalten Frauen in Notsituationen professionelle Beratung, Kleidung oder finanzielle Unterstützung.

Caritas-Spendenkonto:

Erste Bank:

IBAN: AT23 2011 1000 0123 4560, BIC: GIBAATWWXXX

Kennwort: Inlandshilfe

Online-Spenden: www.caritas.at/spenden

68. Personalnachrichten

Ordinariat für Gläubige des byzantinischen Ritus in Österreich:

Dr. Alexander Ostheim-**Dzerowycz** trat mit 30. September in den dauernden Ruhestand.

Erzdiözese Wien:

GR Gottfried **Dotzler**, bisher Seels. in der Diözese Gurk, trat mit 1. Oktober in den dauernden Ruhestand.

Diözesane Gremien:

Diözesane Kommission gegen Missbrauch und Gewalt:

Mit 1. September wurden für fünf Jahre folgende Personen zu Mitgliedern ernannt:

RA Dr. Erich **Ehn** (L)

Dr. Patrick **Frottier** (L), Vorsitzender

Mag. Thomas Johannes **Lambrichs**

Gabriele **Malek** (L)

DSA Maria-Luise **Matejka** (L)

P. Thomas **Vanek** OSFS

ao. Univ.-Prof. Dr. Johannes **Wančata** (L)

Liturgische Kommission:

Altarbreirat:

Mag. Martin **Sindelar** (D), Erzb. Zeremoniär, wurde mit 25. September als Mitglied entpflichtet.

Kirchenmusikbeirat:

Univ.-Prof. Mag. Johannes **Ebenbauer** (L) wurde mit 25. September für fünf Jahre zum Mitglied ernannt.

Dienststellen:

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Polnische Gemeinde:

P. mgr Augustyn **Bazan** CR wurde mit 1. September zum Seelsorger ernannt an Stelle von P. mgr Paweł Marek **Szymanowski** CR, bisher Seels., der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED. Wien schied und eine ordensinterne Aufgabe übernahm.

Stiftung Radio Stephansdom:

Mag. Christoph **Wellner** (L) wurde mit 1. September zum Geschäftsführer ernannt.

Zentrum für Theologiestudierende::

Mag. Sabine **Kräutelhofer** (L) und Mag. Susanne **Tatzreiter** (L), bisher PAss., schieden mit 31. August aus.

Vikariate:

Vikariat Wien-Stadt:

Korrektur zu WDBI. 9/2014, S. 39:

Mag. Michael **Scharf**, bisher Geistlicher Assistent im Erzbischöflichen Pastoralamt, Kinderseelsorger der Erzdiözese Wien und Geistlicher Begleiter und Seelsorger des Vereins KISI - God's singing kids, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als Seelsorger des Palaiskindergartens St. Stephan und Mitarbeiter der Stabstelle APG zum Vikariatsjugendseelsorger ernannt.

Dekanate:

Stadtdekanat 18:

Norbert **Kaiser** (L) wurde mit 1. Oktober neben seiner Tätigkeit als Pastoralpraktikant in Gersthof, Wien 18, zum Pastoralpraktikanten bestellt.

Ernstbrunn:

Helga **Klinghofer** (L), bisher PHelf., wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Haugsdorf:

Mag. Theresa **Lechner** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Pfarren:

St. Florian, Wien 5:

Andrew Kwame **Takyia**, D. Techiman, bisher AushKpl. In Neufünfhaus, Wien 15, wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

Gumpendorf, Wien 6:

P. Josef **Wenger** SSS wurde mit 14. September zum Kaplan ernannt an Stelle von P. Josef **Plaickner** SSS, Bacc., bisher Kpl., der mit 13. September aus dem Seelsorgsdienst der ED. Wien schied und eine ordensinterne Aufgabe übernahm.

Breitenfeld, Wien 8:

Dr. Gregor Marcus **Jansen**, bisher Prov., wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Salvator am Wienerfeld, Wien 10:

Martha **Miklos** (L), bisher PAss. in Maria vom Berge Karmel, Wien 10, wurde von 1. Oktober 2014 bis 31. August 2015 zur Pastoralassistentin bestellt.

Reindorf und Fünfhaus, Wien 15:

P. Mag. Markus **Fleischmann** COp, Neupriester, wurde mit 13. September zum Kaplan ernannt.

Gersthof, Wien 18:

Norbert **Kaiser** (L) wurde mit 1. Oktober zum Pastoralpraktikanten bestellt.

Unterheiligenstadt, Wien 19:

P. Mag. Gottfried **Hofer** OMI, bisher AushKpl., schied mit 6. Oktober aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und übernahm eine ordensinterne Aufgabe.

Baden-St. Christoph:

Niccolo Martin **Florencio**, D. Maasin, wurde mit 1. September bis 31. August 2015 zum Aushilfskaplan ernannt.

Bad Vöslau und Gainfarn:

Mag. Gabriel Chalwe **Mapulanga**, bisher AushKpl in Orth an der Donau, Eckartsau und Witzelsdorf, wurde mit 1. November zum Aushilfskaplan ernannt.

Guntramsdorf-St. Josef:

GR P. Konrad **Stix** OT, Dech., Pfr. In Gumpoldskirchen, wurde vom 1. Oktober bis 30. November zum Provisor ernannt.

Emmanuel Onyekachukwu **Okoye**, ED. Abuja, Kpl. in Strebersdorf, Wien 21, übernimmt vom 1. Oktober bis 30. November die Sonntagsaushilfen.

Mannersdorf am Leithagebirge

P. mgr Piotr Antoni **Michalski** MSF, bisher Kpl. in Maria Ellend und AushKpl. in den Dekanaten Bruck an der Leitha und Hainburg, wurde mit 1. Oktober bis 31. August 2015 zum Provisor ernannt.

Schwarzenbach:

GR Jan **Křepinský**, D. Litomerice, wurde mit 31. August von seinem Amt als Moderator entpflichtet.

Traiskirchen:

Manfred **Ehrenreich** (D) wurde mit 31. August von seinem Amt als ehrenamtlicher Diakon entpflichtet.

Tullnerbach und Purkersdorf:

P. Tabana Jean Bosco **Gnombeli** MI wurde mit 21. September zum Aushilfskaplan ernannt. Die Ernennung zum Aushilfskaplan der Pfarre Stadlau, Wien 22, (siehe WDBI. 8/2014, S. 35) wurde zurückgenommen.

Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld:

Helga **Klinghofer** (L), bisher PHelf., wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Gerasdorf bei Wien und Seyring:

Mag. Andreas **Schnizer** (L), bisher PAss. in Groß-Enzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Leopoldsdorf im Marchfelde, Breitstetten, Haringsee, Markgrafneusiedl und Obersiebenbrunn:

Robert **Nowak**, Bacc., D. Kielce, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan und mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt.

Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg,

Kleinhardersdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf:

mgr Rafał Tadeusz **Auguścik**, D. Sandomierz, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan und mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt.

Pulkau:

Victor **Osołó**, Bacc., D. Iasi, bisher AushKpl., wurde mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

SMZ West Otto-Wagner-Spital/Psychiatrisches Zentrum, Wien 14:

Mag. Jürgen **Krause**, KrkSeels. In SMZ Floridsdorf-Krankenhaus Floridsdorf, wurde mit 1. Oktober zum Krankenhaus-seelsorger und Kirchenrektor der Kirche zum Hl. Leopold ernannt.

Krankenhaus Rudolfinerhaus, Wien 19:

P. Rathan Nicholas **Almeida** OCD, Prior und KRekt., wurde mit 1. Oktober zum Seelsorger ernannt an Stelle von P. Mag. Dr. Roberto Maria **Pirastu** OCD, Provinzial, bisher Seels.

Landespensionisten- und -pflegeheim Wolkersdorf:

KR Adolf **Weinbub**, Pfr. i.R., wurde mit 1. September zum Kirchenrektor ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Lazaristen:

Die Niederlassung im Marianneum, 1120 Wien, Hetzendorfer Straße 117, wurde mit 31. August kanonisch geschlossen.

Vereinigung der Frauenorden Österreichs (VFÖ) – Regionalkonferenz der Erzdiözese Wien und der Diözese Eisenstadt:

Am 16. September wurde die Regionalleitung neu gewählt; sie setzt sich zusammen aus Sr. Judith **Tappeiner** CS, Sr. Brigitte **Thalhammer** SDS, Provinzoberin der Schwestern vom Göttlichen Heiland, und Sr. Consolata **Supper** SDR, Provinzoberin der Schwestern vom Göttlichen Erlöser – Eisenstadt.

Todesfälle:

GR Präl. Mag. Elmar **Mayer**, Pfr i. R., ist am 15. September im Alter von 75 Jahren im Allgemeinen Krankenhaus gestorben und wird am 10. Oktober auf dem Friedhof Grinzing, Wien 19, bestattet.

GR Msgr. Aladár **Richter**, ED. Esztergom-Budapest, Spiritual im Pazmanischen Kollegium, Wien 9, ist am 18. September im Alter von 90 Jahren im Krankenhaus der barmherzigen Brüder, Wien 2, gestorben und wurde am 26. September auf dem Friedhof Eisenstadt-Oberberg bestattet.

Neue Adresse:

KR Ekan. Msgr. Dr. Benedykt **Cierznia**k, Mod. i. R.:
Kaiser-Franz-Joseph-Ring 41/10
2500 Baden bei Wien

tenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

70. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

71. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Das Wiener Diözesanblatt wird in Zukunft immer am 1. Donnerstag oder Freitag des jeweiligen Monats erscheinen.

Die November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint am 7. November 2014

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

69. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflicht-

WIENER DIÖZESAN BLATT

152. Jahrgang, Nr. 11,
November 2014

72. Vision neuer Pfarren und Ordnung für den Pfarrgemeinderat mit Gemeindeausschüssen in der Erzdiözese Wien

ad experimentum bis zur Pfarrgemeinderatswahl 2017 für
die ab 2015 errichteten Pfarren in der Erzdiözese Wien

Oktober 2014

PGO2.1 für Pfarren mit Gemeindeausschüssen

inkl. Kommentar zur Pfarrgemeinderatsordnung 2006¹

VORWORT

Liebe Schwestern und Brüder!

„Seht her, nun mache ich etwas Neues. Schon kommt es
zum Vorschein, merkt ihr es nicht?“, fragt der Prophet Jesaja
uns als Gottes Volk. In vielen Pfarren und gerade in den
Pilotprojekten entwickelt sich vor unseren Augen eine neue
Weise Pfarre zu sein.

Ich lege Ihnen hier zunächst meine Vision einer neuen Pfarre
vor als pastorale Orientierung und Maßstab für die nächsten
Jahre.

Um den Pfarren in den Pilotprojekten einen guten Rahmen
für die weitere Arbeit zu geben, setze ich eine
Pfarrgemeinderatsordnung mit Gemeindeausschüssen
(PGO2.1) ad experimentum bis zur nächsten PGR-Wahl im
Jahr 2017 für die Pilotprojekte im Rahmen des Diözesanen
Entwicklungsprozesses APG2.1 in Kraft.

Der Heilige Geist möge Sie in der steten Entwicklung der
Pastoral in Ihrer Pfarre und Ihren Gemeinden inspirieren
und Sie bei der Umsetzung dieser Ordnung mit seinem
Licht und Seiner Klarheit leiten.

Wien, am 1. Oktober 2014 Gedenktag der Hl. Thérèse von
Lisieux

Christoph Kardinal Schönborn
Erzbischof

AUF NEUE WEISE PFARRE UND GEMEINDE LEBEN IN DEN NEUEN PFARREN IN DER ERZDIÖZESEWIEN

Vision und nächste Schritte

I. Die Gemeinden und ihr missionarischer Aufbruch

Was kann die Kirche heute den Menschen geben? „Die
Kraft, das Licht und den Trost der Freundschaft mit Jesus
Christus. Eine Glaubensgemeinschaft, die sie aufnimmt.
Einen Horizont von Sinn und Leben.“ (nach Papst
Franziskus, Evangelii Gaudium 49)

Dazu braucht es eine lebendige Gemeinschaft. In
Gemeinschaft reift die Freundschaft mit Christus, in
Gemeinschaft stützen wir einander, in Gemeinschaft
erfahren und erhalten wir die Kraft des Glaubens. Ziel des
Diözesanen Entwicklungsprozesses sind viele lebendige
Gemeinden, die sich an unterschiedlichen Orten kirchlichen
Lebens treffen und eine große Vielfalt an
Erscheinungsformen zeigen. Denn „die Freude aus dem
Evangelium ist für das ganze Volk, sie darf niemanden aus-
schließen“. (EG 23)

Allerdings macht sich heute vielerorts Verzagtheit breit,
wenn es um die Zukunft der Pfarren geht. Dazu tragen viele
Faktoren bei: der rückläufige Gottesdienste-such – und
generell ein abnehmendes Interesse an der Teilhabe an den
Sakramenten, auch an der Taufe und der Eheschließung.
Dazu kommt der Rückgang an ehrenamtlichen Helfern in
den Pfarren und damit die zunehmende Schwierigkeit, das
gewohnte Programm aufrecht zu erhalten, und vieles andere
mehr.

Die Pfarre ist unverzichtbar. Und sie hat Zukunft. Papst
Franziskus sagt uns, dass die Pfarre, „wenn sie fähig ist, sich
ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin die Kirche
[sein wird], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und
Töchter lebt“. (EG 28) Die Einrichtung der Pfarre hat eine
ganz wesentliche Funktion: In der Pfarre garantiert die
katholische Kirche allen Menschen eines Territoriums
Räume der Gotteserfahrung.

Durch die Pfarren sorgt der Bischof also dafür, dass alle
Menschen des Diözesan-gebiets mit dem amtlichen Handeln
der Kirche in Berührung kommen können, dass ihnen das
Wort Gottes verkündet wird, sie die Sakramente feiern,
anderen Menschen zu einem erfüllten Leben helfen und
untereinander Gemeinschaft pflegen. Dem dient auch die
kirchliche Verwaltung, die sich vornehmlich auf die Pfarren
stützt, um die Mitglieder zu erfassen, die Gebäude zu
erhalten etc.

Um dabei lebendig zu bleiben, muss sich die Pfarre erneuern
und verändern, denn das Leben der Menschen hat sich
verändert. In unserer Gesellschaft leben Menschen heute
einerseits in Weite, Offenheit, Flexibilität, Mobilität,
Vernetzung, Vielfalt und Verschiedenheit sowie in großer
Freiheit und in komplexen Beziehungen und Bindungen. Ihr
Aktionsradius geht heute weit über die Pfarrgrenzen hin-
aus. Sie sind wählerischer geworden und suchen unter
vielen Angeboten jenes aus, das ihnen am meisten zusagt.
Andererseits haben viele Menschen auch ein starkes
Bedürfnis nach Heimat und Geborgenheit in konkreter

Gemeinschaft. Die Erneuerung der Pfarre muss beiden Polen heutigen Lebens gerecht werden. Ihr Ziel sind kleine Gemeinschaften, die klein genug sind, um Heimat zu geben – und die gemeinsam groß genug sind, um das Vollprogramm einer Pfarre zu leisten (vgl. die im September 2012 veröffentlichten Leitlinien des Diözesanen Entwicklungsprozesses).

Die neue Pfarrstruktur der Weite und der größeren Spielräume will eine Entlastung bewirken: Nicht mehr jede bisherige Pfarre muss alle Leistungen einer Pfarre erbringen. Gemeinsam verwirklichen die Gemeinden das gesamte geistliche, soziale und kulturelle Angebot der Kirche in ihrem Territorium. Durch den Wegfall von Grenzen zwischen den Gemeinden wird Austausch und gegenseitige Hilfe nicht nur möglich, sondern selbstverständlich. Im weiteren Einzugsraum können mehr Menschen Gruppen bilden, in denen sie sich wohl fühlen. Die Seelsorge kann sich spezialisieren. Priester sind nicht mehr Einzelkämpfer. Sie arbeiten gemeinschaftlich - und doch jeder auch im Bereich seiner besonderen Begabung. Die Schönheit des Priesterberufes kommt damit auch für andere wieder stärker zur Geltung. Verantwortung wird gemeinsam getragen, Kräfte können besser gebündelt werden, Vielfalt kann sich freier entwickeln, das gemeinsame Priestertum aller Getauften wird selbstverständlicher und spiegelt sich in selbstständigerem Engagement der Laien wider.

Papst Franziskus ermutigt alle Gemeinschaften der Kirche zu einem missionarischen Aufbruch, der zuallererst die Menschen am Rande im Blick haben muss – die Armen, Einsamen, Kranken, Verachteten, Heimatlosen, Arbeitslosen. „Jeden Christ und jede Gemeinschaft [trifft der Ruf], Werkzeug Gottes für die Befreiung und die Förderung der Armen zu sein“ (EG 187)

In diesem missionarischen Aufbruch liegt das grundlegende und einigende Prinzip der in neuen Pfarrstrukturen zusammenfindenden Gemeinden – und zugleich die Garantie für ihre bleibende Lebendigkeit.

Drei Fragen prägen daher den Diözesanen Entwicklungsprozess:

1. Was ist unsere Sendung hier und heute? Wozu beruft uns Christus? In seine Mission einzutreten und allen Menschen seine frohe Botschaft zu bringen, steht stets an erster Stelle.

2. Wo lernen wir, was wir für diese Mission brauchen? Wie werden wir mehr und mehr echte Jüngerinnen und Jünger Christi? Wo gehen wir in die Schule des Meisters?

3. In welchen Formen leben wir gemeinsam unsere Berufung als Christen und Christinnen? Wie ermutigen wir einander zum Leben aus dem Glauben? Welche kirchlichen Strukturen helfen uns dabei? Welche wollen wir auf- oder um-bauen?

2. Die doppelte Aufgabe der Pfarren

Die Erzdiözese Wien ordnet also ihre Pfarren neu, um sowohl die amtliche Aufgabe der Pfarre als auch das Engagement aller Gläubigen zu fördern.

Pfarre ist Struktur der amtlichen Hirtensorge...

Einerseits haben die Pfarren im Kirchenrecht eine ganz klare Personalstruktur: Die Leitung einer Pfarre überträgt der Bischof dem Pfarrer und kann ihm dazu weitere Priester, Diakone und Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten an die Seite stellen. Ehrenamtlich tätige Laien gestalten verantwortlich mit ihnen zusammen das Pfarrleben, beraten und unterstützen sie in den Aufgaben, die ihrer besonderen Verantwortung übertragen sind. Das ist vor allem die Aufgabe des Pfarrgemeinderats als dem vom Bischof eingesetzten Pastoralrat der Pfarre (vgl. Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe CD 27).

... und Nährboden und unterstützender Rahmen für das Apostolat der Laien

Zugleich bieten Pfarren Raum, um die missionarische Berufung aller Getauften und Gefirmten miteinander zu leben. Diese besteht allgemein darin, anderen Menschen „die persönliche Liebe Gottes [nahe zu bringen], der Mensch geworden ist, sich für uns hingegeben hat und als Lebender sein Heil und seine Freundschaft anbietet“ (EG 128). Erste Adressaten dieser frohen Botschaft sind „die Armen und die Kranken, diejenigen, die häufig verachtet und vergessen werden“ (EG 48). Das Evangelium allen jederzeit zu verkünden, ist alltägliche Aufgabe jedes Christen und jeder Christin (EG 127). Das geschieht in der direkten Begegnung mit Menschen ebenso wie im Einsatz für ein gutes Leben für alle, in der Evangelisierung und in den Hilfen, die es ermöglichen, ein Leben nach dem Glauben zu führen.

Dieses so genannte Laienapostolat ergibt sich daraus, dass alle Getauften gemeinsam Anteil haben am dreifachen Amt Christi als Priester, Prophet und König. Ihre Sendung leben sie aus dem gemeinsamen Priestertum heraus, nicht erst auf Auftrag des Bischofs. Die amtliche Kirche kann das Apostolat der Laien anerkennen und fördern, aber nicht vorschreiben. Hier agieren Laien aus eigener Verantwortung. Christen und Christinnen, die einander in der Jüngerschaft Jesu bestärken und gemeinsam missionarische Initiativen ergreifen, finden aber in den verschiedenen Formen von Gemeinden und Gemeinschaften in Pfarren und an anderen kirchlichen Orten dafür einen Nährboden, eine Aktionsplattform, einen unterstützenden Rahmen.

In diesem Rahmen kann und soll sich das Laienapostolat eigenständig entwickeln, von Laien selbst geleitet sein und mit den amtlichen Vertretern der Pfarre eng zusammenarbeiten. Das kommt u.a. darin zum Ausdruck, dass der Pfarrgemeinderat auch das vom Konzil vorgesehene Gremium zur Förderung und Koordination des Laienapostolats in einer Pfarre ist (vgl. AA 26).

3. Die Vision für das Leben in den künftigen Pfarren in der Erzdiözese Wien

In der neuen Struktur von mehreren Gemeinden in einer Pfarre soll sich das eigenständige Apostolat der Laien noch mehr entfalten können. Angesichts der Herausforderung einer Gesellschaft, in der immer mehr Menschen für Christus erst gewonnen werden müssen, ist diese Stärkung

aller Getauften in der Jüngerschaft und im missionarischen Handeln dringend geboten.

Das Ziel sind viele überschaubare Gemeinschaften, Hauskreise und Gruppen, in denen Getaufte miteinander das Wort Gottes teilen und sich von ihm konkret in Dienst nehmen lassen, über ihre Erfahrungen in der Jüngerschaft austauschen, einander dabei bestärken, Christus im Alltag zu bezeugen, und auch gemeinsam missionarisch tätig werden. In diesen apostolischen Tätigkeiten werden die Glieder des Volkes Gottes selbständig aktiv; in diesem Bereich üben ehrenamtlich tätige Laien in den Gemeinden Leitungsverantwortung aus. Die Gemeinden einer Pfarre sind Knotenpunkte und Koordinationszentren für die kleinen christlichen Gemeinschaften.

Die Pfarre ist eine Gemeinschaft von Gemeinden. In ihnen sorgen hauptamtlich tätige Priester, Diakone und Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten dafür, dass die Menschen sich zur Feier der Eucharistie und anderer Sakramente versammeln können: in den Gemeinden sowie als Gemeinschaft von Gemeinden. Sie gewährleisten, dass die Grundvollzüge von Kirche gelebt werden: Liturgie, Diakonie, Verkündigung und Gemeinschaft. Mit dem Pfarrer und dem Pastoralteam wirken ehrenamtlich tätige Laien in der Leitung der Pfarre mit und übernehmen gemeinsam Verantwortung für die Gestaltung der pfarrlichen Aktivitäten von der Finanzgebarung bis zur Seelsorge. Die Pfarre übernimmt v.a. jene Aufgaben, die besser auf der größeren Ebene angegangen werden.

Die Pfarre vernetzt zudem alle in ihrem Gebiet ansässigen Orte kirchlichen Lebens. Das sind alle Orte kategorial-pastoralen Handelns, anderssprachige Gemeinden, Ordensgemeinschaften, geistliche Gemeinschaften und Bewegungen etc., die als kirchliche Einrichtungen im Schematismus der Erzdiözese Wien genannt werden oder einer dort genannten Einrichtung angehören und im Pfarrgebiet eine Niederlassung betreiben. In gemeinsamer Sorge um ein vielfältiges kirchliches Leben werden die Schwerpunkte und Charismen der Gemeinden und weiteren kirchlichen Orte fruchtbar.

Die Pfarren machen vieles in neuer Weise und viel Neues, weil die wachsende Ausrichtung aller Tätigkeiten auf Mission und Jüngerschaft, auf die Sendung der Kirche und die Freundschaft mit Jesus, sie dazu bewegt. Sie haben in aller Freiheit und Freude den Mut, oft auch gute Aktivitäten zu lassen, um für die gegenwärtig richtigen Aktivitäten Ressourcen zu haben.

Die Aufgabe der Priester und Diakone in den Pfarren (und auch des Bischofs) ist es, durch ihren Dienst der Verkündigung, der Heiligung und der Leitung das Volk Gottes für seine Sendung zu rüsten (vgl. Eph 4,11ff; und LG 28; CL 21). Zu diesem unersetzlichen Dienst werden sie durch das Weihe sakrament befähigt. Zugleich sind sie selbst als Getaufte Glieder des Volkes Gottes und wie alle Christen dazu berufen, als Jünger Christi für ihn Zeugnis zu geben. Sie sollen gemäß dem Wort des Hl. Augustinus leben: „Mit euch bin ich Christ. Für euch bin ich Bischof.“ Ihnen ist insbesondere die Sorge für die Einheit aufgetragen. Daher leben die Priester zumindest Elemente einer *vita* bzw. *mensa communis*, stärken einander gegenseitig in ihrem Dienst und bringen durch ihre gelebte Freundschaft die Schönheit der Priesterberufung neu zur Geltung.

Aufgabe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pfarre ist es, aus dem Hören auf das Wort Gottes und dem Gebet einmütig zu handeln und als Keimzelle christlicher Gemeinschaft zu wirken. Als diejenigen, die das kirchliche Leben in besonderer Weise tragen, ermöglichen sie anderen, punktuell bzw. in weniger intensiver oder loser Beziehung zur Kirche zu stehen. Denn die Kirche versammelt Menschen, die ihr Christsein, ihre Mitgliedschaft in der Kirche oder ihr Interesse für Glaube und Kirche in unterschiedlicher Weise und Intensität leben. Diese von den Menschen selbst gewählten unterschiedlichen Grade der Beteiligung sind zu respektieren. Zugleich sind alle Getauften und Gefirmten berufen, Träger und Trägerinnen der Mission der Kirche in der Welt von heute zu sein. Sie wollen sie die verschiedenen Gruppen, Gemeinschaften und Gemeinden dazu verlocken, in die Mission und Jüngerschaft Jesu mehr und mehr hineinzuwachsen.

4. Das Bild vom inneren Aufbau der Pfarre

4.1 Die Stellung der Gemeinden in der neuen Pfarre

In Zukunft wird eine Pfarre in der Erzdiözese Wien im Normalfall mehrere Ortschaften bzw. große Teile eines Wiener Gemeindebezirks umfassen und damit flächenmäßig deutlich größer sein als heute. Sie besteht aus mehreren Gemeinden, die in der Regel aus heutigen Pfarren hervorgehen, aber auch aus heutigen Filialgemeinden oder aus Neugründungen von Gemeinden (etwa an Filialkirchen, Klosterkirchen, Krankenhauskapellen...). Eine neue Pfarrgemeinderatsordnung regelt das Zusammenwirken der Kräfte in der neuen Pfarre. Diese sieht vor, dass der Pfarrgemeinderat für jede Gemeinde einen Gemeindevorstand bildet, der für das kirchliche Leben in der Gemeinde Sorge trägt und Verantwortung übernimmt. Diesem Gemeindevorstand können auch Mitglieder des Pastoralteams (= die hauptamtlich pastoral Tätigen) angehören. Ihm gehören jedenfalls jene ehrenamtlich tätigen Diakone an, die für diese Gemeinde bestellt wurden. Die innere Organisation der Arbeit kann der Gemeindevorstand weitgehend frei gestalten. Hier wird bewusst auf detaillierte Vorschriften verzichtet, damit sich ein breiter Handlungsspielraum eröffnet, der je nach Situation unterschiedlich ausgestaltet werden kann.

Als Teil der Pfarre sind die Gemeinden nicht auf die ganze Bandbreite pfarrlichen Lebens verpflichtet, sondern können Schwerpunkte setzen. Dabei entwickeln sie aus den vorhandenen Charismen jene Dienste und Vollzüge, die sie überzeugt und mit Freude leben können. Das relativ eigenständige Leben der Gemeinde ist eingebettet in das Leben der Pfarre und wird in enger Abstimmung mit ihr gestaltet. Die Vielfalt der Gemeinden verweist auf die immer gegebene Ergänzungsbedürftigkeit jeder Gestalt christlichen Lebens in der und durch die Gemeinschaft der Kirche. Konkrete Kooperationen von Gemeinden bzw. zwischen Gemeinden und kirchlichen Orten können bei Bedarf im Pastoralkonzept geregelt werden.

4.2 Die Menschen der Pfarre und ihr Miteinander

Alle Getauften und Gefirmten tragen die Sendung der Pfarre als Gemeinschaft von Gläubigen inmitten der Gesellschaft. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderats, der Gemeindeausschüsse und Fachausschüsse tragen gemeinsam Sorge für Liturgie, Diakonie, Verkündigung und für den Aufbau christlicher Gemeinschaften auf dem Gebiet der Pfarre sowie für die Gestaltung der finanziellen und administrativen Belange. Dabei kooperieren sie auch mit jenen zivilgesellschaftlichen Akteuren und Organen der öffentlichen Hand, mit denen sie gemeinsame Ziele verfolgen.

Leben und Angelegenheiten der Pfarre werden vom Pfarrer als ihrem Hirten (*pastor proprius*) unter der gemeinschaftlichen Mitwirkung des Pfarrgemeinderats geleitet. Der Pfarrer ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen pastoralen wie pfarrlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Er leitet das Pastoralteam, das aus allen hauptamtlich für eine Aufgabe in der Pfarre bestellten Priestern, Diakonen und Laien besteht. Gemeinsam mit dem Pfarrer dienen Priester, die Pfarrvikare genannt werden, hauptamtlich tätige Diakone, Pastoralassistentin oder Pastoralassistent und ggf. Pfarrhelferin oder Pfarrhelfer als weitere hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ganzen Pfarre, ebenso ehrenamtlich tätige Diakone, die für die Pfarre bestellt sind. Im Pastoralteam können Zuständigkeiten für Sachgebiete oder auch für Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens aufgeteilt werden. Vereinbarte Zuständigkeiten sollen in der Pfarre bekannt gemacht werden.

Alle Priester, die in einer Pfarre tätig sind, arbeiten gemäß ihres priesterlichen Auftrags an der Zurüstung der Gläubigen für ihre Sendung als priesterliches, prophetisches und königliches Volk Gottes (vgl. Eph 4,11ff). Sie feiern die Sakramente, verkünden das Wort Gottes und führen als Hirten die Menschen zur Einheit und zu einem sich stets vertiefenden Leben aus dem Glauben. Die Diakone legen ihren Schwerpunkt auf die Sorge um die Nöte der Menschen und speziell um die Armen. Die Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen unterstützen die Gemeinden insbesondere in gemeindeübergreifenden Bereichen und durch die Begleitung und Schulung der ehrenamtlich Engagierten. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pfarre sollen möglichst gemäß ihrer Charismen eingesetzt werden. Gemeinsam begleiten sie als Seelsorger und Seelsorgerinnen die Getauften und Gefirmten in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung und fördern sie in der Entfaltung ihrer Charismen.

5. Der Übergang in die neuen Pfarren

Die Ordnung für die neuen Pfarren, die aus den Pilotprojekten ab 2015 entsteht, übernimmt also weitgehend die bestehende Pfarrgemeinderats-Ordnung. Die neuen Pfarren führen so das Bewährte weiter und wagen zugleich Neues; sie werden in Zukunft der Normalfall von Pfarre sein. Sie gehen nach und nach kleine und vielleicht auch größere Schritte in Richtung auf die Vision. Neben der Bildung der Gemeindeausschüsse sind die wichtigsten Punkte für die strukturelle Neuordnung der Pfarren: Bei der Errichtung einer neuen Pfarre wird aus den bestehenden Pfarrgemeinderäten ein neuer

Pfarrgemeinderat gebildet. Dabei wird u.a. festgelegt, für welche zukünftigen Gemeinden vom neuen Pfarrgemeinderat ein Gemeindeausschuss zu bilden ist. Im neuen Pfarrgemeinderat wird ein Pastoralteam für die neue Pfarre und ihre Gemeinden erarbeitet, das die Orientierungen des Hirtenbriefs von 2011 und der Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess von September 2012 aufgreifen soll. Für die Gestaltung der liturgischen Ordnung der neuen Pfarre gibt eine diözesane Rahmenordnung Hilfen und Richtlinien.

Eine der Kirchen der neuen Pfarre wird Pfarrkirche sein. Es wird empfohlen, für die neuen Pfarren ein neues Patrozinium zu suchen.

Die Gemeinden werden in der Finanzgebarung der Pfarre, zu der sie gehören, als eigene Kostenstellen geführt. Vermögen sowie Einnahmen der Gemeinde können dort dargestellt werden. In die Budgeterstellung der Pfarre sind die Gemeindeausschüsse eingebunden. Sie sind für die sachgerechte Verwendung der Budgetmittel in der Gemeinde verantwortlich. Über das Vermögen, das eine Gemeinde in die Pfarre einbringt, kann der Pfarrgemeinderat nur nach Anhörung des Gemeindeausschusses und nach zweimaliger Befassung verfügen.

Die Buchhaltung wird in den neuen Pfarren im neuen System des Rechnungswesens rs2 geführt. Für die Verwaltung der Matriken und für die Verwaltung und Instandhaltung der Gebäude ist die Pfarre verantwortlich in Kooperation mit den Gemeinden.

6. Auf dem Weg, die Vision zu leben

Die Pfarrgemeinderatsordnung für die Pfarren, die im Zuge des Diözesanen Erneuerungsprozesses APG2.1 ab 2015 neu errichtet werden, gilt zunächst bis zur Pfarrgemeinderatswahl 2017. Im Zuge der vor dieser Wahl fälligen generellen Überarbeitung der Pfarrgemeinderatsordnung werden die Erfahrungen der Pilotpfarren gehört werden. Zu dieser Evaluierung ist eine Befragung der Pfarrgemeinderäte und Gemeindeausschüsse der neuen Pfarren geplant, die erheben soll, wo aus der Sicht der Beteiligten mehr oder weniger Regelungsbedarf besteht, was anders geregelt werden sollte, etc. Wesentlich ist dabei die Praktikabilität der Bestimmungen im Blick auf ein lebendiges kirchliches Leben vor Ort.

In weiterer Zukunft wird sich zeigen, wie sehr und wie schnell diese Vision, die hinter der Umstrukturierung steht, Gestalt gewinnen wird: wie intensiv sich beide grundlegenden Formen kirchlichen Handelns – sowohl das evangelisierende Leben und Handeln von Katholikinnen und Katholiken in verschiedenen Formen christlicher Gemeinschaft als auch das amtliche Handeln durch die in der hierarchischen Struktur tätigen Priester, Diakone und Laien – sich entsprechend dem Auftrag Jesu und den aktuellen Herausforderungen weiterentwickeln werden; wie sehr wir eine missionarische Kirche werden, die zu den Menschen geht, um mit ihnen Gott neu zu erfahren.

Im Vertrauen auf die Hilfe des Heiligen Geistes besteht Hoffnung auf eine bunte Vielfalt an Gemeinschaften, auf starke lebendige Gemeinden in starken lebendigen Pfarren – auf ein klares, ermutigendes und viele Menschen

ansprechendes Zeugnis gelebten Christentums mitten in der Welt von heute.

PFARRGEMEINDERATSORDNUNG FÜR PFARREN MIT GEMEINDEAUSSCHÜSSEN (PGO2.1)

anzuwenden in jenen Pfarren, die in der Erzdiözese Wien ab 1.1.2015 neu errichtet werden

„Seid demütig, friedfertig und geduldig, ertragt einander in Liebe, und bemüht euch, die Einheit des Geistes zu wahren durch den Frieden, der euch zusammen-hält. Ein Leib und ein Geist, wie euch durch eure Berufung auch eine gemeinsame Hoffnung gegeben ist; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist.“ (Eph 4,2-6)

I. GEMEINSAME VERANTWORTUNG ALLER CHRISTEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DES AUFTRAGS DER KIRCHE

Alle Christen nehmen auf ihre Weise teil am Auftrag der Kirche.

Damit alle an der Sendung der Kirche teilhaben können, schenkt der Geist Gottes Gaben und Charismen, die zum Aufbau der Kirche notwendig sind. Die gemeinsame Verantwortung des ganzen Volkes Gottes wird wirksam wahrgenommen, je mehr Christen ihren eigenen Beitrag zur Erfüllung der Sendung der Kirche leisten.

Die Laien haben „das Recht und die Pflicht, einzeln oder in Gemeinschaft mit an-deren, daran zu arbeiten, dass alle Menschen... die göttliche Heilsbotschaft kennen lernen und aufnehmen In den kirchlichen Gemeinschaften ist ihre Tätigkeit so notwendig, dass das Apostolat der Seelsorger ohne sie meistens nicht zur vollen Wirkung gelangen kann.“ (Katechismus der Katholischen Kirche, KKK 900)

Dem kirchlichen Amt ist die Sorge für die Einheit und das Zusammenwirken der einzelnen Dienste anvertraut.

I. DER PFARRER

Der Pfarrer ist „der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarre.“ (CIC, can. 519) Er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr. So nimmt er teil am Amt Christi, um für die Pfarre dessen Dienst des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben. In allem soll ihm da-bei Christus, der Gute Hirte, Meister und Modell sein. Er hat die Aufgabe, gemein-sam mit dem Pfarrgemeinderat die Begabungen, die der Pfarre geschenkt sind, ausfindig zu machen und zu fördern.

In der Pfarre findet die Glaubensgemeinschaft der Kirche greifbaren Ausdruck. Deshalb fordert das 2. Vatikanische Konzil: „Die Laien mögen sich daran gewöhnen, aufs engste mit ihren Priestern vereint in der Pfarre zu arbeiten; die eigenen Probleme und die der Welt sowie Fragen, die das Heil der Menschen angehen, in die Gemeinschaft der Kirche einzubringen, um sie dann in gemeinsamer Beratung zu prüfen und zu lösen.“ (AA 10, Dekret über das Laienapostolat des 2.Vatikanums)

Die Überprüfung und Lösung der pastoralen Probleme im Licht des Glaubens und „in gemeinsamer Beratung“ muss einen „adäquaten und artikulierten Nieder-schlag finden in einer entschiedenen, überzeugten und breit angelegten Aufwertung der Pfarrpastoralräte“. (CL 27, Christifideles laici)

2. DER PFARRGEMEINDERAT

Der Pfarrgemeinderat ist in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirten-aufgabe der Bischöfe (CD 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Pfarre und ein vom Bischof anerkanntes Gremium im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (AA 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarre und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde. Zudem hat der Pfarrgemeinderat auch die Funktion des vom CIC (can. 537) vorgeschriebenen Vermögensverwaltungsrats.

a. Der Pfarrgemeinderat (PGR) ist das Gremium, das den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt, Fragen des pfarrlichen Lebens berät, zusammen mit dem Pfarrer im Sinne dieser Ordnung entscheidet und für die Durchführung dieser Beschlüsse sorgt.

b. Zudem hat der PGR auch die Funktion des vom CIC (can. 537) vorgeschriebenen Vermögensverwaltungsrates: „In jeder Pfarre muss ein Vermögensverwaltungsrat bestehen, der außer dem allgemeinen Recht den vom Diözesanbischof erlassenen Normen unterliegt; in ihm sollen nach den genannten Normen ausgewählte Gläubige dem Pfarrer ... bei der Verwaltung des Pfarrvermögens helfen.“

c. Der PGR koordiniert und fördert Jüngerschaft und Mission – das Laienapostolat –, also die Evangelisierung aller Lebensbereiche, die gegenseitigen Unter-stützung beim christlichen Zeugnis und die alltägliche Verkündigung durch Wort und Tat.

II. AUFGABEN DES PFARRGEMEINDERATES

Der PGR dient als Gremium in einvernehmlicher Zusammenarbeit mit dem Pfarrer dem Aufbau einer lebendigen Pfarre und der Verwirklichung des Heils- und Welt-auftrags der Kirche, auch in Diözese und Dekanat und gegebenenfalls im Pfarrverband.

ZU SEINEN AUFGABEN ZÄHLEN:

1. Gemeinsam mit dem Pfarrer ein Pastorkonzept zu beraten und zu erstellen unter Berücksichtigung der pfarrlichen Grunddienste Verkündigung, Liturgie und Caritas und unter Einbeziehung der von der Diözese festgelegten pastoralen Planung.

2. Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarre und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarre betreffen, je nach Sachbereich beratend oder beschließend mitzuwirken.

3. Einmal pro Jahr eine Zusammenkunft abzuhalten, zu der der Pfarrgemeinderat die Gemeindeausschüsse und die Fachausschüsse der Pfarre sowie die Verantwortlichen der anderssprachigen Gemeinden und der weiteren kirchlichen Orte der Pfarre einlädt. Diese Zusammenkunft dient der gemeinsamen geistlichen Vertiefung und dem Austausch über Erfahrungen und Schwerpunktsetzungen in der gemeinsamen Wahrnehmung der Sendung der Kirche im Pfarrgebiet.

4. Als Pastoralrat hat der Pfarrgemeinderat den Pfarrer zu beraten und zu unterstützen. Dies gilt besonders in den Bereichen, in denen der Pfarrer als der vom Bischof bestellte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung trägt:

- für die Einheit der Pfarre sowie für die Einheit mit dem Bischof und mit der Weltkirche,
- für die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi,
- für die Feier der Liturgie und der Sakramente der Kirche,
- für die Bemühungen um das diakonisch-caritative Tun.

Vor wichtigen Entscheidungen, die in diesen Bereichen getroffen werden, hat der Pfarrer den Pfarrgemeinderat zu hören.

5. Der Pfarrgemeinderat hat

- die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gemeinden und Gruppen in der Pfarre zu beachten, ihr in seiner Arbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten christlicher Hilfe zu suchen;
- kirchliche Organisationen, Gemeinden und Gruppen zu bilden bzw. zu fördern, die Eigenständigkeit dieser Gemeinden und Gruppen zu achten und die Aufgaben und Dienste im Hinblick auf die Pfarre zu koordinieren;
- wo nur möglich die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
- gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten;
- für geistliche und fachliche Weiterbildung seiner Mitglieder zu sorgen;
- Kontakte zu den der Kirche Fernstehenden anzustreben.

AUFGABEN ALS VERMÖGENSVERWALTUNGSRAT:

6. Bei der Mitwirkung in den Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung kommt dem Pfarrgemeinderat Entscheidungsrecht zu:

a. Der PGR ist als gesetzlicher Vertreter des kirchlichen Vermögens im Namen folgender Rechtspersonlichkeiten tätig:

- der Pfarre;
- der Pfarrkirche;

- der nichtinkorporierten Pfarrpfünde und sonstiger Pfünde des Pfarrbereichs, sofern es sich um Baulastangelegenheiten handelt;
- der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen;
- der anvertrauten Filialkirchen;
- des kirchlichen Eigentümers des Pfarrheims.

b. Der PGR nimmt in diesem Bereich folgende Aufgaben wahr:²

- Verwaltung des Kirchenvermögens sowie der Stiftungen und der Filialkirchen, soweit hierfür nicht eigene Vermögensverwaltungen bestehen, die Verwaltung der Pfarrheime und der pfarrlichen Friedhöfe;
- Besorgung der Baulastangelegenheiten der Pfarrpfünde. In anderen Vermögensangelegenheiten wird der PGR nur über Ersuchen des Pfundeinhabers oder des Ordinarius tätig;
- Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen mit Laiendienstnehmern und Laiendienstnehmerinnen der Pfarre, vorbehaltlich der Genehmigung des Ordinarius;³
- Erstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Gemeindeausschüsse sowie deren Weiterleitung an die Erzbischöfliche Finanzkammer;
- Beschluss und Vollzug jener Baulastangelegenheiten, die ohne Inanspruchnahme von Stammvermögen oder diözesanen Mitteln besorgt bzw. erledigt werden, beides jedoch vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige diözesane Dienststelle;
- Antragstellung in allen Baulastangelegenheiten an die zuständige diözesane Dienststelle und Durchführung der Maßnahmen, soweit diese nicht der zuständigen diözesanen Dienststelle vorbehalten sind.
- Auflage der Kirchenrechnung zur allgemeinen Einsichtnahme.
- Eine Entscheidung über eine Verwendung des einer Gemeinde zugeordneten Vermögens ist nur nach Anhörung des betroffenen Gemeindeausschusses und nach zweimaliger Befassung des Pfarrgemeinderates in seiner Funktion als Vermögensverwaltungsrat möglich.

Zur Unterstützung des PGR als Vermögensverwaltungsrat ist ein Fachausschuss für Finanzen und Verwaltung einzurichten, in dem jede Gemeinde vertreten ist.

7. Rechtsvorschriften, nach denen in Vermögensangelegenheiten die Genehmigung einer staatlichen oder bischöflichen Behörde erforderlich ist, sind zu beachten.

Die Bestimmungen zur Kirchlichen Vermögensverwaltung der Erzdiözese Wien und deren Durchführungsbestimmungen sind einzuhalten.

III. ZUSAMMENSETZUNG DES PFARRGEMEINDERATES

I. MITGLIEDER VON AMTS WEGEN

a. Der Pfarrer, die übrigen hauptberuflich in der Pfarrseelsorge tätigen Priester, Diakone, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen, die Priester und Diakone, die vom Bischof für diese Pfarre mit besonderen seelsorglichen Aufgaben betraut sind.⁴

b. In Patronatspfarren, inkorporierten bzw. einer religiösen Genossenschaft übergebenen Pfarren ist zu Tagesordnungspunkten, die finanzielle oder den Patron (religiöse Genossenschaft) berührende Fragen behandeln, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Patrons (der religiösen Genossenschaft) einzuladen, der/die bei diesen Tagesordnungspunkten Sitz und Stimme im PGR hat.

2. GEWÄHLTE MITGLIEDER

Je nach Größe der Pfarre beträgt deren Anzahl zwischen 5 und 18 Personen, die in direkter und geheimer Wahl gemäß der Wahlordnung gewählt werden. Bei der ersten Konstituierung eines Pfarrgemeinderates nach Errichtung einer neuen Pfarre mit Gemeindeausschüssen sind die dieser Ordnung angefügten „Übergangsbestimmungen“ zu beachten.

In Pfarren mit Gemeinden kann die Zahl der gewählten Mitglieder des PGR so weit erhöht werden, dass eine Vertretung jeder Gemeinde möglich wird. Wird dabei der Spielraum der in der Wahlordnung vorgesehen ist (vgl. WO 4.1.) überschritten, ist ein Antrag an den Wahlbeirat des Vikariates zu stellen, über den der zuständige Bischofsvikar entscheidet.

3. ENTSANDTE MITGLIEDER

Folgende Gruppen bzw. Einrichtungen haben die Möglichkeit, einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Pfarrgemeinderat zu entsenden:

a. Religionslehrer und Religionslehrerinnen der Pflichtschulen und der anderen Schulen im Pfarrgebiet;

b. Ordensgemeinschaften, die im Pfarrgebiet eine Niederlassung haben;

c. Ständige Einrichtungen der diözesanen Caritas (Heime) im Pfarrgebiet;

d. Pfarrkindergarten;

e. Anderssprachige Gemeinden, die im Pfarrgebiet eine Niederlassung haben

In der ersten Zusammenkunft nach der Wahl wird darüber beraten, aus welchen dieser Bereiche eine Vertretung im PGR am dringendsten ist. Die jeweilige Institution wird dann eingeladen, jemanden zu entsenden.

4. BESTELLTE MITGLIEDER

Nach Anhörung der unter 1. und 2. angeführten Mitglieder kann der Pfarrer weitere Mitglieder bestellen. Dabei soll nach Möglichkeit die Qualifikation für anstehende Aufgaben Priorität haben. Die Bestellung kann während der gesamten Funktionsperiode des PGR erfolgen. Die Anzahl der bestellten Mitglieder darf insgesamt nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.

Der geeignete Zeitpunkt dafür ist zwischen dem Pfarrer und den unter 1. und 2. genannten Mitgliedern in der 1. Sitzung gemeinsam festzulegen.

Im Sinne von IV.1. kann der Pfarrer aus schwerwiegenden Gründen bestellte Mitglieder durch andere ersetzen.

IV. MITGLIEDSCHAFT IM PGR

1. Mitglieder des PGR können nur Katholiken sein,

- die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Gebiet der Pfarre einen Wohnsitz haben oder, außerhalb wohnend, in einer Gemeinde der Pfarre mitleben,
- sich zur Glaubenslehre und Ordnung der Kirche bekennen,
- das Sakrament der Firmung empfangen haben,
- ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Kirchenbeitrags nachkommen und
- bereit sind, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen.

2. Die Mitgliedschaft ist für gewählte und bestellte Mitglieder in nur einem Pfarrgemeinderat möglich. Beurlaubung eines Mitglieds für eine bestimmte Zeit ist aus wichtigen Gründen möglich.

3. Bei der Kandidatenfindung, Entsendung und Bestellung der Mitglieder zum Pfarrgemeinderat ist eine angemessene Anzahl neuer Mitglieder anzustreben.

4. Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds ist in der Regel nicht zulässig. Ist jedoch ein Mitglied voraussichtlich für längere Zeit verhindert, entscheidet der PGR, ob das nächste Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung an dessen Stelle treten soll. Jugendvertreter bzw. Jugendvertreterinnen im PGR können ihr Mandat einem Nachfolger bzw. einer Nachfolgerin dann übergeben, wenn sie aus Studien- oder Berufsgründen während der Periode ihre Mitarbeit in der Jugendarbeit der Pfarre aufgeben (müssen).

5. Ein Mitglied von Amts wegen scheidet mit Beendigung seiner Tätigkeit aus, aufgrund derer es dem PGR angehört.

6. Ein gewähltes oder bestelltes Mitglied scheidet frühzeitig aus:

- wenn es dem Vorstand schriftlich seinen Rücktritt erklärt;
- durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im PGR;
- durch unentschuldigtes Fernbleiben bei drei aufeinander folgenden Sitzungen des PGR (vgl. Geschäftsordnung).

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach. Haben Ersatzmitglieder die gleiche Stimmenzahl erreicht, rücken beide nach; in diesem Fall wird das nächstfolgend ausscheidende Mitglied im PGR nicht nachbesetzt. Bei Ausschöpfung der Liste der Ersatzmitglieder wird auf Vorschlag des Pfarrers ein Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit durch den PGR kooptiert.

8. Veränderungen in der Zusammensetzung des PGR sind unverzüglich dem zu-ständigen Bischofsvikar zu melden.

V. KONSTITUIERUNG UND FUNKTIONSDAUER DES PFARRGEMEINDERATES⁵

1. Nach Ende der Einspruchsfrist lädt der Pfarrer die Mitglieder von Amts wegen und die gewählten Mitglieder zu einer ersten Sitzung ein, die innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl stattfinden muss, sofern kein Einspruch gegen die Wahl erhoben wurde. Andernfalls findet diese Sitzung innerhalb von 3 Wochen nach der Entscheidung über den Einspruch statt.

In dieser ersten Sitzung wird über die Bestellung und Einladung zur Entsendung weiterer Mitglieder beraten und die Konstituierung des PGR vorbereitet.

2. Innerhalb von weiteren 3 Wochen erfolgt die Konstituierung des PGR. Der Pfarrer lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie. In dieser Sitzung werden der oder die Stellvertretende Vorsitzende und der Vorstand des PGR gewählt. Dabei sollen die Gemeinden und die wichtigsten pfarrlichen Aufgabenbereiche (Fachausschüsse) berücksichtigt werden.

Weiters wird ein Schriftführer oder eine Schriftführerin gewählt.

Außerdem werden in der konstituierenden Sitzung die Gemeindeausschüsse gebildet und ein vorläufiger Arbeitsplan (z.B. Aufgabenfindung, Schwerpunktsetzung, Benennung von Fachreferenten und Fachreferentinnen bzw. Bildung von Fachausschüssen) beraten.

3. Die Namen aller Mitglieder des PGR und ihre Funktionen sind der Pfarre und dem Bischofsvikar spätestens 2 Wochen nach der Konstituierung in geeigneter Form bekannt zu geben.

4. Die Funktionsdauer des PGR und seiner Organe beträgt vom diözesanen Wahl-tag an 5 Jahre.

5. Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kann eintreten, wenn der Diözesanbischof den PGR auflöst. Die Geschäfte des PGR werden im Falle vorzeitiger Auflösung bis zum nächsten diözesanen Wahltermin von einem Gremium geführt, das vom Diözesanbischof bestellt wird.

VI. ORGANE DES PFARRGEMEINDERATES

1. Der Vorsitzende

Vorsitzender des PGR ist der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Pfarre betraute Priester.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des PGR und des Vorstandes. Er kann den o-der die Stellvertretende/n Vorsitzende/n mit der Leitung der Sitzungen des PGR und des Vorstandes betrauen.

Er hat neben seinen anderen Aufgaben auch in den dem PGR oder Vorstand obliegenden Angelegenheiten in dringenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen. Er hat dem PGR bzw. dem Vorstand hier-über nachträglich zu berichten.

Er hat dem PGR alle für die Entscheidungen nötigen Informationen zu geben und soweit erforderlich Akteneinsicht zu gewähren

2. Der oder die Stellvertretende Vorsitzende

Der oder die Stellvertretende Vorsitzende hat mit dem Pfarrer für die Arbeit des PGR in besonderer Weise Sorge zu tragen. Er oder sie übernimmt auf Ersuchen des Vorsitzenden die Leitung der Sitzung im PGR und im Vorstand sowie die Vertretung des PGR nach außen. Er oder sie muss volljährig und geschäftsfähig sein.

3. Der Schriftführer oder die Schriftführerin

Die Aufgaben des Schriftführers oder der Schriftführerin sind in der Geschäftsordnung beschrieben: siehe GO 8. sowie PGO VI.4.d.

4. Der Vorstand des PGR

a. Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer, dem Kaplan, dem Diakon, dem Pastoralassistent oder der Pastoralassistentin (jeweils nur eine Person pro Berufs-gruppe, wenn es mehrere Kapläne, Diakone, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen gibt), dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden und aus den vom PGR gewählten Mitgliedern.

b. Die Zahl der gewählten Mitglieder des Vorstandes soll ein Drittel der gewählten Mitglieder des PGR nicht übersteigen. Bei der Wahl sollen die Gemeinden und die wichtigsten pfarrlichen Aufgabenbereiche berücksichtigt werden. Im Falle eines frühzeitigen Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitglieds ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

c. Dem Vorstand obliegt:

- die Vorbereitung der Sitzungen des PGR und die Erstellung der Tagesordnung
- den Kontakt mit den Gemeindeausschüssen zu pflegen und für eine gute Kommunikation zwischen Pfarre und Gemeinden zu sorgen,
- die Erstellung des Haushaltsplanes und der Kirchenrechnung, sofern dafür nicht ein Fachausschuss eingerichtet wurde,
- die Sorge um die aus der Kirche Ausgetretenen,
- die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse des PGR,

- die Führung der laufenden Geschäfte des PGR zwischen den Sitzungen,
- die Wahl des Vorstandsmitglieds, das bei Verhinderung des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden zeichnungsberechtigt ist.

d. In Pfarren mit einem PGR bis zu 10 Mitgliedern muss kein Vorstand eingerichtet werden. In diesem Fall werden die Aufgaben vom Pfarrer, von dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin wahrgenommen.

5. Gemeindeausschüsse

a. Der PGR setzt für jede Gemeinde, für die das im Errichtungsdekret der Pfarre vorgesehen ist, einen Gemeindeausschuss ein. Darüber hinaus kann der PGR für weitere Gemeinden Gemeindeausschüsse bilden.

b. Für Gemeindeausschüsse gilt die Funktionsperiode des PGR.

c. Die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse sollen Mitglieder des PGR sein und werden vom PGR bestellt.

d. Den Gemeindeausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des PGR sind.

e. Den Gemeindeausschüssen gehören ex officio jene ehrenamtlich tätigen Diakone an, die für diese Gemeinde bestellt wurden.

f. Die Gemeindeausschüsse setzen im Rahmen des Pastoralkonzepts der Pfarre und der Beschlüsse des PGR eigene Akzente und koordinieren und fördern so das kirchliche Leben in der Gemeinde. Dabei arbeiten sie eng mit dem PGR und seinen Fachausschüssen zusammen.

g. Gemeindeausschüsse arbeiten im Rahmen der vom PGR erteilten Richtlinien selbständig. Allfällige Beschlüsse sind vom PGR zu fassen.

- Sie koordinieren und fördern Jüngerschaft und Mission (vgl. Laienapostolat, PGO 2.1 II, 5) in der und durch die Gemeinde.
- Sie beraten den Pfarrer (PGO 2.1 II, 5) im Blick auf die jeweilige Gemeinde.
- Sie erstellen ein Budget für die Gemeinde. Dieses muss durch den Pfarrgemeinderat als Vermögensverwaltungsrat genehmigt werden. Ebenso verantworten die Gemeindeausschüsse den Vollzug dieses Budgets unbeschadet der Kompetenzen des PGR als Vermögensverwaltungsrates.

h. Die Gemeindeausschüsse haben das Recht, jederzeit über wichtige Beratungen und Entscheidungen, die die Gemeinde betreffen, informiert und dazu gehört zu werden. Regelmäßig informiert der/die Vorsitzende über Beratungen und Beschlüsse des PGR.

i. Die Gemeindeausschüsse können Anträge an den PGR stellen, die dort behandelt werden müssen.

j. Gemeindeausschüsse sind dem PGR rechenschaftspflichtig.

6. Fachreferenten bzw. Fachreferentinnen und Fachausschüsse

a. Der PGR kann mit der Wahrnehmung und Durchführung besonderer Angelegenheiten Fachreferenten und Fachreferentinnen betrauen oder hierfür Fachausschüsse einsetzen.

b. In jeder Pfarre muss es je einen Fachausschuss für Verkündigung, Liturgie, Diakonie sowie einen für Finanzen und Verwaltung geben.

c. Fachausschüsse für Gemeindeaufbau (Koinonia), Kinderpastoral, Jugendpastoral, Ehe und Familie, Sorge für die Senioren und Seniorinnen, Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenbildung, geistliche und kirchliche Berufe, Mission und Weltkirche, Ökumene, Bewahrung der Schöpfung (Umwelt), Sorge um aus der Kirche Ausgetretene und andere Fachausschüsse können eingerichtet werden.

d. Für ständige Fachausschüsse gilt die Funktionsperiode des PGR.

e. Fachreferenten und Fachreferentinnen und die Vorsitzenden der Fachausschüsse sollen Mitglieder des PGR sein und werden vom PGR bestellt.

f. Den Fachausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des PGR sind.

g. Fachreferenten und Fachreferentinnen und Fachausschüsse arbeiten im Rahmen der ihnen vom PGR erteilten Richtlinien selbständig. Allfällige Beschlüsse sind vom PGR zu fassen.

h. Fachreferenten und Fachreferentinnen und Fachausschüsse sind dem PGR rechenschaftspflichtig.

7. Zeichnungsberechtigte

Bei Verhinderung des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet der Vorsitzende mit dem oder der vom Vorstand aus dessen Mitte gewählten weiteren Zeichnungsberechtigten. Zeichnungsberechtigte müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

VII. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden Schriftstücke, die Angelegenheiten nach Kapitel II dieser Ordnung betreffen. Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des PGR-Siegels zu erfolgen.

Im Geldverkehr unterzeichnet der Vorsitzende allein.

VIII. AMTSGEHEIMNIS

Die Mitglieder des PGR sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Entscheidungen verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem PGR weiter (Datenschutz!).

Staatliche und diözesane Datenschutzregelungen sind verbindlich.

IX. GESCHÄFTSORDNUNG

Die Einzelheiten des Verfahrens im PGR, im Vorstand und in den Gemeinde- und Fachausschüssen sind durch die „Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat mit Gemeindeausschüssen in der Erzdiözese Wien“ (GO2.1) geregelt.

X. WAHLORDNUNG

Das Wahlverfahren für den PGR und die damit verbundenen Aufgaben des PGR sind in der „Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat mit Gemeindeausschüssen in der Erzdiözese Wien“ (WO2.1) geregelt.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT MIT GEMEINDEAUSSCHÜSSEN IN DER ERZDIÖZESE WIEN (GO2.1)

I. Einberufung der Sitzungen

I.1. Der Vorsitzende beruft mindestens dreimal im Jahr den PGR ein, aber auch dann, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des PGR schriftlich verlangt.

I.2. Die Einladung ergeht schriftlich spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin. Sie muss die Tagesordnung enthalten.⁶

I.3. Der Termin der PGR-Sitzung und die Tagesordnung sollen der Pfarre bzw. der Gemeinde spätestens acht Tage vor der Sitzung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

I.4. Der PGR ist innerhalb von acht Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies gemäß I.1. von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich oder von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird. Der Ordinarius kann von sich aus jederzeit eine solche Sitzung anordnen.

2. Tagesordnung

2.1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. Jeder Gemeindeausschuss kann Tagesordnungspunkte beantragen. Für jeden Punkt der TO kann ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin bestellt werden.

2.2. Die nachträgliche Aufnahme oder Streichung eines TOP (Tagesordnungspunkt) während der Sitzung ist nur durch

Beschluss des PGR möglich. Entsprechende Anträge können von jedem Mitglied des PGR gestellt werden.

2.3. Unter dem TOP "Allfälliges" können keine Beschlüsse gefasst werden.

2.4. Jede Sitzung wird in der Regel (neben den besonderen Beratungsgegenständen) folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Berichte des Vorstandes und allenfalls auch anderer Gremien
- Beratungsgegenstände
- Berichte über die Durchführung von Beschlüssen (kann auch innerhalb des TOP 3 erfolgen)
- Allfälliges

2.5. Auch der geistlichen Vertiefung ist entsprechend Raum zu geben.

3. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des PGR sind öffentlich, wenn nicht die Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss des PGR zu einzelnen Punkten ausgeschlossen wird. In diesem Fall sind die Mitglieder des PGR zur Verschwiegenheit über die Beratungen verpflichtet.

4. Teilnahme, Beschlussfähigkeit, Wahlen

4.1. Die Mitglieder des PGR sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

4.2. Der PGR ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4.3. Die durch den PGR zu wählenden Personen werden einzeln in geheimer Wahl (d.h. mit Stimmzetteln) ermittelt.

4.4. Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er wird von dem Schriftführer oder der Schriftführerin bei der Wahldurchführung unterstützt.

4.4.1. Der Vorsitzende eröffnet über die gesammelten Wahlvorschläge die Diskussion, nachdem er die Kandidaten und Kandidatinnen befragt hat, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen. Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht dazu bereit sind, scheiden aus. Während der Diskussion können Wahlvorschläge neu eingebracht oder von dem Antragsteller oder der Antragstellerin zurückgezogen werden. Nach Schluss der Diskussion wird über die gemachten Vorschläge abgestimmt.

4.4.2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Erreicht kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die absolute Stimmenmehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach dem zweiten ergebnis-losen Wahlgang entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten

bzw. Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenanzahl, bei Stimmengleichheit gilt der oder die an Lebensjahren ältere Vorgeschlagene als gewählt.

5. Leitung und Verlauf der Sitzung

5.1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des PGR und des Vorstandes. Er kann im Einzelfall den Stellvertretenden Vorsitzenden oder die Stellvertretende Vorsitzende mit der Leitung der Sitzung des PGR und des Vorstandes betrauen.

5.2. Der Leiter bzw. die Leiterin der Sitzung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die nötigenfalls in einer Rednerliste vorzumerken sind.

5.3. Wortmeldungen des Berichtstatters bzw. der Berichtstatterin und kurze Erwiderungen können vorgezogen werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung müssen vorgezogen werden. Derlei Geschäftsordnungsanträge sind z.B.: Vertagung des Punktes, Begrenzung der Redezeit, Schluss der Debatte.

5.4. Der Leiter bzw. die Leiterin der Sitzung kann die Redezeit begrenzen. Er kann einem Redner oder einer Rednerin das Wort entziehen, wenn dieser oder diese nicht zum TOP spricht. Er bzw. sie ist berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

6. Anträge

Anträge zu den Punkten der TO können von jedem Mitglied des PGR gestellt werden.

7. Beschlussfassung

Beschlüsse gegen die diözesane oder gesamtkirchliche Ordnung sind nicht möglich.

7.1. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7.2. Die Abstimmung kann durch Handzeichen erfolgen. Wenn es ein Mitglied verlangt, muss die Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

7.3. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden PGR-Mitglieder erreicht ist.

7.4. Bei einer außerordentlichen Sitzung des PGR kann nur über jenen Gegenstand beraten und beschlossen werden, der Anlass für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung war.

8. Protokoll

8.1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, für das der Schriftführer oder die Schriftführerin zusammen mit dem Vorsitzenden verantwortlich ist.

8.2. Das Protokoll hat die Ergebnisse der Beratungen festzuhalten.

8.3. Im Einzelnen:

- Datum, Zeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung,
- Liste der Anwesenden, Entschuldigten und Nichtentschuldigten,
- Tagesordnung,
- Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis,
- die mit der Durchführung betrauten Personen bzw. Ausschüsse.

8.4. Beratungspunkte, die als vertraulich erklärt werden, sind in einem eigenen geheimen Protokoll festzuhalten.

8.5. Das Protokoll wird bei der folgenden Sitzung dem PGR zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen, die nicht das Votum eines einzelnen Mitgliedes betreffen, bedürfen eines Beschlusses. Es gehört zu den pfarrlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

8.6. Die Protokolle sind allen wahlberechtigten Pfarrmitgliedern zur Einsicht zugänglich zu halten. Beschlüsse und andere Inhalte des Protokolls von allgemeinem Interesse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

9. Arbeitsweise des Vorstands

9.1. Der Vorstand ist von seinem Vorsitzenden, sooft dieser es für notwendig erachtet (in der Regel einmal monatlich), einzuberufen. Außerdem ist er einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt und der Pfarrer zustimmt.

9.2. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Vorstands können Vertreter und Vertreterinnen von Gemeinden, Fachreferenten und Fachreferentinnen und Vorsitzende von Fachausschüssen zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

9.3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin.

10. Arbeitsweise der Gemeinde- und Fachausschüsse

10.1. Die Gemeinde- und Fachausschüsse sind von ihren Vorsitzenden, sooft diese es für notwendig erachten, aber mindestens drei Mal im Jahr einzuberufen.

10.2. Die Sitzungen der Gemeinde- und Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Experten und Expertinnen mit beratender Stimme eingeladen werden.

10.3. Die Gemeinde- und Fachausschüsse können aus ihrer Mitte einen Schriftführer oder eine Schriftführerin wählen.

10.4. Allfällige Beschlüsse werden im PGR gefasst.

10.5. Die Gemeindeausschüsse können Tagesordnungspunkte im PGR beantragen. Sie haben das Recht, über wichtige Beratungen und Entscheidungen, die die Gemeinde betreffen, informiert und dazu gehört zu werden.

WAHLORDNUNG FÜR PFARREN MIT GEMEINDEAUSSCHÜSSEN (WO2.1)

I. Wahlberechtigung

I.1. Aktiv wahlberechtigt sind alle Katholiken, die

- am diözesanen Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet oder das Sakrament der Firmung empfangen haben,
- am Wahltag einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben bzw. regelmäßig am Leben der Pfarre bzw. ihrer Gemeinden teilnehmen. Diese Feststellung ist von der Wahlkommission zu treffen.

I.1.1. Kinder vor Erreichung der Wahlberechtigung haben eine Stimme. Das Stimmrecht wird von den erziehungsberechtigten Eltern ausgeübt. Beide erziehungsberechtigten Eltern vereinbaren, wer das Stimmrecht für die Kinder ausübt.⁷

Die Neuordnung des Kinderstimmrechts zielt in erster Linie auf eine Vereinfachung:

- Im Falle gemischt konfessioneller Ehen bzw. getrennter Elternsituationen verbleibt das ganze Stimmrecht beim katholischen bzw. bei dem Elternteil, der das Sorgerecht aus-übt.
- Im Falle intakter katholischer Familien kann darauf vertraut werden, dass über die Aus-übung des Wahlrechts innerhalb der Familie Einigung erzielt wird.
- Der stimmberechtigte Elternteil erhält auf Verlangen für sein/e Kind/er weitere Stimmzettel, wenn er oder sie diese glaubhaft nachweist. Er oder sie kann sie auch in die Wahlzelle mitnehmen. Ob dabei das Kind selbst den Stimmzettel ausfüllt, spielt keine Rolle, denn in jedem Fall hat der betreffende Elternteil für das gültige Ausfüllen des Stimmzettels zu sorgen.
- Um dem Fall vorzubeugen, dass sowohl Vater als auch Mutter je eine ganze Stimme für das Kind abgeben, ist die Wählerliste von der Wahlkommission sorgsam zu führen.

I.2. Passiv wahlberechtigt sind wahlberechtigte Katholiken, die die Erfordernisse gemäß PGO IV.1. erfüllen und ihrer Kandidatur gemäß dieser Ordnung schriftlich zugestimmt haben.

2. Wahltag

2.1. Der Wahltag wird vom Diözesanbischof nach Anhörung des Pastoralrates der Erzdiözese Wien festgesetzt.

2.2. Aus wichtigen Gründen kann der PGR den Wahltag für seinen Pfarrbereich verlegen. Dafür ist das Einvernehmen mit dem Wahlbeirat (WO 1 I) herzu-stellen.

3. Wahlsprengel

3.1. Jedes Pfarrgebiet ist ein Wahlsprengel.

3.2. Bei Bedarf kann das Pfarrgebiet durch Beschluss des PGR in zwei oder mehrere Wahlsprengel eingeteilt werden (vgl. WO 4.2.2.)

3.3. In diesem Fall hat der PGR die Grenzen der Wahlsprengel und die Wahlorte oder die Kategorien festzulegen, wobei Filialgemeinden eigene Wahlsprengel bilden müssen.

4. Wahlvorbereitung im PGR⁸

Spätestens bis 12 Wochen vor dem Wahltag trifft der PGR bzw. das Gremium (siehe PGO V.5.) über die folgenden Punkte eine Entscheidung und meldet diese unverzüglich an den Wahlbeirat des jeweiligen Vikariates:

4.1. Der PGR legt die Anzahl der zu Wählenden innerhalb des unten genannten Spielraumes fest. Dieser beträgt in Pfarren mit einer Katholikenzahl

- bis zu 3.000 5-9
- bis zu 6.000 7-12
- bis zu 9.000 9-15
- darüber 12-18

4.2. Der PGR legt fest, ob ein vom Listenwahlrecht abweichendes Wahlmodell angewendet (4.2.1.- 4.2.3.) werden soll. Zur gültigen Anwendung eines alternativen Wahlmodells ist die vorherige Zustimmung des Wahlbeirates des jeweiligen Vikariates erforderlich. Dazu ist der „Kommentar zur Wahlordnung“ zu beachten.⁹

4.2.1. Urwahlmodell

Es können alle Katholiken mit passivem Wahlrecht (WO 1.2.) als Mit-glied des PGR vorgeschlagen werden. Die Meistgenannten gelten nach ihrer Zustimmung als gewählt. Das Urwahlmodell kann in Pfarren bis zu einer Größe von 1.000 Katholiken maximal bei zwei aufeinander folgenden Wahlen angewendet werden.¹⁰

4.2.2. Das Filialwahlmodell

Für Pfarren, die aus mehreren Gemeinden bestehen, ist die Anwendung des Filialwahlmodells möglich. Kriterien können neben territorialen Gesichtspunkten (Ortschaften, Ortsteile) auch kategoriale Gesichtspunkte sein (fremdsprachige Gemeinden, Seelsorgsstationen). Die Anzahl der zu Wählenden aus den Gemeinden muss deren Größe im Verhältnis zum Ganzen angemessen sein.¹¹

4.2.3. Kombiniertes Wahlmodell

Wenn es nicht möglich ist, eine ausreichende Anzahl von Kandidaten und Kandidatinnen zu nominieren, kann das Listenwahlmodell mit dem Urwahlmodell kombiniert werden.¹²

4.3 Der PGR bzw. das Gremium (siehe PGO V.5.) wählt zur Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl einen Wahlvorstand.

4.3.1 Der Wahlvorstand hat aus dem Pfarrer und mindestens vier weiteren Personen zu bestehen, unter denen sich je ein Vertreter der Gemein-den oder bei Vorhandensein von Wahlsprenkeln je ein Vertreter des Wahlsprenkels befinden soll.

5. Wahlvorbereitung im Wahlvorstand¹³

5.1. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vor-sitzende und meldet dessen oder deren Name an den Wahlbeirat des Vikariates.

5.2. Wird der bzw. die Vorsitzende des Wahlvorstandes als Kandidat bzw. Kandidatin für den PGR vorgeschlagen und stimmt er bzw. sie der Kandidatur zu, so muss er bzw. sie diese Funktion zurücklegen, bleibt jedoch Mitglied des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand hat einen anderen oder eine andere als Vorsitzenden zu wählen.

5.3. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5.4. Die Funktion des Wahlvorstandes endet nach Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. WO 10.1.) mit der konstituierenden Sitzung des neuen PGR.

5.5. Spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Wahl in geeigneter Weise zu verlautbaren und zur Einbringung von Wahlvorschlägen einzuladen.

5.6. In der Verlautbarung hat er die vom PGR festgelegte Anzahl der zu wählen-den Mitglieder des PGR bekannt zu geben.

5.7. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Pfarre bzw. der Gemeinde die Kandidaten und Kandidatinnen spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise vorgestellt werden.

5.8. Verbindliche Vorlagen für die Stimmzettel werden vom Wahlbeirat der Diözese in den Materialien zur Vorbereitung der Wahlen zum Pfarrgemeinderat bereitgestellt. Nach diesen Vorlagen erstellt der Wahlvorstand die offiziellen Stimmzettel.

6. Wahlvorschläge

6.1. Wahlvorschläge können von jedem und jeder Wahlberechtigten der Pfarre bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand eingebracht werden.

6.2. Dem Wahlvorschlag sind schriftliche Erklärungen der Kandidaten und Kandidatinnen beizufügen, dass sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und zur Kandidatur bereit sind. (siehe PGO IV.1.)

6.3. Die Kandidatenliste soll um die Hälfte mehr Kandidaten und Kandidatinnen enthalten, als zu wählen sind.

6.4. Ist diese Anzahl 6 Wochen vor dem Wahltag noch nicht erreicht oder zeigt sich, dass für den Pfarrgemeinderat

besonders geeignete Personen nicht genannt wurden, hat der Wahlvorstand selbst ergänzende Wahlvorschläge zu machen und die Erklärungen gemäß 6.2. einzuholen.

6.5. Die Kandidatenliste soll der sozialen Struktur der Pfarre bzw. der Gemeinde entsprechen. Der Wahlvorstand hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass Kandidaten und Kandidatinnen aus Gemeinden aufgestellt werden.

6.6. Die endgültige Kandidatenliste hat die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf und Geburtsjahr zu enthalten. In diese Liste hat der Wahlvorstand alle Kandidaten und Kandidatinnen aufzunehmen, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen.

7. Wahldurchführung

7.1. Der Wahlvorstand bestellt zur Durchführung der Wahl für jeden Wahlsprenkel eine Wahlkommission, bestehend aus dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin und mindestens zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen wahlberechtigte Personen sein, die nicht kandidieren.⁴⁵

7.2. Der Wahlort und die Wahlzeiten am Wahltag sind vom Wahlvorstand so fest-zulegen, dass die Wahlberechtigten zumindest vor und nach den Sonntagsgottesdiensten (einschließlich Vorabendmesse) Gelegenheit haben, ihre Stimme abzugeben. Darüber hinaus hat der Wahlvorstand für die dem Wahl-tag vorangehende Woche zumindest an einem Tag eine geeignete Wahlzeit festzulegen.

7.3. Die Wahl wird mittels offizieller Stimmzettel durchgeführt. (Siehe WO 5.8.)

Auf dem Stimmzettel müssen angeführt sein:

- der Name der Pfarre bzw. der Gemeinde,
- der Wahltag,
- deutlich erkennbar die Zahl der zu wählenden Mitglieder des PGR,
- die Familien und Taufnamen der Kandidaten und Kandidatinnen, deren Geburtsjahr und Beruf.

7.4. Die Stimmabgabe nicht wahlberechtigter Personen und eine mehrmalige Stimmabgabe derselben Personen muss durch geeignete Maßnahmen aus-geschlossen werden (Liste jener Personen, die gewählt haben).

7.5. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der Wahl zu sichern.

7.6. Der Wahlvorstand entscheidet, ob kranken oder gehbehinderten Wahlberechtigten nach vorheriger Anmeldung Gelegenheit zur Stimmabgabe vor einer „Fliegenden Wahlkommission“ gegeben werden kann.

7.7. Die Briefwahl soll vom Wahlvorstand zugelassen werden, wenn die Vorraussetzungen gemäß WO 7.4. und 7.5. gewährleistet sind. In diesem Fall sind Listen der Personen, die gewählt haben, zu führen.

7.8. Der Wahlakt darf nicht innerhalb der Eucharistiefeier stattfinden. Für die organisatorischen und technischen Vorbereitungen hat der Wahlvorstand Sorge zu tragen.

8. Wahlakt und Aufgabe der Wahlkommission(en)

8.1. Die Abgabe des Stimmzettels hat grundsätzlich persönlich vor der Wahlkommission zu erfolgen (ausgenommen WO 7.7. Briefwahl).

8.1.1. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin erhält von der Wahlkommission einen Stimmzettel.

8.1.2. Erziehungsberechtigte erhalten auf Verlangen für jedes ihrer noch nicht wahlberechtigten Kinder zusätzlich einen Stimmzettel (vgl. WO 1.1.1.).

8.2. Die Wahlkommission kann zur Feststellung der Wahlberechtigung von jedem Wähler und jeder Wählerin die Angabe des Namens, des Alters und der Adresse verlangen und durch die Vorlage eines Personaldokumentes belegen lassen.

8.3. Der Wähler bzw. die Wählerin kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, als Mitglieder des PGR zu wählen sind.

9. Wahlergebnis

9.1. Nach Ablauf der Wahlzeit führt jede Wahlkommission sofort die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel durch.

9.1.1. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers bzw. der Wählerin nicht klar ersichtlich ist oder auf denen mehr Kandidaten und Kandidatinnen angekreuzt sind, als Mitglieder des PGR zu wählen sind, sind ungültig.

9.1.2. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.

9.2. Nach Abschluss der Stimmenauszählung aller Wahlkommissionen stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

9.3. Als gewählt gelten so viele Kandidaten und Kandidatinnen, wie Mitglieder des PGR zu wählen sind, und zwar jene, die der Reihe nach die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreichen für die letzte zu besetzende Stelle Kandidaten und Kandidatinnen die gleiche Stimmenanzahl, so erhöht sich die Anzahl der gewählten PGR-Mitglieder. In diesem Fall rückt erst beim frühzeitigen Ausscheiden eines zweiten Mitgliedes ein Ersatzmitglied nach.

9.4. Die übrigen Kandidaten und Kandidatinnen sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl, sofern für einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin wenigstens eine Stimme abgegeben wurde.

9.5. Das Ergebnis der Stimmenauszählung und das Wahlergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten.

9.6. Dieses Protokoll und die Stimmzettel sind vom Pfarrer in Verwahrung zu nehmen. Eine Abschrift des Protokolls ist an den Wahlbeirat des Vikariates zu senden. Die Stimmzettel sind bis 30 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO 10.1. und im Falle eines Einspruchs bis 30 Tage nach der rechtskräftigen Entscheidung über diesen aufzubewahren. Das Protokoll ist den Pfarrakten beizulegen.

9.7. Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabendmessen) bekannt gegeben und gleichzeitig durch Aushang während einer Dauer von 2 Wochen verlautbart wird. Die gewählten PGR-Mitglieder werden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen aufgelistet, jedoch ohne Nennung der Stimmenanzahl.

10. Einspruchsfrist

10.1. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann gegen das Wahlergebnis bis längstens 2 Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Wahlvorstand der Pfarre Einspruch erheben. Dieser hat den Einspruch unverzüglich dem Pfarrer zu melden und dem zuständigen Bischofsvikar zur Entscheidung vorzulegen.

10.2. Die längstens binnen 3 Monaten zu fällende Entscheidung des Bischofsvikars über den Einspruch ist endgültig.

11. Wahlbeirat des Vikariates

Der Wahlbeirat ist der zuständige Ausschuss des pastoralen Vikariatsrates für Pfarrgemeinderäte.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE KONSTITUIERUNG DES ERSTEN PFARRGEMEINDERATES BEI ERRICHTUNG EINER NEUEN PFARRE MIT GEMEINDE-AUSSCHÜSSEN

Innerhalb von zwei Woche nach der Errichtung einer neuen Pfarre mit Gemeindeausschüssen wählen die Pfarrgemeinderäte der beteiligten ehemaligen Pfarren gemeinsam per Mehrheitsbeschluss eine der folgenden zwei Varianten:

a) Der neue Pfarrgemeinderat besteht aus allen Pfarrgemeinderäten der ehemaligen Pfarren.

b) Der neue Pfarrgemeinderat besteht aus den Stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrgemeinderäte der ehemaligen Pfarren. Die Anzahl der Sitze pro Gemeinde im neuen Pfarrgemeinderat wird von allen Pfarrgemeinderäten der ehemaligen Pfarren gemeinsam per Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die ehemaligen Pfarrgemeinderäte sind automatisch die Mitglieder der Gemeindeausschüsse und wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im zukünftigen Pfarrgemeinderat.

Der zuständige Bischofsvikar ernennt entsprechend der gewählten Varianten den neuen Pfarrgemeinderat mit einer

Funktionsdauer bis zum März 2017 bzw. bis zur nächsten regulären Pfarrgemeinderatswahl in der Erzdiözese Wien.

Herausgegeben von: Erzdiözese Wien | Erzbischöfliches Ordinariat | Wollzeile 2, 1010 Wien www.erzdioezese-wien.at | www.apg21.at

Anmerkungen:

¹Vorbemerkung: Dieser Kommentar enthält eine Übersicht über alle Punkte, die sich in der PGR-Ordnung gegenüber der letzten Fassung verändert haben. Einzelne Punkte werden ausführlicher beschrieben. Einerseits werden dabei Zielsetzung und Intention des knappen Textes der Ordnung noch einmal verdeutlicht und in Zusammenhang gebracht. Andererseits werden praktische Durchführungsvorschläge gegeben. Grundlage der Arbeit im PGR ist zwar die Ordnung an sich. Wo aber zu einzelnen Punkten im Text der Ordnung extra auf den Kommentar verwiesen wird, sind die Auslegungen im Kommentar verbindlich.

²Kommentar zu PGO II.6.b. (Aufgaben als Vermögensverwaltungsrat): Abschluss, Änderung oder Auflösung eines Dienstvertrages von pfarrlichen Dienstnehmern bzw. Dienstnehmerinnen ist vom Pfarrer und dem bzw. der Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam von der Diözese zu beantragen (Personalabteilung). Besteht keine Einigkeit, z.B. über die Auswahl einer Person, ist sie im PGR herzustellen (Mehrheitsbeschluss). Die Unterschrift des bzw. der Stellvertretenden Vorsitzenden (oder eines zweiten Zeichnungsberechtigten) am Antragsformular ist für den PGR verbindlich.

³Kommentar zu PGO II. 6.b. (Aufgaben als Vermögensverwaltungsrat): Zur Wahrnehmung der Funktion des PGR als Vermögensverwaltungsrat ist die Vorbereitung einer Beschlussfassung im Plenum durch sachgemäße und präzise Vorarbeit wichtig, um nicht alle Sitzungsenergie den finanziellen Punkten widmen zu müssen. Es wird daher die Errichtung eines Fachausschusses für Finanzen und Verwaltung auch in kleinen Pfarren empfohlen.

⁴Kommentar zu PGO III.1.a. (Amtliche Mitglieder): Arbeiten in einer Pfarre neben dem Pfarrer mehrere Priester, Diakone, Pastoralassistenten bzw. Pastoralassistentinnen (Pastoralhelfer bzw. Pastoralhelferinnen), sind sie dann amtliche Mitglieder im PGR, wenn die Pfarrarbeit im Dekret entsprechend zum Ausdruck kommt.

⁵Kommentar zu PGO V (Prozedere der Konstituierung) betrifft auch PGO III. 3. und 4.):

a. Eine erste Zusammenkunft der gewählten und amtlichen Mitglieder, die vom Pfarrer einberufen wird, ist verbindlich vorgesehen. In dieser Sitzung ist über die Bestellung weiterer Mitglieder durch den Pfarrer zu beraten.

b. Das Recht der Bestellung liegt beim Pfarrer, der dabei nach Möglichkeit auf die anstehenden Aufgaben des PGR und auf die Bedürfnisse der verschiedenen Gemeinden und Gruppen der Pfarre angemessene Rücksicht nehmen soll.

c. Darüber hinaus sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ernennungen jederzeit über die gesamte Periode des PGR hin erfolgen können, solange die Höchstzahl der zu Ernennenden nicht erreicht ist. Es kann also sinnvoll sein, zunächst vom Ernennungsrecht gar nicht oder nur teilweise Gebrauch zu machen. Nach einer gewissen Zeit zeigt sich

meist sehr deutlich, welche besonderen Qualitäten und Charismen für eine gelingende Arbeit des PGR am dringendsten benötigt werden.

d. Die anderssprachigen Gemeinden, Schulen und Ordensgemeinschaften im Pfarrgebiet sowie Einrichtungen der Caritas (Pflegeheime...), und der Pfarrkindergarten sind (normalerweise vom Pfarrer) über ihre Möglichkeit, einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den PGR zu entsenden, in Kenntnis zu setzen, wenn man in dieser Beratung zur Meinung kommt, eine Vertretung dieser Einrichtung im PGR wäre für eine gute Zusammenarbeit wichtig (vgl. PGO III.3.).

e. Werden sie von sich aus aktiv, haben alle das Recht, einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den PGR zu entsenden (wie in der bisherigen Ordnung).

f. Die Konstituierende Sitzung sollte erst dann erfolgen, wenn über diese Punkte Klarheit erzielt worden ist und die Namen feststehen.

g. Darüber hinaus sind die Fristen in Bezug auf mögliche Wahleinsprüche zu beachten!

h. Unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung ist darauf zu achten, dass die Meldung des neuen PGR an das zuständige Vikariat erfolgt. Zugleich sind den Pfarrakten beizufügen:

- Eine Durchschrift der PGR-Meldung
- Das Wahlprotokoll
- Erklärungen der Zeichnungsberechtigten
- Datenschutzerklärungen der einzelnen PGR-Mitglieder (= die von den Kandidaten und Kandidatinnen unterzeichnete „Einverständniserklärung“; Entsandte, bestellte bzw. durch Urwahl ermittelte PGR-Mitglieder unterzeichnen dieses Formular nachträglich!)

⁶Kommentar zu GO I. (Einberufung der Sitzungen): Der Punkt 1.2. legt die schriftliche Form der Einladung fest. Eine Einladung per E-Mail gilt als schriftlich, wenn der diesen Modus vereinbart (technische Voraussetzungen der Mitglieder müssen gewährleistet sein). Eine Zusendung der Einladung per Email soll nach Möglichkeit mit der Anforderung einer Lesebestätigung erfolgen.

⁷Kommentar zu WO I.1.1. (Kinderstimmrecht): Schon die Namenswahl zeigt an, dass es nicht um eine Verstärkung der „Elternteile“ geht (wie der Begriff „Familienstimmrecht“ vielleicht nahe legen könnte), sondern der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Kinder und Jugendliche vor der Firmung eine sehr wesentliche Gruppe im pfarrlichen Leben sind. Das soll sich dadurch niederschlagen, dass der Ansatz des Stimmrechtes beim Kind selbst liegt – wenn es auch vor Erreichen des Wahlalters durch seine Eltern ausgeübt werden muss.

• Das Ausweisen der Kinderstimmen durch eigene Stimmzettel ist nicht mehr erforderlich. Die Erfahrung zeigt, dass es kaum Nutzen für Wahlinterpretationen bringt. Zur statistischen Erhebung der Wahlbeteiligung reicht die Wählerliste.

• Von großer Bedeutung ist die korrekte Information im Vorfeld der Wahlen, wie das Stimmrecht der Kinder von den Eltern ausgeübt werden kann.

⁸Zu WO 4. (Aufgaben des scheidenden Pfarrgemeinderates): Die Neuordnung versucht, eine klare Kompetenzregelung

zwischen dem PGR und dem Wahlvorstand einzuführen. Die Entscheidung über die Grunddaten zur Wahl:

- die Anzahl der zu wählenden Kandidaten und Kandidatinnen (WO 4.1.) und
- die Anwendung des Wahlmodells (WO 4.2.) obliegt noch dem amtierenden PGR. Wenn er darüber entschieden hat, meldet PGR die Ergebnisse wie vorgesehen dem Vikariat (WO 4.) und bestellt den Wahlvorstand (WO 4.3. und 4.3.1.).

⁹Kommentar zu WO 4.2. (Verschiedene Wahlmodelle): Das normale Listenwahlrecht ist das ordentliche Wahlmodell für die Wahlen zum Pfarrgemeinderat. In der Neuordnung werden aber drei Sonderfälle genannt, deren Anwendung möglich ist. Die Entscheidung über die Anwendung trifft der amtierende PGR und meldet diese an das jeweilige Vikariat. Die Anwendung des „Kombinierten Wahlmodells“ (4.2.3.) ist jedoch an die Zustimmung durch den Wahlbeirat des jeweiligen Vikariates gebunden und stellt einen einvernehmlichen letzten Ausweg dar, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

¹⁰Kommentar zu 4.2.1. Das Urwahlmodell: Für den Fall, dass in sehr kleinen Pfarrgemeinden die erforderliche Anzahl von Kandidaten bzw. Kandidatinnen nicht zustande kommen kann - weil zu wenige Personen bereit sind, zu kandidieren bzw. nach mehreren Perioden kaum noch „neue“ Kandidaten und Kandidatinnen sich finden lassen – soll es anwendbar sein. Auf Grund seines entscheidenden Nachteils, dass die vorgeschlagenen Personen ihre Wahl ohne Begründung auch ablehnen können (wodurch zwar Wahlen gehalten wurden, aber kein PGR zustande käme), soll es nur begrenzt anwendbar sein, gemäß der Ordnung max. 2 - mal aufeinander folgend (beginnend Wahljahr 2007) und nur in Pfarren bis maximal 1000 Katholiken. Damit am Wahltag auch ein Wahlergebnis erzielt werden kann, soll nach Möglichkeit der Wahltermin im Einvernehmen mit dem Vikariat eine Woche vorverlegt werden, damit genügend Zeit bleibt, das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen nachzuholen. Die entsprechend modifizierten Vorkehrungen sind vom Wahlvorstand zu treffen.

¹¹Kommentar zu 4.2.2. Das Filialwahlmodell: Pfarren, die sich aus mehreren (kategorialen oder territorialen) Gemeinden zusammensetzen, haben die Möglichkeit, durch Anwendung des Filialwahlmodells die Vertretung jeder Gemeinde im gesamten PGR sicherzustellen, wenn dies aus pastoralen Gründen wichtig erscheint. Zur korrekten Anwendung dieses Modells sind folgende Punkte zu beachten:

- Der amtierende PGR legt fest, wie viele Personen aus jeder Gemeinde im PGR vertreten sein sollen. Dabei ist darauf zu achten, dass die „Vertretung“ der einzelnen Gemeinden ihrem Größenverhältnis angemessen ist.
- Für jede Gemeinde gilt, dass die Anzahl der Kandidaten und Kandidatinnen um die Hälfte höher sein soll als die – aus der jeweiligen Gemeinde – zu Wählenden.
- Beim Wahlakt ist darauf zu achten, dass jede und jeder Wahlberechtigte für jede Gemeinde wahlberechtigt ist, da das gesamte Gremium die Einheit der verschiedenen Gemeinden zum Ausdruck bringen soll.
- Als gewählt gelten jene Personen aus jeder Gemeinde mit der höchsten Stimmenanzahl – wobei jede Gemeinde für sich eine eigene Einheit bildet. Sinn dieses Wahlmodells ist

es, dass Kandidaten und Kandidatinnen einer kleinen Gemeinde auch dann als gewählt gelten, wenn sie wesentlich weniger Stimmen auf sich vereinen können als manche Ersatzkandidaten bzw. Ersatzkandidatinnen einer großen Gemeinde.

- Die Anzahl der in jeder Gemeinde zu wählenden Personen muss am Stimmzettel ausgewiesen sein – der Wahlvorstand hat sich bei der Erstellung des Stimmzettels an den amtlichen Musterstimmzettel zu halten, den das Vikariat mit den Wahlunterlagen bereitstellt.

• Bei Ausscheiden eines PGR-Mitglieds rückt die nächste stimmenstärkste Person aus der jeweiligen Gemeinde nach. Sind aus der Gemeinde keine Ersatzkandidaten bzw. Ersatzkandidatinnen mehr zur Verfügung, rückt jener Ersatzkandidat bzw. jene Ersatzkandidatin nach, welche die meisten Stimmen erhalten hat, unabhängig davon, für welche Gemeinde er/sie als Kandidat nominiert wurde. Diese Regelung gilt als Empfehlung, da die PGR-Ordnung keine eindeutige Vorgangsweise vorschreibt.

Die Pfarre ist im Vorfeld der Wahlen gut darüber zu informieren, dass der PGR nicht in erster Linie die Summe der Gemeindevertreter und -vertreterinnen ist, sondern die Obsorge über pastorale Planungen und Schwerpunkte für die gesamte Pfarre wahrzunehmen hat. Jedes PGR Mitglied muss grundsätzlich bereit sein, an den Aufgaben mitzuwirken, die den gesamten PGR betreffen und über die jeweiligen Gemeinden hinausgehen.

¹²Kommentar zu 4.2.3. Das Kombinierte Wahlmodell: Mit dem Urwahlmodell sehr verwandt kann auch dieses Wahlmodell zur Anwendung kommen. Der Unterschied besteht darin, dass ein Teil der zu Wählenden bereits per schriftlicher Kandidatur fixiert ist, ein weiterer Teil durch Namensnennung wie bei einer Urwahl zu ermitteln ist. Um eine echte Wahl handelt es sich insofern, als zumindest theoretisch auch die namentlichen Kandidaten und Kandidatinnen durch andere frei vorgeschlagene Personen ersetzt werden können (sollte es welche geben, die eine breitere Zustimmung finden) – in der Praxis werden wohl eher diese durch die Wahl bestätigt und der Begriff der Wahl bezieht sich mehr auf die Zusammensetzung des Gremiums als auf die einzelnen Personen.

Der Wahlbeirat der Diözese legt betroffenen Pfarren nahe, von der Möglichkeit der flexiblen Festsetzung der Anzahl der zu Wählenden Gebrauch zu machen und zu überprüfen, ob damit eine normale Wahl durchgeführt werden kann.

Sollte dies nicht der Fall sein und das Kombinierte Wahlmodell zur Anwendung kommen, darf die Anzahl der namentlichen Kandidaten und Kandidatinnen nicht exakt der Anzahl der zu Wählenden entsprechen (so würden nur „Ersatzkandidaten“ bzw. „Ersatzkandidatinnen“ gewählt), sondern muss um mindestens eine Person differieren. Von großer Wichtigkeit ist die richtige Information über diesen Wahlmodus:

- Die namentlichen Kandidaten und Kandidatinnen können, müssen aber nicht angekreuzt werden;
- Die Gesamtzahl der zu Wählenden aus namentlichen und frei Vorzuschlagenden darf am Stimmzettel nicht überschritten werden;
- Zur Gestaltung der Stimmzettel ist Punkt 5.8. der Wahlordnung zu beachten!

- Als gewählt gelten jene Personen, die die meisten Stimmen erhalten – es besteht daher die Möglichkeit, dass frei genannte Personen mehr Stimmen erhalten als die namentlichen Kandidaten und Kandidatinnen;
- Die Pfarrgemeinde ist sorgfältig darüber zu informieren, dass alle Personen als gewählt gelten, sobald sie mindestens eine Stimme erhalten haben bzw. einmal genannt wurden, wenn die (alle) anderen unabhängig von der erhaltenen Stimmenzahl ihrer Wahl nicht zustimmen sollten;
- Wenn z.B. von 6 zu wählenden nur 4 ihrer Kandidatur bzw. Wahl zustimmen, kommt durch die Wahl kein vollständiger Pfarrgemeinderat zustande. In diesem Fall ist es dem Bischofsvikar vorbehalten, die Gewählten vorübergehend als „Ersatzgremium“ zu bestellen und weitere Schritte mit der Pfarre zu vereinbaren.
- Führt die Wahl hingegen zur erforderlichen Zahl, werden sie als der reguläre PGR bestellt.

¹³Kommentar zu WO 5. (Aufgaben des Wahlvorstandes): Auf der Grundlage der Entscheidungen des PGR nimmt der Wahlvorstand seine Arbeit auf. Es sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Pfarrer automatisch Mitglied des Wahlvorstandes ist. Aus den Aufgaben, die die Wahlordnung benennt, seien im Folgenden hervorgehoben:

- a) die Sammlung der Kandidatenvorschläge in den Schritten:
- Einladung zum Einbringen von Vorschlägen – in der Regel an die gesamte Pfarre bzw. Gemeinde zu richten (WO 5.5. und 5.6.);
 - Werden Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen, deren schriftliches Einverständnis noch nicht mitgeliefert wird, ist mit denjenigen Personen, die den Vorschlag einbringen, zu klären, wer das schriftliche Einverständnis zur Kandidatur einholt. Die vereinbarte Form der Kontaktnahme sollte in einer schriftlichen Notiz festgehalten werden, um ev. gegenseitige Vorwürfe des Versäumnisses auszuschließen (WO 6.1. und 6.2.);
 - Die Erstellung der Kandidatenliste (WO 6.4. bis 6.6. und 5.7.).

b) Die Handhabung der Wählerliste (WO 7.4.)

- Jugendliche unter 16, die bereits gefirmt sind, sind nach der neuen Wahlordnung wahlberechtigt. Am besten holt der Wahlvorstand vom Pfarrer eine Übersicht über die Gefirmten der Pfarre ein. Wurden sie außerhalb der Pfarre gefirmt, ist der Empfang des Firmsakramentes beim Wahlakt nachzuweisen (Eintragung am Taufschein, oder Firmbestätigung);
- Bei der Wählerliste ist darauf zu achten, dass die Ausübung des Kinderstimmrechts nur durch einen Elternteil pro Kind geschieht. Die Eintragung könnte lauten: N.N. hat gewählt für sich und für...(Namen der Kinder).

c) Die Gestaltung des „Wahllokals“: Als Mindestanforderung darf gelten, dass – wo immer das Wahllokal sich befindet – ein ungestörtes und geheimes =unbeobachtetes Ausfüllen der Stimmzettel möglich ist (WO 7.5.).

d) Ausgabe der Stimmzettel (WO 8.1. und 8.2.): Die Ausgabe der Stimmzettel hat – mit Ausnahme bei der Briefwahl – beim Wahlakt selbst zu erfolgen. Unzulässig ist es, Stimmzettel in unbestimmter Menge bereits Tage vor der Wahl allen Haushalten zuzustellen! Ebenso das Verteilen der Stimmzettel in den Kirchenbänken vor, während und nach einem Gottesdienst.

e) Die Obsorge über die abgegebenen Stimmen nach der Wahl (WO 9.5. u. 9.6.): Um im Falle eines Wahleinspruchs eine neuerliche Auszählung der abgegebenen Stimmen einwandfrei durch den Wahlbeirat des Vikariates zu gewährleisten, sind die Wählerlisten und alle abgegebenen Stimmzettel eines jeden Wahlsprenghs in einem verschlossenen Kuvert (Behälter) an einem geeigneten Ort so aufzubewahren, dass eine nachträgliche Manipulation (z.B. durch Öffnen des Kuverts, Wegnahme von Stimmzettel...) ausgeschlossen werden kann (Versiegelung o.ä.). 30 Tage nach Ende der Einspruchsfrist bzw. im Fall eines Wahleinspruchs 30 Tage nach rechtskräftigem Entscheid durch den Bischofsvikar (Vgl. WO 10.1. und 2.) können die Stimmzettel und Wählerlisten vernichtet werden.

f) Die Bereitschaftserklärungen der Kandidaten und Kandidatinnen sowie das Wahlprotokoll sind bei den Pfarrakten sorgfältig aufzubewahren.

g) Anwendung der Briefwahl (WO 7.7.): Die ordnungsgemäße Durchführung der Briefwahl sollte in Kooperation mit dem Wahlbeirat des Vikariats erfolgen. Die offiziellen Materialien der Diözese (Kuverts für die Stimmzettel, Kuverts für die Rücksendung...) sind verbindlich. Die Datenstelle der Erzdiözese Wien stellt das „Wählerverzeichnis“ der Pfarre (=Liste der wahlberechtigten Personen in der Pfarre) zur Verfügung (die entstehenden Kosten sind von der Pfarre zu tragen).

Möglich ist es, die Briefwahl „zusätzlich“ zum normalen Wahlvorgang anzuwenden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass

- durch ein sorgfältiges Ausfüllen der Wählerliste Mehrfachwahl ausgeschlossen wird,
- auf dem Rücksendekuvert ersichtlich ist, welche Personen die Stimmen abgegeben haben. Jeder dieser Stimmzettel muss in einem eigenen, unbeschrifteten Kuvert „verpackt“ sein, damit die anonyme Auszählung möglich und damit die Wahl gültig ist,
- die Frist zum spätest möglichen Einlangen der Rücksendekuverts (= Schließung des letzten Wahllokals der Pfarre) bekannt gemacht und auch eingehalten wird. Die Briefwahlstimmen sind als letztes auszuzählen (im Falle doppelter Wahl durch ein und dieselbe Person gilt die Briefwahl als ungültige Stimme).

h) Annahme eines Wahleinspruches (WO 10.1.): Die neue Wahlordnung sieht vor, dass ein Wahleinspruch beim Wahlvorstand der Pfarre erfolgt (WO 10.1.). Damit soll ausgeschlossen werden, dass ein Wahleinspruch an der Pfarre vorbei geschieht. Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes zählen dabei:

- Festlegung einer Adresse, an die ein Wahleinspruch schriftlich erfolgen kann – die Bekanntgabe erfolgt am besten im Zusammenhang mit der Wahlankündigung und beim Wahlaushang;
- Unverzügliche Meldung eines eingelangten Einspruches an den Pfarrer und an das Vikariat. Jeder Wahleinspruch ist durch den Wahlbeirat des Vikariates zu prüfen, so-fern er schriftlich und nicht anonym eingebracht worden ist. Ein Wahleinspruch, der unvorhergesehenenerweise an das Ordinariat oder Vikariat ergeht, wird an den Wahlvorstand zurückverwiesen.

i) Wahlergebnis (WO 9.3. und WO 9.7.): Es sei an dieser Stelle ausdrücklich auf die Neuerungen in folgenden

Punkten hingewiesen: „Erreichen für die letzte zu besetzende Stelle Kandidaten und Kandidatinnen die gleiche Stimmenanzahl, so erhöht sich die Anzahl der gewählten PGR-Mitglieder“ (WO 9.3.) „Die gewählten PGR-Mitglieder werden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen aufgelistet, jedoch ohne Nennung der Stimmenanzahl.“ (WO 9.7.)

73. Rahmenordnung Liturgie – Sonntagskultur

Dieses Kapitel der Rahmenordnung wurde *ad experimentum* von Erzbischof Kardinal Christoph Schönborn am 1. Oktober 2014 für die Pilotprojekte im Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1 bis März 2017 approbiert.

PROVISORISCHE BEGRIFFSKLÄRUNG ¹

Kirche	alle jetzigen Kirchen (Pfarrkirchen, Filialkirche, Rektoratskirchen in der Jurisdiktion des Erzbischofs, Ordenskirchen in ihrer Funktion als Pfarrkirche) [Im Zuge der Errichtung einer Pfarre-Neu kann es notwendig sein, die Definition von „Kirchen“ in einzelnen Fällen neu zu treffen (einige Filialkirchen sind eher Kapellen, manche Kapellen haben ein gottesdienstliches Leben wie eine Kirche). Im Laufe der Jahre wird es Kirchen geben, die auf Grund ihres tatsächlichen liturgischen Gebrauchs „Kapellen“ werden und neue oder alte Gottesdienstorte zu Kirchen.]
Ordenskirchen	Kirchen (öffentliche Oratorien), die im Eigentum eines Ordens stehen und von diesem betreut werden, Abteikirchen
Kapellen	Filialkapellen, Ortskapellen, Kapellen in Ordenshäusern oder Einrichtungen
Pfarre (Pfarrgemeinde)	Pfarre Neu
Gemeinde	ehemalige Pfarrgemeinden und andere Gottesdienstgemeinden mit einem vorhandenen, öffentlichen Kirchenraum
Gemeinschaften	vorhandene und entstehende Gemeinschaften, ansässige Ordensgemeinschaften oder andere kirchliche Vereinigungen ohne öffentlichen Kirchenraum, aber eventuell mit (Haus-) Kapelle.
Pfarrgemeinderat, Pfarrer Gemeindeausschuss, Fachausschuss für Liturgie, Pastoralkonzept	siehe Ordnung für den Pfarrgemeinderat mit Gemeindeausschüssen in der Erzdiözese Wien, <i>ad experimentum</i>

EINLEITUNG

I. Die Gemeinschaft der Christen lebt aus der Begegnung mit Christus.

1. „Von der Liturgie, die man feiert, leben bedeutet von dem leben, was die Liturgie

lebendig macht: Vergebung, die erbeten wird, Wort Gottes, das gehört wird, Lobpreis, der angestimmt wird, Eucharistie, die empfangen wird als Gemeinschaft.“ ² Daher bedarf das Streben nach einer erneuerten Jüngerschaft Christi auch der Aufmerksamkeit für das Wesen der Liturgie und ihre äußeren Vollzüge, ohne dabei die Notwendigkeiten der jeweiligen Zeit außer Acht zu lassen. ³ Denn in der Liturgie bilden jene, die Christus ruft, eine Gemeinschaft aus Menschen, die in dieser Welt leben und ebendort die Erfahrung der Gegenwart Gottes machen und diese feiernd sichtbar werden lassen. In jeder liturgischen Handlung, im Wort der Verkündigung und in der Feier der Sakramente, deren Mitte und Höhepunkt die Eucharistie ist, **begegnet Christus dieser Gemeinschaft und macht sie im Heiligen Geist zu dem, was sie ist: Kirche** ⁴ So empfängt eine missionarische Kirche aus der Liturgie ihre Sendung wie aus einer Quelle. Ihre Verkündigung und ihr Zeugnis führen schließlich zur Feier der Liturgie, wie zum Gipfelpunkt ihres Lebens ⁵ wo sie die Barmherzigkeit des Vaters, die Liebe Christi und die Gemeinschaft im Heiligen Geist erfahren kann. ⁶

2. In der Vielzahl gottesdienstlicher Vollzüge zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten ist es immer **Christus, der an und mit seiner Kirche handelt**. Das macht die Bedeutung und besondere Würde jeder gottesdienstlichen Versammlung aus: Gottes Heilshandeln an den Menschen durch Jesu Christi Leiden, Tod, Auferstehung und Himmelfahrt - das Ostergeheimnis - wird konkret erfahrbar in sinnenfälligen Worten, Zeichen und Gesten. ⁷ Daher kann sich eine Gottesdienst feiernde Pfarre, Gemeinde oder Gemeinschaft nicht selbst genügen. Sie muss trachten, das zu sein, was sie von Christus her ist: Zeichen und Werkzeug dieses Erlösungswerkes in der Welt. ⁸
3. Das **gottesdienstliche Leben einer Pfarre** zeichnet sich daher insgesamt durch folgende Punkte aus:

Die Feier des einen Ostergeheimnisses entfaltet sich in der Pfarre insgesamt in **einer Vielfalt gottesdienstlicher Feiern an verschiedenen Orten und Zeiten**. Ihnen allen sind das Hören auf das Wort Gottes und die Danksagung und der Lobpreis Gottes durch Christus im Heiligen Geist gemeinsam. ⁹

Den **Mittel- und Höhepunkt bildet die Feier der Eucharistie**, da sie als sakramentale Verwirklichung der Einheit mit Gott und der Christen untereinander die innere Quelle jedes kirchlichen Lebens ist, ohne sich darin aber zu erschöpfen. Aus ihr lebt sowohl der Christ als auch die christliche Gemeinschaft und damit auch jede Gemeinde.

Die besondere Rolle der Heiligen Messe im Leben der Pfarre drückt sich nicht durch ihre Häufigkeit aus, sondern durch einen **besonders aufmerksamen Umgang mit der äußeren Gestalt der Eucharistiefeier**, der darauf abzielt die Teilhabe aller Versammelten an dem Lob- und Dankopfer erfahrbar und seelsorglich fruchtbar werden zu lassen. ¹⁰ Dazu

gehört auch, dass die Gläubigen die Kommunion in der Regel aus derselben Feier empfangen wie der Priester.¹¹

Der ureigenste Tag der Eucharistiefeier, der großen Danksagung, ist der Sonntag: jener Tag, an dem Christus auferstanden ist. So wie die Eucharistie der Kern des liturgischen Lebens insgesamt ist, ist die Feier des Sonntags Angelpunkt des gesamten Lebens einer Gemeinde.

Die in der Eucharistiefeier gestiftete kirchliche Gemeinschaft, die **Communio**, geht über eine konkrete Gruppe, Gemeinde und Pfarre hinaus. Das Bewusstsein dafür ist die innere Voraussetzung für eine Vielfalt sakramentaler Vollzüge und gottesdienstlicher Formen in verschiedenen Gemeinden und Gemeinschaften, die zu einem Ganzen zusammenwachsen. Daher müssen, nicht in jedem Teil der Pfarre alle Formen gottesdienstlichen Lebens vorhanden sein.

Der Gottesdienst bedarf der Konkretisierung in Taten der Nächstenliebe und der aufmerksamen Fürsorge, der missionarischen Tat und des Zeugnisses¹² im Leben der Pfarre. Dann erlangt die Gott dankbar, lobpreisend anbetende Grundhaltung des Menschen in der Liturgie erst seine Aufrichtigkeit vor Gott und der Welt.

4. Es bedarf einer neuen Aufmerksamkeit für einige Elemente der **Leitungskultur** von Gottesdiensten: Respekt vor der Feierkultur der Verantwortlichen: Die spirituelle und existentielle Herausforderung Liturgie zu feiern kann bei einer Überbeanspruchung zum pflichtgemäßen Absolvieren von Texten und Riten verkommen. Daher stehen ein Priester und andere Verantwortliche für nicht mehr als drei Eucharistiefeiern am Sonntag (inkl. Vorabend) zur Verfügung.¹³

Respekt vor der versammelten Gemeinde: Die liturgische Versammlung wird vom Vorsteher der Liturgie oder anderen Rollenträger als Subjekt dieser Feier wertgeschätzt und die lebensweltlichen Beanspruchungen und die Sehnsucht nach geistlicher Stärkung der Mitfeiernden ernst genommen.

Zeit vor dem Gottesdienst für den Kontakt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Liturgie; das Bestreben, den Gläubigen vor oder nach dem Gottesdienst begegnen zu können.

DER SONNTAG - LEBEN AUS DEM OSTERGEHEIMNIS

II. In jeder Pfarre wird an einem festen Ort und zu einer gleichbleibenden Zeit jeden Sonntag Eucharistie gefeiert.

5. Im Gebiet einer Pfarre-Neu ist **mindestens eine geeignete Kirche** festzulegen, in der jeden Sonntag **verlässlich zur selben Zeit Eucharistie** gefeiert wird.
6. Diese Eucharistiefeiern sollen **in regelmäßigen Abständen den Charakter einer gemeinsamen Feier der ganzen Pfarre als Gemeinschaft** von Gemeinden bekommen („Pfarrmesse“). In einer

größeren Gottesdienstgemeinde kann die Versammlung vieler eine große, stärkende Kraft haben.

7. Der **Vorbereitung dieser Pfarrmesse** wird besondere Aufmerksamkeit von Seiten des Zelebranten und den Gemeinden geschenkt. Durch Zusammenarbeit können Dienste und Aufgaben über das Jahr hindurch aufgeteilt werden; eine festliche und identische Gestaltung der verschiedenen Gottesdienste wird leichter möglich.

Für die Vorbereitung bilden sich **ein oder mehrere Kreise** aus Priestern, Diakonen, PastoralassistentInnen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen aus den Gemeinden mit dem Ziel, die Charismen und Begabungen aus Gemeinden und Gemeinschaften für die gemeinsamen Feiern fruchtbar zu machen. Sie tragen mit dem jeweiligen Zelebranten die je eigene Verantwortung für die feierliche und stimmige Gestaltung.¹⁴

Die Gestaltung soll das **Leben der Menschen einfließen lassen und das Wirken Gottes darin bezeugen**. Dankbar wird vergegenwärtigt, wie der Geist in den Gemeinden wirkt. Im Teilen dieser Erfahrungen wird die Freude darüber und gegenseitige Ermutigung weitergegeben.¹⁵ Dabei kommt der Musik und dem Gesang als wesentliche Ausdrucksmittel eine besondere Rolle zu.

Der Priester oder Diakon widmet darüber hinaus der **Predigt (Homilie) besonderes Augenmerk**¹⁶. Sie soll eine Aktualisierung der Botschaft der Schrift sein, durch die die Gläubigen bewegt werden, die Gegenwart und Wirksamkeit des Wortes Gottes im Heute des eigenen Lebens zu entdecken.¹⁷ Besonders dort, wo es dem Zelebranten aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen schwer fällt zu predigen oder die sprachlichen Fähigkeiten des Zelebranten das Verstehen erschweren, kann die Homilie fallweise mit einem Glaubenszeugnis von getauften und gefirmten ChristInnen verbunden werden, das vom Wirken Christi unter den Menschen spricht.

III. In jeder Kirche wird zumindest einmal im Monat am Sonntag die Eucharistie gefeiert.

8. In allen Kirchen **muss zumindest einmal im Monat an einem Sonntag (inkl. Vorabend) die Eucharistie** gefeiert werden.¹⁸
9. An diesem Sonntag versammelt sich die Gemeinde samt jenen Gemeinschaften, die dort leben. Was über die Feier der Eucharistie generell gesagt worden ist und über die Feier der Pfarrmesse im Speziellen, gilt sinngemäß auch für diese Sonntagsmesse.
10. Damit dies auch zukünftig möglich ist, braucht es **Solidarität unter den Gemeinden und Gemeinschaften**; besonders dann, wenn es einer Reduzierung sonntäglicher Eucharistiefeiern (einschließlich der Vorabendmesse) in einer Kirche bedarf, damit in anderen Gemeinden die Eucharistie möglich bleibt.

Die **Sonntagsmesse einer Gemeinde kann Vorrang haben** gegenüber einer zweiten Eucharistiefeier in einer Kirche, in der bereits eine Sonntagsmesse (inkl. Vorabend) gefeiert wurde.

Die sonntägliche Gemeindemesse hat Vorrang vor Gruppen- oder Gemeinschaftsmessen. Kirchliche Gemeinschaften und Vereinigungen, weltliche Vereine und Verbände usw. sollen sich dem/n Sonntagsgottesdienst(en) der Pfarre anschließen. Ihre Anliegen und auch Ressourcen sollen dort in einem angemessenen Rahmen eingebunden werden.

11. Die Diözesanleitung schafft bei der Errichtung, Neu- oder Umbesetzung einer Pfarre **die hierfür notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen**.

IV. Die Feier des Sonntags kann auch dort begangen werden, wo keine Eucharistiefeier möglich ist.

12. Nicht überall, wo eine Gemeinde lebt, kann jeden Sonntag Eucharistie gefeiert werden. Das erzeugt eine Spannung zwischen der Eucharistie als unverzichtbarer Quelle der Kirche und Höhepunkt des Glaubenslebens und dem **Bedürfnis einer Gemeinde, sich am Sonntag vor Ort auch dann zum Gottesdienst zu versammeln**, wenn die Möglichkeit zur Eucharistiefeier nicht besteht.
13. Diese Spannung ist unter den gegebenen Bedingungen nicht aufzulösen. Wenn auch jede christliche Gemeinschaft ihre Wurzel bzw. ihren Angelpunkt in der Feier der Eucharistie hat, bedarf es auch konkreter Taten der Verkündigung und Nächstenliebe.¹⁹ Wenn es aber Taten der Nächstenliebe und Fürsorge, der missionarischen Tat und des Zeugnisses in unmittelbarer Umgebung der Christen an einem Ort gibt, kann umgekehrt **die Feier des Sonntags als sichtbare Konkretisierung der Kirche vor Ort** nicht ausgeschlossen werden.
14. Für Gemeinden, in denen nicht Eucharistie gefeiert wird, ergeben sich für die Feier des Sonntags folgende Möglichkeiten, die in pastoraler Klugheit frei gewählt werden können. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeindeausschuss mit Zustimmung des Pfarrgemeinderats.

Die Mitfeier der Heiligen Messe in einer anderen Kirche. Dabei bietet sich das Bilden von Fahrgemeinschaften nicht nur an, sondern ist eine Verpflichtung jenen gegenüber, die nicht selber mobil sind. Besonders an den Sonntagen, an denen „Pfarrmesse“ gefeiert wird, bietet sich diese Form an. Die Gemeinde antwortet in der **Feier des Wortes Gottes** auf die Einladung und den Ruf Christi.

- 14.1.1. **Die Versammlung zur Wort-Gottes-Feier.** Die Feiern sind derart gestaltet, dass sie sich von einer Heiligen Messe klar unterscheiden und im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes, dem gemeinsamen Lob-, Dank- und Bittgebet und anderen Elementen die Sehnsucht nach der Eucharistiefeier wach halten. Bereits das Zweite Vatikanische Konzil gab den Auftrag, eigenständige Wortgottesdienste

unter der Leitung eines Diakons oder einer/eines anderen vom Bischof Beauftragten zu feiern.²⁰ Dafür ist das bereits eingeführte Werkbuch **WORT-GOTTES-FEIER** verpflichtend zu verwenden.²¹

- 14.1.2. **Der gemeinschaftliche Vollzug von Vigil-, Laudes- und Vesperformen**, in die Sonntagslesungen integriert werden.²² Für einen gemeinderechten, sinnentfälligen Vollzug werden dafür Vorlagen vom Referat für Kirchenmusik erarbeitet und durch die Liturgische Kommission dem Erzbischof zur diözesanen Verwendung vorgeschlagen.
- Kombination von Tagzeitenliturgie und Eucharistiefeier in einer anderen Kirche.** Nach dem gemeinsamen Beten der Laudes (oder abends der Vesper), deren Texte eng mit der Eucharistiefeier verbunden sind, bricht man zur gemeinsamen Feier der Messe in einer Kirche der Pfarre auf.

15. **Vom Wort Gottes geprägte liturgische Feiern sind Gelegenheiten der Begegnung mit dem Herrn.**²³ Die Verkündigung des Wortes Gottes in der liturgischen Feier geschieht in der Einsicht, dass Christus selbst in ihr gegenwärtig ist und sich uns zuwendet, um aufgenommen zu werden.²⁴ Daher hat die Kirche das Herrenwort „immer verehrt wie den Herrenleib selbst“²⁵.

Solche Feiern sind getragen von dem **Wunsch**, Gott in einem Akt des dankbaren Lobes für sein Heilshandeln zu verehren (anzubeten), Christus zu begegnen²⁶ und ihn in seinem Wort zu empfangen.²⁷ Daher bedarf die Wort-Gottes-Feier aus sich heraus nicht der Hinzufügung der **Kommunionfeier. Bitten die Gläubigen beständig darum**,²⁸ kann die Kommunionfeier angefügt werden. Die generelle Entscheidung darüber obliegt dem Gemeindeausschuss gemeinsam mit dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat; sie bedarf der Meldung an den zuständigen Bischofsvikar. Der Ablauf der Kommunionfeier folgt dem Werkbuch für Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen.²⁹ Gottesdienstgemeinden in Einrichtungen für behinderte, kranke oder alte Menschen und in Justizvollzugsanstalten können eine Wort-Gottes-Feier immer mit der Kommunionfeier verbinden.

Jeder Gottesdienst einer Gemeinde ist als Teil einer größeren kirchlichen, liturgischen und eucharistischen Gemeinschaft zu verstehen. Dort, wo eine solche Zusammenkunft in Gefahr gerät, sich selbst zu genügen und sich nicht als Teil des Ganzen der eucharistischen Gemeinschaft zu verstehen, verliert sie ihre innere Bindung zu ihren Wurzeln, und damit ihren Anspruch, Teil am Handeln Christi mit seiner Kirche zum Heil der Menschen zu sein. Wo hingegen dieser innere Zusammenhang immer bewusst bleibt und auch in den konkreten Zeichen und Vollzügen Ausdruck findet, wird die zur Feier des Sonntags versammelte Gemeinde „ihren Herren und einander nicht aus den Augen verlieren, und ihre Sehnsucht nach der Heiligen Eucharistie wird lebendig bleiben.“³⁰

V. Die Gottesdienstordnung der gesamten Pfarre ist von einer pastoralen Vielfalt geprägt.

16. Über Beginnzeit und Form der Gottesdienste am Sonntag und am Vorabend werden **Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und der Pfarrleitung**, unter Einbindung ansässiger Ordensgemeinschaften und des Pfarrgemeinderates, getroffen.
17. Sofern **Ordensgemeinschaften im Pfarrgebiet** eine Ordenskirche betreuen, sind diese Kirchen über ihre eventuelle Funktion als Pfarrkirche hinaus in die Gottesdienstordnung einzubinden.
18. Ziel ist eine möglichst **einfache, regelmäßige und längerfristige Gottesdienstordnung**, die sicherstellt, dass in jeder Pfarre an (zumindest) einem festen Ort, wöchentlich immer zur gleichen Zeit und in den weiteren Kirchen (zumindest) einmal im Monat die sonntägliche Eucharistie gefeiert wird; und dass sich die Christen am Ort in der eigenen Kirche am Sonntag zur Wortliturgie versammeln können, sofern der Wunsch besteht. Diesen Gläubigen muss die Gottesdienstordnung die Möglichkeit bieten, auch die Sonntagsmesse in einer anderen Kirche der Pfarre mitzufeiern.³¹
19. Die Ordnung muss gewährleisten, dass Gemeinden und Zelebranten die Möglichkeit haben **Beziehung zueinander aufzubauen** und soll ohne regelmäßige Aushilfen auswärtiger Priester auskommen.
20. Die Gottesdienstordnung der gesamten Pfarre soll neben der Rücksicht auf die Gottesdienststätten von **pastoraler Vielfalt mit Blick auf die Generationen** geprägt sein (Kinder-, Jugend-, oder Familiengottesdienste, eigene Kinderwortgottesdienstformen; das gottesdienstliche Leben in Einrichtungen für alte, kranke und behinderte Menschen; u.a.) und Ressourcen zur Entstehung und Förderung von Neuem offen lassen.³² Der PGR Fachausschuss Liturgie trägt dafür besondere Sorge. Die Wahl der Beginnzeiten der Gottesdienste berücksichtigt die heute sehr **unterschiedlichen Lebensrhythmen** und Bedürfnisse der Generationen. In diesem Sinne ist die Gottesdienstordnung ein wesentlicher Teil des Pastoralkonzeptes der Pfarre. Es ist vorstellbar, dass nicht an jedem Sonntag Gottesdienste in jeder Kirche stattfinden.
21. Die gemeinschaftliche Feier der ersten Vesper, der Laudes oder der zweiten Vesper des Sonntags soll gefördert werden.³³ Die **Vielfalt traditioneller oder neuer Gottesdienstformen** soll beibehalten oder belebt werden und in seiner Vielfalt unter Berücksichtigung der im Pfarrgebiet vorhandenen Kapellen und örtlicher Traditionen auch räumlich verteilt werden. Solche Gebetsformen eignen sich für **gemeindeübergreifende Initiativen**.
22. Es gehört zu den **Verpflichtungen des Pfarrers unter Mithilfe der anderen SeelsorgerInnen** (Priester, Diakone und PastoralassistentInnen), die Leitenden von Wort-Gottes-Feiern und Tagzeitenliturgie in Form regelmäßiger

Zusammenkünfte zu begleiten, gemeinsam mit ihnen die Schriftlesungen zu meditieren³⁴ und die Gottesdienste vorzubereiten bzw. für deren Vorbereitung zu sorgen.³⁵

23. Die Diözesanleitung sorgt für ein regelmäßiges liturgisches und homiletisches Aus- und **Weiterbildungsangebot** für Priester, Diakone und Leitende von Tagzeitengebet und Wort-Gottes-Feiern. Die Wort-Gottes-Feier und die Begleitung ehrenamtlicher liturgischer Dienste erhalten einen festen Platz in der Ausbildung von Priestern, Diakonen und PastoralassistentInnen.

Anmerkungen:

- ¹ Vorbehaltliche der genauen Definitionen, die in anderen Dokumenten zu finden sind.
- ² Piero Marini, Die Konstitution *Sacrosanctum Concilium*. Der Primat der Liturgie im Leben der Kirche, in: Heiliger Dienst 68 (2014) 3-26.
- ³ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium*, Art. 1.
- ⁴ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1097.
- ⁵ Vgl. *Sacrosanctum Concilium*, Art. 9+10.
- ⁶ Vgl. dazu Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* vom 24. November 2013, Nr. 95, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 194, 73: Bei einigen ist eine ostentative Pflege der Liturgie, der Lehre und des Ansehens der Kirche festzustellen, doch ohne dass ihnen die wirkliche Einsenkung des Evangeliums in das Gottesvolk und die konkreten Erfordernisse der Geschichte Sorgen bereiten.
- ⁷ Vgl. *Sacrosanctum Concilium*, Art. 7.
- ⁸ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Kirchenkonstitution *Lumen Gentium*, Art. 1.
- ⁹ Vgl. *Sacrosanctum Concilium*, Art. 102.
- ¹⁰ Vgl. *Sacrosanctum Concilium*, Art. 48-50. Vgl. *Evangelii gaudium*, Nr. 14: Diese Seelsorge ist auf das Wachstum der Gläubigen gerichtet, damit sie immer besser und mit ihrem ganzen Leben auf die Liebe Gottes antworten.
- ¹¹ Vgl. *Sacrosanctum Concilium*, Art. 55.
- ¹² Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis*, Art. 6; Zur Verwobenheit von Gottesdienst und Nächstendienst vgl. Johannes Chrysostomus, In Evangelium S. Matthaei homiliae 50,34, in: *Patrologia Graeca* 58, 508-509; Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* vom 30. Dezember 1987, Nr. 31, in: *Acta Apostolicae Sedis* 80, 553-556; Johannes Paul II., Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* vom 17. April 2003, Nr. 20, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 159, 20.
- ¹³ Vgl. CIC, can. 905§ 2: Wenn Priestermangel besteht, kann der Ortsordinarius zugestehen, dass Priester aus gerechtem Grund, zweimal am Tag, ja sogar, wenn eine seelsorgliche Notlage dies erfordert, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen auch dreimal zu zelebrieren.
- ¹⁴ Vgl. *Sacrosanctum Concilium*, Art. 28, 29, 30.
- ¹⁵ Vgl. *Evangelii gaudium*, Nr. 24: Und schließlich versteht die fröhliche evangelisierende Gemeinde immer zu „feiern“. Jeden kleinen Sieg, jeden Schritt vorwärts in der Evangelisierung preist und feiert sie. Die freudige Evangelisierung wird zur Schönheit in der Liturgie inmitten der täglichen Aufforderung, das Gute zu fördern. Die Kirche evangelisiert und evangelisiert sich selber mit der Schönheit der Liturgie, die auch Feier der missionarischen Tätigkeit und Quelle eines erneuerten Impulses zur Selbsthingabe ist.
- ¹⁶ Vgl. *Sacrosanctum Concilium*, Art. 35§2 u. 52; Papst Benedikt XVI., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Verbum Domini* vom 30. September 2010, Nr. 59. In: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 187, 98.

¹⁷ Verbum Domini, Nr. 59. Vgl. zur Predigt auch die Aussagen Papst Franziskus im Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 135-159.

¹⁸ Vgl. Die Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester. Richtlinien und Modelle, hrsg. v. der Liturgischen Kommission für Österreich in Übereinstimmung mit der Österreichischen Bischofskonferenz, Salzburg 1987 (= Texte der Liturgischen Kommission 9), S. 6. Siehe dazu auch Codex des Kanonischen Rechtes (CIC), can. 934§2.

¹⁹ Vgl. Presbyterorum ordinis, Art. 6.

²⁰ Vgl. Sacrosanctum Concilium, Art. 35.

²¹ Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage. Hrsg. v. den Liturg. Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2004.

²² Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienste ohne Priester“ vom 2. Juni 1988, Nr. 19 (Directorium de celebrationibus dominicalibus)

²³ Vgl. Verbum Domini, Nr. 65.

²⁴ Vgl. Verbum Domini, Nr. 56.

²⁵ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die Göttliche Offenbarung *Dei Verbum*, Art. 21.

²⁶ Vgl. Verbum Domini, Nr. 65.

²⁷ Vgl. Verbum Domini, Nr. 56.

²⁸ Vgl. CIC 918.

²⁹ Vgl. Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage, S. 65-67.

³⁰ Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester, Nr. 1, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 51 vom 15. Mai 2010, 6-8. Vgl. Verbum Domini, Nr. 55.

³¹ Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester, Nr. 1, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 51 vom 15. Mai 2010, 5-6.

³² Vgl. dazu *Evangelii gaudium*, Nr. 41: *Die Ausdrucksform der Wahrheit kann vielgestaltig sein. Und die Erneuerung der Ausdrucksformen erweist sich als notwendig, um die Botschaft vom Evangelium in ihrer unwandelbaren Bedeutung an den heutigen Menschen weiterzugeben.*

³³ Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Feier der Tagzeitenliturgie wieder als Gemeindeliturgie gewünscht. Sie gehört auch zur liturgischen Gestalt des Sonntags. Vgl. *Sacrosanctum Concilium*, Art. 99 u. 100.

³⁴ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die Göttliche Offenbarung *Dei Verbum*, Art. 25.

³⁵ Vgl. dazu *Evangelii gaudium*, Nr. 153-154.

74. Rechnungs- und Kassaordnung der Erzdiözese Wien

Die Regelungen zur Kirchlichen Vermögensverwaltung des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie alle einschlägigen Bestimmungen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Erzdiözese Wien sind einzuhalten, auch wenn sie in dieser Ordnung nicht ausdrücklich genannt werden.

Besonders zu verweisen ist auf Rolle und Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates und des Ökonomen (can. 492 – 494 CIC) bzw. die Regelungen zum Kirchenvermögen und

die Aufgaben der Verwalter (can. 1259-1310 CIC). Die Bestimmungen des can. 1277 CIC wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz im „Dekret über die Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für die

Diözesen und die vom Diözesanbischof verwalteten Rechtspersonen“ weiter präzisiert.

In der Erzdiözese Wien ist der Vermögensverwaltungsrat als „Wirtschaftsrat“ eingerichtet. Die ihm vorbehaltenen Befugnisse (siehe Statut) sind einzuhalten. Erforderliche Entscheidungen diözesaner Instanzen, z.B. des Wirtschaftsrates, sind unter Beachtung des Dienstweges einzuholen. Weiters ist die einschlägige staatliche und europäische Gesetzgebung zu beachten, z.B. im Steuer- und Arbeitsrecht.

Die Ordnung richtet sich gleichermaßen an Frauen und Männer, ist aber zur Erleichterung der Lesbarkeit ausschließlich in der männlichen Form verfasst. Bitte um Verständnis.

A. Geltungsbereich

A.1. Diese Rechnungs- und Kassaordnung gilt verbindlich für alle Dienststellen im Hoheitsbereich, die Betriebe gewerblicher Art und kirchliche Rechtsträger, die mit dem Rechnungswesen der EDW organisatorisch verbunden sind.

A.2. Darüber hinaus kommt die Rechnungs- und Kassaordnung sinngemäß für alle unselbständigen und selbständigen Institutionen der EDW mit externer Buchführung zur Anwendung bzw. gilt sie dort als Mindestrahmen für eigene Regelungen und kann mit solchen nur erweitert, nicht aufgehoben oder abgeschwächt werden.

Selbständige Einrichtungen, die der wirtschaftlichen Aufsichtspflicht des Diözesanbischofs unterliegen, haben ihre Budgets zur Genehmigung vorzulegen und ihre Jahresabschlüsse bis spätestens 6 Monate nach dem Bilanzstichtag zu übermitteln.

Für Pfarren ist eine eigene diesbezügliche Ordnung in Kraft.

B. Grundsätze zur Führung des Rechnungswesens

B.1. Das Rechnungswesen ist von der Finanzkammer in Form einer Doppelten Buchhaltung gemäß Regelungen des UGB zu führen. Bewusste Abweichungen bzw. Erläuterungen zur Anwendung des UGB werden als „Grundsätze diözesaner Rechnungslegung“ (GdR) vom Wirtschaftsrat festgelegt und laufend aktualisiert.

B.2. Es gelten die Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchführung. Darüber hinaus gestaltet die Finanzkammer das Rechnungswesen so, dass die Dienststellen und die Diözesanleitung ihre Planungs- und Kontrollaufgaben effizient wahrnehmen können.

Das Rechnungswesen

- dokumentiert alle Geschäftsfälle,
- bildet eine Informationsgrundlage,

- bildet eine Grundlage für Entscheidungen,
- stellt eine Unterlage zur Kontrolle dar.

B.3. Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr. Bei rechtlich selbständigen Körperschaften obliegt die Entscheidung dem zuständigen Vermögensverwaltungsrat.

B.4. Der Jahresabschluss der EDW ist bis 30. Juni des Folgejahres zu erstellen. Falls das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, gelten 6 Monate nach dem Bilanzstichtag.

B.5. Dienststellen, deren Buchhaltung nicht von der Finanzkammer geführt wird, übermitteln ihre Jahresabschlüsse mit Erläuterungen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres an die Finanzkammer. Falls das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, gilt als letzter Abgabetermin 6 Monate nach dem Bilanzstichtag.

B.6. Die Formvorschriften zur Führung der Bücher gemäß UGB sind voll inhaltlich umzusetzen. Das Rechnungswesen muss so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Die Eintragungen in die Buchführung und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen daher sein

- vollständig: Alle Veränderungen und Geschäftsfälle sind lückenlos zu erfassen.
- zeitfolgegemäß: Die Geschäftsfälle sind in der zeitlichen Reihenfolge, wie sie sich ereignet haben, aufzuzeichnen (d.h. wenn ein Beleg an einem anderen Tag mit der Kassa verrechnet wird, wird dieses Datum am Beleg vermerkt und in das Kassabuch eingetragen).
- systematisch: Die Geschäftsfälle werden nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet auf Sachkonten (Kostenarten) sowie nach Bereichen (z.B. Kostenstellen, Projekte, Pfarren) aufgezeichnet. Die Finanzkammer hält in einer Kontierungsrichtlinie fest, welche Konten wofür zu verwenden bzw. welche speziellen Buchungssystematiken einzuhalten sind.
- richtig: Übereinstimmung mit der Wirklichkeit – in welcher Reihenfolge ist was und wie gelaufen.
- zeitgerecht: Die Geschäftsfälle werden laufend festgehalten, es gilt Tagesaktualität (ausgenommen Feiertage oder Feiertage, die außerhalb der Kirche nicht arbeitsfrei sind).

B.7. Das Rechnungswesen unterliegt besonders folgenden formellen Bestimmungen:

- Die Bücher sind in Deutsch und in Euro zu führen.

- An den Bezeichnungen für Bestands- und Erfolgskonten ist erkennbar, welche Geschäftsfälle darauf verbucht werden. Der Buchungstext erläutert den Buchungsvorgang.
- Die Belege sind so geordnet aufzubewahren, dass eine Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
- Bei schriftlichen Eintragungen, besonders auf Belegen, ist folgendes zu beachten:
 - Eintragungen dürfen nur mit nicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen.
 - Wenn Korrekturen durch Durchstreichen erforderlich sind, muss die ursprüngliche Eintragung lesbar bleiben. Der richtige Text ist vom Korrigierenden abzuzeichnen. Es darf nicht radiert werden.
 - Bei Korrekturen muss klar erkennbar sein, welche Eintragung ursprünglich und welche später erfolgte.
- Die verwendeten EDV-Programme protokollieren systematisch und lückenlos, wer wann welche Eintragungen bzw. Korrekturen vorgenommen hat.

Im Rechnungswesen ist folgende Regel einzuhalten:

KEINE BUCHUNG OHNE BELEG

aber auch

KEIN BELEG OHNE BUCHUNG

C. Wahrnehmung der Finanzverantwortung

C.1. Die kirchliche Vermögensverwaltung steht gem. Can. 1279 § 1 CIC demjenigen zu, der die Organisation, der dieses Vermögen gehört, unmittelbar leitet. Für den Hoheitsbereich der EDW obliegt dies dem Erzbischof, der sich dabei des Ökonomen und der Beratungsgremien bedient.

C.2. Jede rechtlich selbständige Körperschaft der EDW hat gem. Kirchenrecht einen Vermögensverwalter und einen Vermögensverwaltungsrat einzusetzen.

C.3. Dienststellenleiter

Die Dienststellenleiter verantworten jeweils für ihren Bereich die finanzielle Planung und Gebarung.

C.3.1. Der Dienststellenleiter erstellt und verantwortet die von ihm beeinflussbaren Budgetpositionen für seine Dienststelle und gibt das Budget für die Vorlage in den Beratungsgremien frei.

Das Budget ist nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit möglichst realistisch anzusetzen. Die Dienststellenleiter tragen dafür Sorge, dass die sich im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches bietenden Einnahmequellen erschlossen werden. Budgetvorgaben inhaltlicher und monetärer Natur sind im Gesamtinteresse der EDW umzusetzen.

C.3.2. In der Erreichung des direkten Jahresergebnisses gemäß genehmigtem Budget agiert der Dienststellenleiter eigenverantwortlich. Neben der Ausrichtung

des Aufwands ist ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung und Betreuung der Erträge zu legen. Zumindest einmal monatlich ist ein Plan-/Ist-Vergleich abzurufen und auf Plausibilität zu prüfen. Absehbare Überschreitungen sind durch anderweitige Maßnahmen auszugleichen, z.B. Einsparungen beim Aufwand oder Erhöhung der Erträge.

Kann eine Überschreitung des direkten Jahresergebnisses nicht vermieden werden, hat die Dienststellenleitung unverzüglich die Finanzkammer über den voraussichtlichen Mittelmehrbedarf zu informieren. Die Finanzkammer erledigt gemäß den Satzungen des Wirtschaftsrates eine Nachgenehmigung.

Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Basisstellen-Budgets sind nur nach Einholung der Zustimmung der dafür Verantwortlichen gestattet.

Zu beachten ist unter anderem:

- Darlehen oder sonstige Verbindlichkeiten dürfen von Dienststellen ohne Zustimmung des Ordinariats weder aufgenommen noch gegeben werden.
- Verträge, Abkommen und rechtswirksame Vereinbarungen aller Art, die sich nachhaltig, d.h. über mehrere Jahre, oder erheblich auf das Budget des laufenden oder der Folgejahre auswirken, sind vom Dienststellenleiter den zuständigen diözesanen Instanzen im Dienstweg über das Rechtsamt zur Genehmigung vorzulegen.
- Subventionsverträge sowie diesbezügliche Abrechnungs- und Entlastungsschreiben sind an die Finanzkammer zu übermitteln (als Scan).
- Treuhandgelder dürfen dann angenommen werden, wenn die unter Punkt H angeführten Regelungen erfüllt sind.

können im Zuge der Rechnungsfreigabe im DMS andere Verantwortliche einbezogen werden.

- C.3.6. Die Dienststellenleiter bestätigen mit der Freigabe eines Beleges, die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Ausgabe überprüft zu haben. Erläuternde Anmerkungen am Beleg erleichtern die Nachvollziehbarkeit (Grund, Anlass). Die Finanzkammer verantwortet ausschließlich die Einhaltung der formalen Belegkriterien.

C.4. Basisstellen Rechnungswesen (RW)

Die Agenden für Bau, Beschaffung, Infrastruktur und Personal werden über sogenannte Basisstellen RW zentral organisiert und abgewickelt. Basisstellen RW sind auf ihre Aufgaben spezialisiert und führen ihre jeweiligen Agenden mit Umsicht für die EDW aus. Die Budgetabläufe und Vorgaben der Finanzkammer sind einzuhalten. Die Basisstellen RW dokumentieren und überwachen ihre Prozesse und sind in der Umsetzung ihrer Agenden dem Wirtschaftsrat berichtspflichtig, der Kriterien für den Mitteleinsatz in Basisstellen RW festlegen kann.

Die Basisstellen RW machen durch geeignete Aufzeichnungen die Mittelverwendung transparent.

Dienststellen müssen die unter C.5. bis C.8. beschriebenen Agenden von den Basisstellen RW abwickeln lassen, auch wenn die Finanzierung aus eigenen Erträgen erfolgt. In Ausnahmefällen kann die Basisstelle RW bei Betrieben gewerblicher Art einzelne Erledigungen an die Dienststelle delegieren.

C.5. Gebäudeinstandhaltung/-instandsetzung (Bauangelegenheiten)

- C.3.3. Am Ende eines jeden Quartals (spätestens im darauf folgenden Monat) prüfen die Dienststellenleiter, ob die auf ihren Kostenstellen verbuchten Positionen in der Buchhaltung richtig und vollständig erfasst sind. Die Finanzkammer löst den Vorgang durch eine E-Mail aus. Die Dienststellenleiter bzw. Kostenstellenverantwortlichen melden notwendige Korrekturen an die Finanzkammer und dokumentieren die Durchführung des Prüfungsvorgangs in der Stelle für das aktuelle und das vorangegangene Wirtschaftsjahr.

- C.3.4. Die Letztverantwortung für Budget und Finanzgebarung obliegt auch dann dem Dienststellenleiter, wenn für Teilbereiche einer Dienststelle (z.B. Kostenstellen, Projekte) eigene Verantwortliche eingesetzt sind.

- C.3.5. Für gemeinsame Aktivitäten oder Projekte mehrerer Dienststellen muss die Verantwortung sowie das Budget und die Kostenzurechnung je Kostenstelle bzw. Projekt eindeutig einer Dienststelle zugewiesen werden. Soll Budgetverantwortung geteilt werden, sind Teilprojekte zu definieren. Darüber hinaus

- C.5.1. Bauangelegenheiten jeder Art der EDW, ihrer Pfarren und über Anordnung des Erzbischofs sonstiger ihm unterstehenden Rechtsträger werden ausschließlich vom Bauamt der EDW geplant und abgewickelt. Das Bauamt fungiert als Basisstelle RW für alle bauspezifischen Agenden. Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung im Bereich der Ertragsimmobilien, insbesondere Instandhaltungsmaßnahmen, werden vom Rechtsamt budgetiert und durchgeführt.

- C.5.2. Einerseits ermittelt das Bauamt für alle im Zuständigkeitsbereich liegenden Gebäude(teile) den Sanierungsbedarf bzw. den Bedarf an baulichen Maßnahmen (Umbau, Erweiterungen etc.) Dienststellen und Pfarren sind für die Instandhaltung der Objekte verantwortlich und die erforderlichen Baumaßnahmen sind beim Bauamt einzureichen. Dienststellen verwenden dazu die Bedarfsanforderung. Im Rahmen der von der EDW für Baumaßnahmen zur Verfügung gestellten Mittel erstellt das Bauamt aus den Anforderungen den Umsetzungsplan in Form des Baubudgets. Für Unvorhergesehenes ist Spielraum zu belassen.

Das Baubudget wird im Zuge der Gesamtbudgetgenehmigung durch Wirtschaftsrat und Konsistorium beraten und beschlossen. Das Bauamt informiert die Antragsteller über die getroffenen Beschlüsse.

C.5.3. Gemäß Statut des Diözesanen Wirtschaftsrates benötigen einzelne Projektkategorien zusätzlich eine Einzelgenehmigung im Wirtschaftsrat (Größenmerkmale, Darlehen, Depotfreigaben).

C.5.4. Aufgabe des Bauamtes ist die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, die Ausschreibung und Vergabe, die Bauaufsicht und Rechnungsprüfung sowie die Kostenkontrolle bei den einzelnen Projekten.

C.5.5. Die Wahrnehmung baulicher Agenden stellt jedoch keine Übertragung der Verantwortung für die wirtschaftliche Durchführbarkeit für den betroffenen Rechtskörper dar.

Die Prozesse im Bauamt sind derart zu gestalten, dass Baumaßnahmen so geplant werden, dass sie den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Betroffenen entsprechen und es zu keiner erheblichen Überschreitung des Projektbudgets kommt.

C.5.6. Die Finanzkammer weist im Rahmen der Gesamtbudgetgenehmigung einerseits das erforderliche Investitionsvolumen aus und andererseits sind die aufwandwirksamen Planungen (Instandhaltungen, Abschreibungen, Zuschüsse) im Gesamtbudget enthalten.

C.6. Beschaffung

C.6.1. Mit Beschaffungsaufgaben sind 3 Basisstellen RW betraut:

- Inventar (Möbel, Maschinen, etc.)
Wirtschaftsstelle
- EDV Hard- und Software
Referat für Datenverarbeitung
- Instandhaltungen / Wartungen
Bauamt und Wirtschaftsstelle

C.6.2. Die Basisstellen RW für Beschaffung führen für alle rechtlich unselbständigen Dienststellen Anschaffungen durch, schließen Rahmenverträge ab und tätigen Vertragsabschlüsse für Service, Leasing und Wartung. In Ausnahmefällen kann die Basisstelle RW bei Betrieben gewerblicher Art einzelne Erledigungen an die Dienststelle delegieren.

Werden Hard- und Softwareprodukte ohne Einbeziehung des Referats für Datenverarbeitung angeschafft, ist eine Finanzierung aus den Mitteln der Basisstelle definitiv ausgeschlossen. Darüber hinaus behält sich das Referat für Datenverarbeitung vor, den Betrieb solcher Eigenbeschaffungen nicht zu genehmigen und Serviceleistungen dafür abzulehnen (z.B. Integration ins Netzwerk, Fehlerbehebungen). Damit rechtlich selbständige Körperschaften von günstigen Einkaufsbedingungen und Rahmenverträgen

profitieren bzw. umgekehrt die EDW von größerem Auftragsvolumen, ist eine Kooperation mit den Basisstellen RW sinnvoll.

C.6.3. Neu- und Ersatzanschaffungen sowie Instandhaltungen / Wartungen werden von den zuständigen Basisstellen RW geplant und durchgeführt. Einerseits planen die Basisstellen RW ihrerseits Ersatzanschaffungen bzw. notwendige Investitionen, andererseits melden Dienststellen Bedarf ein.

Die EDW stellt für jede Basisstelle RW ein Jahresbudget zur Verfügung. Die Basisstelle RW priorisiert die Anforderungen anhand festgesetzter Antrags- und Umsetzungskriterien in einem Umsetzungsvorschlag, dabei ist ein Teil des Jahresbudgets für Unvorhergesehenes zu reservieren. Die Leiter der Basisstellen RW präsentieren im Rahmen des Budgeterstellungprozesses den Umsetzungsvorschlag dem Wirtschaftsrat zur Beschlussfassung.

Die Leiter der Basisstellen RW besprechen im Rahmen des Budgeterstellungprozesses den Umsetzungsprozess mit der Finanzkammer.

Die Finanzkammer legt das Investitionsbudget für Anschaffungen im Rahmen der Gesamtbudgetgenehmigung dem Wirtschaftsrat zur Beschlussfassung vor.

C.6.4. Es gelten die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, darüber hinaus ist darauf zu achten, dass es zu keiner Bevor- bzw. Benachteiligung von Dienststellen kommt.

C.6.5. Die Wirtschaftsstelle steht darüber hinaus für Druckberatung zur Verfügung und verhandelt auf Wunsch Druckverträge für Dienststellen.

Hoheitliche Dienststellen, die nahe dem Stephansdom angesiedelt sind, beziehen ihre Büromaterialien ausschließlich über die Materialausgabe der Wirtschaftsstelle.

C.7. Infrastruktur

C.7.1. Mit Infrastrukturaufgaben sind 3 Basisstellen RW betraut:

- Miete / Betriebskosten, Liegenschaftsverwaltung
Rechtsamt
- Energie, Reinigung, Telekommunikation
Wirtschaftsstelle
- EDV-Infrastruktur
Referat für Datenverarbeitung

C.7.2. Die genannten Basisstellen RW übernehmen für alle rechtlich unselbständigen Dienststellen die Infrastruktur-Agenden. In Ausnahmefällen kann die Basisstelle RW bei Betrieben gewerblicher Art einzelne Erledigungen an die Dienststelle delegieren. Darüber hinaus fungieren die Basisstellen RW für rechtlich selbständige Einrichtungen beratend. Diese sind angewiesen, sich vor Abschluss von Verträgen Kontakt mit den jeweiligen Fachstellen aufzunehmen.

C.7.3. Die Basisstellen RW stellen die infrastrukturelle Versorgung sicher und schließen in diesem Sinne Verträge ab und tätigen Investitionen.

C.7.4. Gemäß Bedarf und Erfahrung erstellen sie ihre Budgets nach den Prinzipien der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, besprechen diese mit der Finanzkammer, die diese im Rahmen der Gesamtbudgetgenehmigung dem Wirtschaftsrat zur Beschlussfassung vorlegt.

C.8. Personal

C.8.1. Die Personalverwaltung und -verrechnung liegt ausschließlich in den Händen des Personalreferats der EDW. Alle Formen von Dienstverhältnissen (auch geringfügige) dürfen nur vom Personalreferat abgeschlossen werden. Zur Vorgangsweise bei Neuansetzungen oder Änderungen in bestehenden Dienstverhältnissen stellt das Personalreferat im HCM Informationen und Vorlagen zur Verfügung.

C.8.2. Das Personalreferat erstellt das Personalbudget und übermittelt dieses an die Finanzkammer, die es im Rahmen der Gesamtbudgetgenehmigung dem Wirtschaftsrat zur Beschlussfassung vorlegt.

C.8.3. Darüber hinaus liegt es im Verantwortungsbereich des Personalreferats sicherzustellen, dass im Rechtsträger „Erzdiözese Wien“ die einschlägigen rechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere im Zusammenhang mit Entgelten an Nichtdienstnehmer oder Abteilungen an Dienstnehmer.

C.9. Kompetenzregelungen und Befähigungen

C.9.1. Bei der Übergabe von Dienststellen wird unter Beisein der Finanzkammer ein schriftliches Übernahmeprotokoll angefertigt. Mit der Unterzeichnung des Protokolls übernimmt der neue Dienststellenleiter die finanzielle Verantwortung in seiner Dienststelle.

C.9.2. Die Finanzkammer trägt dafür Sorge, dass die Dienststellenleiter sowie die mit der Finanzabwicklung Befassten eine angemessene Einschulung in ihre Aufgaben erhalten. Schriftliche Dokumentationen sind für alle abrufbar bereitzustellen.

C.9.3. Stellenbezogene Kompetenzregelungen sind schriftlich festzulegen. Der Dienststellenleiter bleibt für die gesamte finanzielle Gebarung verantwortlich und hat sich durch Kontrollen davon zu überzeugen, dass die erteilten Vollmachten korrekt wahrgenommen werden. Vollmachten für Kassabehebungen bzw. Zeichnungsberechtigungen für Barausgaben sind der Finanzkammer schriftlich zu melden.

C.9.4. Der Dienststellenleiter meldet schriftlich an die Finanzkammer die Berechtigten für Sachliche Prüfung

und Freigabe der Eingangsrechnungen im Dokumentenmanagementsystem (DMS). Freigeber können danach selbständig Vertretungen berechtigen. Die Kompetenzen und Aufgaben der betrauten Personen sind in der jeweiligen Dienststelle schriftlich festzuhalten.

Der Dienststellenleiter ist dafür verantwortlich, dass es in jeder Dienststelle zu jedem Zeitpunkt Berechtigte für Beschlagwortung und Freigabe im DMS gibt. Auf die Verwaltung der Stellvertreterfunktionen im DMS ist besonders bei Urlauben und Krankenständen zu achten.

Der Dienststellenleiter meldet schriftlich an die Finanzkammer die Berechtigten für rs2. Anzuführen ist, welche Aufgaben der Berechtigte zu erfüllen hat (z.B. Budget erstellen, Kassabuch führen, Abfragen aus der Finanzbuchhaltung, Auswertungen aus der Kostenrechnung etc.).

D. Belege und Daten

D.1. Belege sind Aufzeichnungen über betriebliche Vorgänge, die im Rechnungswesen erfasst werden müssen. Im juristischen Sinn sind Belege Urkunden. Sie bilden das Bindeglied zwischen Geschäftsfall und Buchung und sind ein wesentlicher Bestandteil jeder Buchhaltung.

Aus jedem Beleg muss klar hervorgehen, WER WEM WOFÜR WANN WIEVIEL bezahlt hat.

D.2. Belegqualität und Belegorganisation

D.2.1. Bei Rechnungen sind die vom Gesetz festgelegten Rechnungsmerkmale einzuhalten.

D.2.2. Belege müssen leserlich sein. Sie dürfen keine unklaren (brancheneigenen) Abkürzungen ohne entsprechende Erläuterungen enthalten. Sie sind erforderlichenfalls von der Dienststelle durch erläuternde Angaben über den Gegenstand bzw. Anlass oder Zweck zu ergänzen (bei Eingangsrechnungen z.B. entweder handschriftlich vor dem Scan oder danach im Dokumentenmanagementsystem (DMS) mit dem Notiz-Modus. Nicht geeignet ist das Kommentarfeld bei der Beschlagwortung).

Es dürfen keine Belegbestandteile geschwärzt werden. Das Unkenntlichmachen fremder Barcodes vor dem Scanvorgang erfolgt durch Überkleben mit weißen Etiketten, darauf ist anzumerken „Fremdcode“.

D.2.3. Die Belegsammlung muss vollständig und systematisch geordnet abgelegt sein.

D.2.4. Die Belege sind fortlaufend eindeutig zu nummerieren und nach Belegarten zu unterscheiden.

D.2.5. Lieferscheine sind den zugehörigen Rechnungen beizufügen. Lieferscheine müssen die Unterschrift des Übernehmers tragen.

D.2.6. Belegeinsicht erhalten ausschließlich jene Personen, die vom Dienststellenleiter dafür berechtigt wurden (Benutzer des Dokumentenmanagements und der Buchhaltung, Zugang zu Originalbelegen). Darüber hinaus hantieren Dienstnehmer in der Finanzkammer und an Scanstationen mit den Belegen sowie die Kontrollstelle im Rahmen von Prüfungen.

D.2.7. Kopien von Originalbelegen sind für Aufwendungen unzulässig. Ist der Originalbeleg einer anderen Stelle zu präsentieren (etwa einem Subventionsgeber), so ist eine Kopie des Originalbeleges anzufertigen, auf welcher das Fehlen des Originals begründet und durch Unterschrift bestätigt ist.

D.2.8. Bei der Abrechnung von Honoraren sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen strikt einzuhalten. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen an nebenberuflich Lehrende in der Erwachsenenbildung dürfen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen von anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen in diözesaner Trägerschaft (Mitgliedschaft im Forum Kath. Erwachsenenbildung oder eines anderen KEBÖ-Dachverbandes) ausbezahlt werden.

Im Zweifelsfall ist vor einer Auszahlung das Personalreferat zu kontaktieren, welches gemäß den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen Informationen und Vordrucke auflegt (z.B. für Vortragende). Strikt untersagt ist die Bezahlung sogenannter Auszahlungslöhne.

D.2.9. Belege, die in Fremdwährungen ausgestellt sind, werden generell in EURO ausbezahlt. Der Umrechnungskurs ist zu belegen.

D.2.10. Die Abrechnung von Spesen für Reisen, Verpflegung und Repräsentation ist in einer eigenen „Ordnung für Fahrt- und Spesenabrechnung“ gesondert geregelt.

D.2.11. Falls ein Originalbeleg vor der Einreichung bei der EDW verloren gegangen ist, kann ein Ersatzbeleg ausgestellt werden. Ein korrekter Ersatzbeleg muss folgende Angaben enthalten:

- Zahlungsempfänger (mit vollständiger Anschrift bzw. eindeutig benannt)
- Datum der Aufwendung
- Art der Aufwendung und Kosten (ggf. Anzahl und Einzelpreis, zusammengefasst zu einem Gesamtpreis)
- Grund für den Eigenbeleg (z. B. Verlust, Diebstahl oder „Benutzung eines Automaten, der keinen Beleg erstellt“)
- Datum und eigene Unterschrift
- Ev. Beleg für die Höhe des Preises (soweit möglich, zum Beispiel durch Preisliste)

D.2.12. Entspricht eine auf einem Beleg angebrachte Vorkontierung einer Dienststelle nicht der festgelegten Buchungssystematik der Finanzkammer, nimmt diese eine Korrektur der Angabe vor. Die

betreffende Dienststelle ist telefonisch darüber zu informieren.

D.3. Archivierung von Belegen und Daten

D.3.1. Die komplette Belegsammlung der Buchhaltung ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren, längere Aufbewahrungsfristen im Zusammenhang mit Immobilien oder Fördergeldern sind einzuhalten. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beleg Buchungsgrundlage war. Darüber hinaus sind von der Finanzkammer längere Aufbewahrungsfristen des Gesetzgebers für Sonderfälle zu berücksichtigen. Die Aufbewahrungsfrist für Belege umfasst Eingangsrechnungen, Kassabelege, Bankbelege, HCM/LOGA-Belege, Kassablöcke und Umbuchungsbelege. Originale dieser Belegarten dürfen vor Ende der Aufbewahrungsfrist vernichtet werden, wenn für alle Belege des betreffenden Rechnungsjahres Scans zur Verfügung stehen.

Belege, die aus der Finanzbuchhaltung erstellt werden wie Lieferscheine und Ausgangsrechnungen werden nicht in Papierform archiviert.

Dienststellen welche unterjährig Belege in den eigenen Büroräumen aufbewahren (z.B. Kassabelege), liefern diese bis zum 31. August des zweitfolgenden Jahres im zentralen Belegarchiv ab. Finanzkammer, Bauamt und Personalreferat sind berechtigt, eigene Belegarchive zu führen.

Die Wirtschaftsstelle verwaltet das zentrale Belegarchiv und führt Aufzeichnungen, welche Belege wo aufbewahrt werden und trägt dafür Sorge, dass das zentrale Belegarchiv vollständig ist.

D.3.2. Die Belegsammlung kann auch elektronisch geführt werden. Eine Vernichtung von Papierbelegen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist erst dann zulässig, wenn alle Belegarten lückenlos digitalisiert sind.

D.3.3. Urkunden, Verträge, Steuerunterlagen sowie andere für die Dienststelle wichtige Schriftstücke sind unbegrenzt zu archivieren.

D.3.4. Ausdrucke wie beispielsweise Budgets, Jahresabschlüsse oder Sachkontoblätter (Kontobewegungslisten) brauchen in den Dienststellen nicht in Papierform archiviert zu werden, wenn sie aus den Datenbanken (RS2, Immologik, COOR und LOGA) reproduziert werden können. Ähnliche Unterlagen aus Vorsystemen (BUKI) dürfen nach Ablauf von 7 Jahren vernichtet werden.

E. Bankgeschäfte

E.1. Die EDW führt für die in den Mandanten D1, D2 und D3 buchhalterisch organisierten Stellen die Zahlungsflüsse über eine geringe Anzahl zentraler Bankkonten durch. Nur bei ausdrücklichem Bedarf

finden eigene Subkonten für Dienststellen Verwendung.

- E.2.** Eröffnung und Schließung von Bankkonten
Die Eröffnung und Schließung von Bankkonten gemäß Punkt E.1. erfolgt ausschließlich durch die Finanzkammer. Kontoinhaber ist die EDW vertreten durch den Generalvikar. Die Unterschriftsprobenblätter sind von der Finanzkammer auszustellen und aufzubewahren.
- E.3.** Zeichnungsberechtigung bei Banken
Der Generalvikar bestellt bis zu 10 Zeichnungsberechtigte zur Wahrnehmung der Bankgeschäfte auf den zentralen Konten und Subkonten. Es gilt immer Doppelzeichnung.
Ausnahmen zur Zeichnung von Schecks für die Dotierung einer Barkassa sind zwischen Finanzkammer und betreffender Dienststelle abzusprechen und von der Finanzkammer einzurichten.
Der jeweils aktuelle Stand der diözesanen Zeichnungsberechtigungen ist vom Erzbischöflichen Ordinariat zu dokumentieren.
- E.4.** Bankomatkarten werden Dienststellen nur in Ausnahmefällen (z.B. zur Dotierung der Barkassa) zur Verfügung gestellt (Anforderung bei der Finanzkammer), da diese immer auf eine Person lauten. Der Dienststellenleiter ist verantwortlich dafür, dass ausschließlich jene Person die Karte verwendet, auf die die Bankomatkarte ausgestellt wurde, eine Weitergabe an andere ist strengstens untersagt. Vertretungen (z.B. bei Urlauben) müssen alternativ gelöst werden. Beim Ausscheiden oder Wechsel einer berechtigten Person ist die Bankomatkarte an die Finanzkammer zurückzugeben und eine neue Karte anzufordern. Die Bankomatkarte ist vom Inhaber persönlich zu verwahren, keinesfalls in der Barkassa. Der zugehörige Code darf nicht in offensichtlicher Art und Weise notiert sein oder an andere weitergegeben werden.
- E.5.** Elektronischer Zahlungsverkehr
Die EDW bedient sich der Möglichkeiten des elektronischen Zahlungsverkehrs, soweit es sich um anerkannte sichere Verfahren handelt.
Die geltende Zeichnungsberechtigung kommt im elektronischen Zahlungsverkehr voll zur Anwendung, speziell die Doppelzeichnung. Bei der Gestaltung der Abläufe für die Freigabe von Überweisungen ist besonders auf eine transparente Vorgehensweise im Interesse der Zeichnungsberechtigten zu achten.
Die Zeichnungsberechtigten sorgen für eine sichere Aufbewahrung ihrer TAN-Codes.
- E.6.** Ein Überziehen von Bankkonten ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- E.7.** Sparbücher
Die Eröffnung und Führung von Sparbüchern ist grundsätzlich untersagt.

E.8. Kreditkarten

- E.8.1.** Die Verwendung von Firmen-Kreditkarten wird aus Sicherheitsgründen restriktiv gehandhabt. Die Wirtschaftsstelle führt für Dienststellen alle notwendigen Kreditkarten-Transaktionen bei Online-Geschäften durch. In begründeten Einzelfällen genehmigt der Generalvikar in Absprache mit der Finanzkammer für einzelne Stellen eigene Kreditkarten.
Firmen-Kreditkarten sind in den Dienststellen sicher zu verwahren. Die Daten der Karte dürfen in der betreffenden Dienststelle nur jenen Personen zugänglich sein, die selbst für Transaktionen autorisiert sind und müssen gegenüber Dritten geheim gehalten werden. Das Einsatzgebiet jeder Firmen-Kreditkarte wird bei der Ausgabe definiert und dokumentiert (Art der Geschäfte, In-/Ausland). Die getätigten Geschäftsfälle sind lückenlos zu belegen, Modus und Fristen werden bei der Ausgabe von Firmen-Kreditkarten festgelegt.
- E.8.2.** Von Dienstnehmern mit der privaten Kreditkarte bezahlte Rechnungen werden gegen Vorlage der Originalrechnung refundiert.
Bei Zahlungen in Fremdwährung ist der tatsächliche Umrechnungskurs nachzuweisen.
Kreditkartengebühren werden nicht ersetzt.
Als Ausnahme zu E.8.1. können Fahrscheine oder Tickets von Verkehrsbetrieben im Inland online mit privater Kreditkarte bezahlt werden. Die Belegung bei der Abrechnung erfolgt in diesen Fällen mittels Computerausdruck.
- E.9. Finanz-/Kapitalveranlagung**
- E.9.1.** Veranlagungsgeschäfte werden ausschließlich zentral über die Finanzkammer getätigt, auch für Dienststellen mit eigenen Finanzreserven. Für die Abwicklung dieser Geschäfte legt der Wirtschaftsrat die Vorgangsweise fest, z.B. die Beauftragung externer Berater und eine schriftliche Veranlagungsstrategie. Die Ethikrichtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz sind bei der Veranlagung zwingend anzuwenden bzw. gelten als Mindeststandard für die eigene Veranlagungsstrategie.
- E.9.2.** Zinserträge aus Bankkonten fließen einer Dienststelle nur dann zu, wenn das betreffende Bankkonto der Stelle eindeutig zugeordnet ist. Alle Zinserträge aus den zentralen Bankkonten fließen in den allgemeinen diözesanen Haushalt.
- E.9.3.** Stiftungen und andere selbständige Körperschaften der EDW, die nicht unter Punkt 0 fallen, verwalten ihre Bankverbindungen eigenverantwortlich. Analog zu obigen Ausführungen gelten die Doppelzeichnung sowie das Verbot von Sparbüchern verpflichtend.

F. Kassaführung

- F.1.** Eröffnung von Kassen
Ein- und Auszahlungen werden nur wenn notwendig

bar durchgeführt. Die Geldflüsse sind weitgehend über die Bankkonten abzuwickeln. Keinesfalls bar ausbezahlt werden dürfen an Angestellte der EDW jene Posten, die über das HCM-Modul abzurechnen sind, z.B. Kilomergelder, Belegabrechnungen sowie Vergütungen für Dienstreisen. Soweit möglich und sinnvoll, erfolgen Barabwicklungen über die Hauptkassa der Finanzkammer.

F.1.1. Die verpflichtende Führung einer Kassa ergibt sich bei Betrieben gewerblicher Art.

F.1.2. Dienststellen, die aus eigenem Interesse eine Kassa führen möchten, beantragen dies bei der Finanzkammer. Bei Vorliegen eines begründeten Bedarfs erteilt die Finanzkammer ihre Zustimmung. Mit der Eröffnung von Kassen werden von der Finanzkammer der betreffende Barcode, die Versicherungskonditionen sowie die Art der Kassadotierung festgehalten (Vorlage K1). Über Kassen werden ausschließlich Ein- und Ausgänge für die dafür vorgesehenen Kostenstellen durchgeführt. Werden für eine Kostenstelle einer anderen Dienststelle Barbewegungen durchgeführt, muss das mit der Finanzkammer abgestimmt sein und es müssen die entsprechenden Vollmachten vorhanden sein.

F.2. Die Dotation von Kassen erfolgt entweder über die Hauptkassa in der Finanzkammer oder mit Bankomatkarten. Der Eintrag im rs2-Kassabuch muss noch am gleichen Tag, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag erfolgen. Die Finanzkammer prüft beim Buchen des Bankbeleges den Eintrag im Kassabuch.

F.3. Verantwortlichkeiten
Kassaführung und deren Stellvertretung sind durch die Dienststellenleitung zu bestellen. Über die Übernahme der Kassierfunktion ist eine Niederschrift anzufertigen (Vorlage K2). Der Kassaführung sind die Kassaordnung sowie weitere relevante Regelungen der EDW auszuhändigen. Nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Finanzkammer darf die Dienststellenleitung die Kassaführung wahrnehmen oder als deren Stellvertretung fungieren. Die Dienststellenleitung ist erste Kontrollinstanz und trägt die Verantwortung für die Korrektheit der Barabwicklungen und Eintragungen ins Kassabuch.

F.4. Aufgaben der Kassaführung

F.4.1. Der Kassaführung obliegt die Verwahrung der Gelder. Aus Gründen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit ist der Kassastand so gering wie möglich zu halten. Der Barbestand darf die versicherte Höchstgrenze nicht übersteigen. Die Handkassa ist nach den vorgeschriebenen Versicherungsbedingungen zu verwahren. Jede Aufbewahrung von privatem Eigentum in der Kassa ist verboten.

F.4.2. Kassaschlüssel und Reserve-Schlüssel sind getrennt von der Kassa sicher zu deponieren. Zugriff darauf hat ausschließlich die Kassaführung.

F.4.3. Die Kassaführung hat gemeinsam mit der Dienststellenleitung Kassastunden festzulegen.

F.4.4. Die Ein- und Auszahlungen erfolgen ausnahmslos auf Grund von Belegen, die den Belegkriterien der EDW entsprechen.

F.4.5. Das Kassabuch wird direkt in rs2 geführt, die Eintragungen sind täglich vorzunehmen.

F.4.6. Mindestens einmal pro Woche ist der Soll- mit dem Iststand der Kassa zu vergleichen. Bei einer hohen Anzahl an Transaktionen empfiehlt sich eine tägliche Kontrolle, die in der Hauptkassa der Finanzkammer verpflichtend ist. Wenn keine Bewegungen erfolgten, sind die Bestände monatlich zu überprüfen (Vorlage K3).

F.5. Durchführung von Auszahlungen

F.5.1. Barauszahlungen erfolgen ausschließlich gegen Vorlage von Originalbelegen, deren Qualität den Anforderungen entspricht und die für eine Zahlung aus der Kassa zugelassen sind (siehe Belegkriterien).

F.5.2. Der oder die Belege werden mit der von der Finanzkammer zur Verfügung gestellten Vorlage „Kassa-Ausgang“ zur Auszahlung vorbereitet (Vorlage K4).

F.5.3. Vor der Auszahlung ist die Freigabe durch die Dienststellenleitung bzw. einen Bevollmächtigten einzuholen.

F.5.4. Der Auszahlungsbeleg ist sowohl vom Geldempfänger als auch von der Kassaführung zu unterzeichnen.

F.6. Durchführung von Einzahlungen

F.6.1. Für Bareinzahlungen (ausgenommen elektronische Registrierkassen) sind Kassenblocks mit jeweils 2 Durchschriften zu verwenden. Falls es sich um einen Barverkauf mit rs2-Fakturierung handelt, dient die gedruckte Rechnung als Eingangsbeleg.

F.6.2. Der Bareingangsbeleg ist sowohl vom Erleger als auch vom Unternehmer zu zeichnen. Der Zahlungszweck ist anzuführen.

F.6.3. Die Erstschrift erhält der Erleger, die Zweitschrift dient als Buchungsbeleg und wird nach der Verbuchung durch die Finanzkammer eingescannt. Bei Verwendung eines Quittungsblocks mit 2 Durchschriften verbleibt die 2. Durchschrift im Block (Vorlage K5).

F.6.4. Beim Verkauf von Eintrittskarten zu Veranstaltungen, freiwilligen Teilnehmerbeiträgen, Spenden u.Ä. ist eine summierte Erfassung der Eingänge erlaubt und

die Gegenzeichnung durch den Erleger kann entfallen.

Diese Vorgangsweise ist vor allem bei Veranstaltungen sinnvoll und zulässig. Die Zusammensetzung des Eingangs ist auf eine geeignete Weise zu dokumentieren, beispielsweise durch Listen mit Name, Betrag und Unterschrift.

Die Einnahmen sind pro Veranstaltung und zumindest einmal pro Tag in das Kassabuch aufzunehmen.

F.7. Monatsabschlüsse und Verbuchung

F.7.1. Am Ende eines jeden Monats wird von der Kassaführung das Kassabuch ausgedruckt sowie abgezeichnet und zusammen mit den Belegen und der Zählliste der Dienststellenleitung vorgelegt. Die Dienststellenleitung kontrolliert die Eingaben und bestätigt die Korrektheit mittels Unterschrift auf den Ausdrucken. Zählliste (Münzliste) und der unterfertigte Kassabuch-Auszug werden in der Dienststelle verwahrt.

F.7.2. Die Belege sind im dafür vorgesehenen Verfahren bis zum 5. des Folgemonats bei der Finanzkammer abzugeben. Wenn es keine Kassabewegungen gab, erfolgt eine Leermeldung mittels E-Mail an buchhaltung@edw.or.at.

F.7.3. Die Verbuchung der Belege aus dem rs2-Kassabuch erfolgt ausschließlich in der Finanzkammer. Kassaführung und Verbuchung der Kassa in rs2 dürfen nicht von ein und derselben Person erfolgen. Bei der Hauptkassa der Finanzkammer sind diesbezüglich entsprechende Regelungen und Kontrollmechanismen zu etablieren.

F.8. Vertretung Kassaführung

F.8.1. Bei Vertretung der Kassaführung (anlässlich Urlaub u.Ä.) ist die Übernahme der Kassa und ggf. auch der Scheckbücher sowohl vom Übernehmenden als auch vom Übergebenden schriftlich zu bescheinigen (Vorlage K6). Der Beleg ist beim entsprechenden Monatsjournal (Kassabuchausdruck) abzulegen. Bankomatkarten dürfen nicht an eine Vertretung weitergegeben werden.

F.8.2. Ist eine ordnungsgemäße Übergabe der Kassa, etwa im Erkrankungsfall, nicht möglich, hat die Vertretung zusammen mit einem weiteren Mitarbeiter den Kassastand zu prüfen und zu dokumentieren.

F.9. Einträge ins Kassabuch von rs2 dürfen ausschließlich unter eigenem User-Namen und nach erfolgter Schulung erfolgen.

F.10. Verrechnungsvorschüsse

F.10.1. Kurzfristige Verrechnungsvorschüsse zur Erledigung dienstlicher Aufträge dürfen nur auf Grund schriftlicher Anweisungen des Anweisungsberechtigten gewährt werden und sind zum ehest möglichen Zeitpunkt

abzurechnen. Der Zeitpunkt der Rückzahlung ist bei der Auszahlung festzulegen.

F.10.2. Als Auszahlungsbeleg ist die von der Finanzkammer zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden (Vorlage K7).

F.10.3. Zum Jahresende sind ausnahmslos alle Verrechnungsvorschüsse abzurechnen.

F.10.4. Verrechnungsvorschüsse für private Zwecke sind verboten.

F.11. In Kassen ist die Aufnahme von Fremdwährungen untersagt. Etwaige Bestände sind sofort umzutauschen und zum entsprechenden Euro-Kurswert in der Kassa aufzunehmen.

F.12. Ein durch unrichtige Zahlungen oder Fehlabwicklungen entstandener Kassafehlbetrag ist von der zuständigen Dienststellenleitung zu dokumentieren und an die Finanzkammer zu melden (Aktenvermerk und Zählliste mit Soll-Ist-Wert). Die Finanzkammer kann nach Prüfung des Sachverhalts die Abdeckung aus Budgetmitteln freigeben, wobei die Freigabe der Finanzkammer als Buchungsbeleg dient. Kassaüberschüsse werden als Sonstige Einnahmen ausgewiesen, als Beleg dient die Zählliste.

Es wird empfohlen, in Kassen keine größeren Geldscheine als die Einhundert-Euro-Note anzunehmen. War eine Annahme von größeren Euro-Noten notwendig, sind diese unverzüglich einzutauschen.

F.13. Bei Diebstahl sind unverzüglich die Finanzkammer zur Abwicklung des Versicherungsfalles sowie die Kontrollstelle zu informieren.

F.14. Versicherung

Die Finanzkammer trägt dafür Sorge, dass alle Kassen und Tresore versichert sind und führt darüber Aufzeichnungen, welche Kassen von wem in welcher Höhe und zu welchen Bedingungen versichert sind.

G. Gebarungskontrolle

G.1. Der Dienststellenleiter oder der von ihm damit schriftlich Beauftragte ist verpflichtet, die Kassen seiner Dienststelle laufend, mindestens jedoch quartalsmäßig, zu kontrollieren. Die Kontrolle hat ohne vorherige Ankündigung zu erfolgen. Die Kontrolle ist im Kassabuch zu vermerken.

G.2. Alle Dienststellen, Institutionen und Einrichtungen der EDW unterliegen der Kontrolle durch die Kontrollstelle des Diözesanen Wirtschaftsrates der EDW. Sie hat uneingeschränkten Zugriff auf Unterlagen und Daten.

G.3. Der Dienststellenleiter ist berechtigt, eine Prüfung durch die Kontrollstelle zu verlangen.

- G.4. Bei Diebstahl, Auftreten oder Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ist unverzüglich die Kontrollstelle einzuschalten, die ihrerseits gegebenenfalls Personalreferat und Rechtsamt informiert.
- G.5. Die von der Kontrollstelle getroffenen Feststellungen sind umzusetzen.
- G.6. Die vom Generalvikar aufgrund einer Prüfung der Kontrollstelle verfügten Anordnungen sind von der Dienststelle innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen.

H. Treuhandgelder und –gebarung

- H.1. Richtlinien für Mittelvergabe und -verwaltung
Für jedes Treuhandgeld muss eine schriftliche Richtlinie über die Widmung, Verwaltung, Vergabe und die Verwendung bei Wegfall der ursprünglichen Widmung vorliegen. Das jeweils aktuelle Exemplar ist der Finanzkammer zu übermitteln.
Treuhandgelder müssen einmal jährlich von der betreffenden Dienststelle auf Sinnhaftigkeit und zügige Zuführung der Mittel an den Zweck überprüft werden. Unbegründetes Ansparen über mehrere Jahre hindurch ist nicht zulässig.

Bei Wegfall der ursprünglichen Widmung ist das Treuhandgeld unverzüglich aufzulösen.

- H.2. Richtlinien über Vorfinanzierungen
Grundsätzlich ist in allen Phasen eines Treuhand-Projektes zu vermeiden, dass Auszahlungen anfallen oder Verpflichtungen eingegangen werden, die noch nicht durch Zahlungseingänge gedeckt sind.
Wenn für ein Projekt (z.B. Spendenkampagne) Anfangsausgaben vor Zahlungseingängen erfolgen, so ist dies ohne Vorliegen entsprechender hierfür verwendbarer Treuhandgelder nur im Rahmen eines genehmigten Budgetantrages möglich. Eine verbindliche Kalkulation über die erwarteten Einnahmen ist vorzulegen.

- H.3. Buchhaltungsvorschriften
Treuhandgelder sind als Sondervermögen auszuweisen.
Die Buchhaltungsvorschriften der Rechnungs- und Kassenordnung der EDW sind zu befolgen.

Neben der Einhaltung der Vorschriften zur Kassenverwaltung und Beleggestaltung wird insbesondere auf die formellen Bestimmungen über die Buchhaltung (Abschnitt B der Rechnungs- und Kassenordnung) verwiesen, die besagen, dass aus der Kontenbezeichnung erkennbar sein muss, welche Geschäftsfälle auf dem Konto verbucht werden.

I. Gültigkeit

Diese Rechnungs- und Kassenordnung für Dienststellen tritt mit 01.12.2014 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen älteren Ordnungen und Verlaut-

barungen. Die eigene Ordnung für Pfarren ist davon nicht betroffen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Wirtschaftsrates.

75. Belegordnung für Fahrt- und Spesenabrechnung

Die Bestimmungen der Dienst- und Besoldungsordnung und die Regelungen im HCM-Anwenderhandbuch sind einzuhalten.

Wenn Dienstnehmer (DN) Kostenersätze geltend machen wollen, so haben sie diese innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Belegdatum geltend zu machen. Ebenso hat die Freigabe durch den Vorgesetzten und die Weiterleitung der Belege an die Finanzkammer innerhalb dieser Frist zu erfolgen. Später eingereichte Kostenersätze werden nur in begründeten Fällen vergütet.

1. Abrechnungsprozesse nach Art der Belegausstellung

Gehören dienstliche Fahrten innerhalb der Erzdiözese Wien zu den ständigen Aufgaben eines DN (z.B. JugendleiterInnen, GebietsbaureferentInnen, Kirchenbeitragsangestellte, RevisorInnen, ...), so ist es bei Fahrten im Diözesangebiet nicht nötig, einen Dienstreisantrag zu stellen; in diesen Fällen ist eine Belegabrechnung zu erstellen. Über die Notwendigkeit eines Dienstreise-Antrages entscheidet im Zweifelsfall das Personalreferat gemeinsam mit der Dienststellenleitung.

Bei Belegen bis zu EUR 400 kann der Rechnungsempfänger fehlen (Kleinbetragsrechnungen). Für Abrechnungen im HCM müssen Belege mit Empfängerangabe auf den DN selbst lauten, d.h. am Beleg ist der Name des DN plus die Privatschrift angeführt. Lautet der Beleg auf den Namen und die Anschrift der Dienststelle, dann ist dieser Beleg als Eingangsrechnung über das HCM abzurechnen (Refundierung an DN). Keinesfalls sollen Belege auf den Namen des DN mit der Anschrift der Dienststelle ausgestellt sein. Siehe Übersicht „Abrechnung von Belegen“, die als fixer Bestandteil dieser Belegordnung gilt.

2. Freigabe und Archivierung von Belegen

2.1. Kosten auf eigener Dienststelle / Kostenstelle

Für die Freigabe von Belegen im HCM müssen dem Vorgesetzten die Originalbelege zur Verfügung stehen. Die Aufbereitung der Belegsammlung ist wie folgt empfohlen:

- HCM-Ausdruck „Berechnen“ dient als Deckblatt bzw. als erstes Blatt der Abrechnung, die Originalbelege sind aufzukleben.
- Unterschrift des DN
- Bei Fremdwährungsbelegen ist der Umrechnungskurs mit einer zeitnahen Wechselbestätigung (z.B. Bank, Wechselstube) oder dem aktuellen Umrechnungskurs (Internet) zu belegen. Der Wechselkurs und der umgerechnete Euro-Betrag, der im HCM eingegeben wird, sind am Fremdwährungsbeleg anzuführen.

Sammelabrechnungs-Modelle z.B. monatliche Abrechnungen können in Absprache mit der Finanzkammer angewendet werden.

Originalbelege von Dienstreisen sind nach der Freigabe durch den Vorgesetzten in der Finanzkammer abzugeben, wo eine weitere Prüfung und Freigabe erfolgt.

Originalbelege von Belegabrechnungen sind nach der Freigabe durch den Vorgesetzten in jener Dienststelle gesammelt zu archivieren, wo die Freigabe erfolgte. Die Organisation der Belegsammlung hat wie folgt zu erfolgen:

- Ordner, unterteilt nach DN
- Ablage der Belege je DN chronologisch

2.2. Kosten an fremde Dienststelle

Werden Reisekosten z.B. für ein gemeinsames Projekt einer Kostenstelle einer anderen Dienststelle im HCM zugeordnet, ist der Dienststellenleiter / Budgetverantwortliche der belasteten Kostenstelle schriftlich zu informieren. Diese Information ist gemeinsam mit den Belegen in der belastenden Kostenstelle zu archivieren.

3. Abrechnung von Kilometergeldern

Die Erzdiözese Wien erstattet Fahrten mit dem privaten PKW, Motorrad oder Fahrrad mit dem jeweils gültigen amtlichen KMG-Satz. Abweichende Regelungen (niedere Sätze) sind schriftlich festzulegen.

Für mitfahrende Personen besteht Anspruch auf Kostenersatz, wenn deren Mitnahme dienstlich erforderlich ist und diese Personen selbst für diese Fahrt der Erzdiözese Wien eine Spesenabrechnung stellen könnten, also z.B. Dienstnehmer/innen der EDW, Ehrenamtliche oder Referent/innen. Nicht als Mitfahrende abgerechnet werden können z.B. Privatpersonen oder Dienstnehmer/innen aus anderen Diözesen.

Kilometergelder für DN sind ausnahmslos über das HCM zu beantragen (Dienstreise oder Belegabrechnung) und spätestens im Folgemonat geltend zu machen, jene für Dezember noch vor Jahreswechsel.

Ehrenamtliche beantragen Kilometergelder in Form einer Abrechnung unter Angabe der gefahrenen Kilometer und der Mitfahrenden und erhalten das KMG per Banküberweisung (Abwicklung via DMS) oder aus der Kassa.

4. Abrechnung von Tickets der Bahn

4.1. Private ÖBB-Vorteilscard

Die Erzdiözese Wien übernimmt die Kosten einer ÖBB-Vorteilscard eines DN, sobald die Einsparungen durch die Verwendung der Karte bei Dienstfahrten die ursprünglichen Anschaffungskosten erreichen bzw. übersteigen¹.

Als Beleg für die Abrechnung einer privaten Vorteilscard dienen eine Kopie der Vorteilscard sowie eine Aufstellung der damit bereits erfolgten dienstlichen Fahrten zum vergünstigten Tarif (Datum, Strecke, Betrag). Die Abrechnung ist ausschließlich über die Belegabrechnung via HCM einzureichen. Alle mit der privaten Vorteilscard

gekauften Bahntickets sind im Rahmen der laufenden Spesenabrechnungen via HCM einzureichen.

4.2. Dienstliche ÖBB-Vorteilscard

Wenn ein DN privat keine Vorteilscard benötigt und absehbar ist, dass dienstlich viele Bahnfahrten anfallen, kann die Dienststellenleitung den Kauf einer Vorteilscard auf Kosten der Erzdiözese Wien anordnen. Die voraussichtliche Ersparnis durch die Verwendung der Karte muss die ursprünglichen Anschaffungskosten erreichen bzw. übersteigen (siehe auch 4.1.).

Als Beleg für die Abrechnung einer dienstlichen Vorteilscard dienen eine Kopie der Vorteilscard sowie der Zahlungsbeleg der ÖBB. Von der Dienststellenleitung ist schriftlich zu vermerken, dass die Karte auf Anordnung angeschafft wurde. Die Abrechnung ist ausschließlich via DMS einzureichen (Refundierung an DN per Banküberweisung).

Vom DN dürfen für die Gültigkeitsdauer der Karte ausschließlich Fahrten mit Vorteilscard-Bonus bei der Erzdiözese Wien eingereicht werden.

4.3. Bahn-Einzelfahrkarten

Gültige Belege von Bahn-Einzelfahrkarten sind:

- Tickets, gelöst am Schalter oder am Automaten
Das Originalticket ist der Beleg und kann nach Beendigung der Reise eingereicht werden.
- Online-Tickets
- Bei via Internet gelösten Fahrkarten dient ein Ausdruck der Fahrkarte als Beleg, im Idealfall entwertet vom Zugbegleiter. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich nach Beendigung der Reise.
- Per Handy gelöste Tickets werden mit Ersatzbeleg abgerechnet.
-

4.4. Bahn-Streifenkarten (z.B. 8-Tage-Ticket)

Die Verwendung von Bahn-Streifenkarten ist dann sinnvoll, wenn die Fahrten in einem absehbaren Zeitraum verbraucht werden können.

Ein gültiger Beleg für Bahn-Streifenkarten erfüllt folgende Kriterien:

- Als Beleg dient die Streifenkarte bzw. deren Kopie, solange diese nicht vollständig entwertet ist.
- Die Abrechnungsdaten im HCM (kann bei Dienstreise und Belegabrechnung vorkommen) müssen mit den Entwertungsdaten auf der Streifenkarte übereinstimmen.
- Wenn die Streifenkarte aufgebraucht ist, ist das Original bei den Belegen zur letzten Abrechnung abzugeben.

5. Abrechnung von Fahrscheinen für Straßenbahn/U-Bahn etc.

5.1. Dienstliche Jahreskarte und Monatskarte

Ob aus betrieblichen Gründen eine dienstliche Jahreskarte oder Monatskarte der Wiener Verkehrsbetriebe ange-

bracht ist, entscheidet die Dienststellenleitung in Absprache mit dem Personalreferat.

Die Auszahlung erfolgt über das Gehaltskonto, wobei dem Personalreferat eine Kopie der Jahreskarte/Monatskarte vorzulegen ist, die von der Dienststellenleitung zu unterfertigen ist. Der Genehmigungsvorgang ist bei jedem Ablauf der Jahreskarte zu wiederholen.

Einmal jährlich ist anhand eines beliebigen Beispielmonats ein schriftlicher Nachweis über die dienstliche Verwendung der Jahreskarte zu erstellen und nach Bestätigung durch die Dienststellenleitung an das Personalreferat zu übermitteln. Wird eine Monatskarte über 6 Monate oder mehr abgegolten, ist der Nachweis ebenfalls zu erbringen.

5.2. Private Monats- oder Jahreskarte

Hat ein DN privat eine Monats- oder Jahreskarte der Wiener Verkehrsbetriebe, dann kann pro Fahrt mit Öffentlichen Verkehrsmitteln der Gegenwert eines Einzelfahrscheines zur Abrechnung gebracht werden. Die Abrechnung hat im Folgemonat als Belegabrechnung im HCM zu erfolgen, wobei eine Auflistung der Fahrten und eine Kopie der Monats- bzw. Jahreskarte als Beleg dienen. Als Obergrenze für die monatliche Abrechnung gilt der Kaufpreis einer Monatskarte.

5.3. Einzelfahrscheine

Gültige Belege im Bereich Einzelfahrscheine sind:

- Tickets, gelöst am Schalter oder am Automaten
Das Originalticket ist der Beleg und kann nach Beendigung der Reise eingereicht werden.

5.4. Gruppenfahrscheine

Die Verwendung von Gruppenangeboten kann wirtschaftlich sinnvoll sein. Die Abrechnung erfolgt durch jene Person, die die gesamten Kosten bezahlt hat (Refundierung an DN oder Belegabrechnung HCM).

6. Konsumationen und Nächtigungskosten

DN haben laut DBO Anspruch auf Vergütung der Kosten, die ihnen durch dienstlich angeordnete Reisen erwachsen. Für die Abrechnung von Konsumationen und Nächtigungen ist „ein mittlerer Lebensaufwand zugrunde zu legen“.

Als Obergrenze für die Abrechnung von Konsumationen und Nächtigungen gilt der jeweils gültige Diätensatz.

Konsumationen und Nächtigungen sind als Teil einer Dienstreise oder Belegabrechnung im HCM abzurechnen. Belege bis EUR 400,00 müssen keinen Rechnungsempfänger aufweisen. Adressierte Rechnungen müssen auf den DN lauten.

7. Bewirtung und Repräsentation

7.1. Bei Bewirtungsrechnungen sind auf den Belegen der Anlass und die Namen der beteiligten Personen anzugeben. Bei Veranstaltungen für einen größeren

Personenkreis (ab 10 Personen) genügen die Angabe des Anlasses und die Teilnehmerzahl.

- 7.2. Bei Bewirtungs- und Repräsentationsaufwand aus Budgetmitteln ist die Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten.
- 7.3. Aufwendungen aus Budgetmitteln für Geschenke an Vorgesetzte und Mitarbeiter sind nicht gestattet.
- 7.4. Das Korruptionsstrafrecht erfordert einen behutsamen Umgang mit Geschenken und Einladungen („Anfütterung“), dem ist Rechnung zu tragen.
- 7.5. Die Zahlung von Trinkgeldern und Spenden aus Budgetmitteln ist zu vermeiden. Ausgenommen sind jedoch übliche Trinkgelder bei Essensrechnungen (bis max. 10%).

8. Gültigkeit

Diese Ordnung für Fahrt- und Spesenabrechnung tritt mit 01.12.2014 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen älteren Ordnungen und Verlautbarungen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Wirtschaftsrates.

Anmerkungen:

¹ Kaufpreis Vorteils card plus erzielte Vergünstigung(en) >= Vollpreiskarte(n)

76. Hinweis zur Glocken- und Friedhofsweihe

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Glocken- und Friedhofsweihe gemäß can. 1169 §1 und §2 i.V.m. can. 1166 CIC dem Bischof vorbehalten ist, der gegebenenfalls einen Priester schriftlich beauftragen kann.

Für den deutschen Sprachraum ist diese Spezialnorm gültig, da bei dieser (*konstitutiven*) *benedictio* auch eine fakultative Salbung der Glocke mit Chrisam vorgesehen ist (siehe Nr.31 deutsches Benediktionale).

Bei der Friedhofsweihe ist die Nr.37 des dt. Benediktionale heranzuziehen und zu beachten.

77. Personalnachrichten

Dienststellen:

Chinesische Gemeinde:

Shisheng Pan, bisher Aushseel., wurde mit 1. Oktober zum Seelsorger ernannt an Stelle von P. Andreas Mohr SDS, der mit 30. September von seinem Amt als Seelsorger entpflichtet wurde und aus dem Dienst der ED Wien schied.

Dekanate:

Stadtdekanat Wien I:

P. Mag. Günter Reitz OP, Mod. in Maria Rotunda, Wien I, wurde mit 1. November zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

Pfarren:

Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Wien I:

Ivan **Bingula**, MTh, ED, Zagreb, wurde mit 1. November zum Domkuraten gemäß der Ordnung Nr. 2, lit. d ernannt.

St. Michael, Wien 1:

Dr. Fernando **Monge**, Prälatur Opus Dei, wurde mit 1. Oktober zum Seelsorger an der Fialkirche St. Peter, Wien I, ernannt an Stelle von Mag. Dr. Christoph **Tölg**, Prälatur Opus Dei, bisher Seels.

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Manfred **Bauer** (D) wurde mit 26. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Allerheiligste Dreifaltigkeit, Wien 10:

Sr. Lucia **Budau** SSsP, bisher PAss., schied mit 31. August aus.

St. Anton von Padua, Wien 10:

Phocas **Niwemushumba**, Bacc., D. Ruhengeri, wurde mit 1. November zum Aushilfskaplan ernannt.

Zur Hl. Familie, Wien 10:

Thomas **Burgstaller** (D), bisher PaAss in der Pfarre Zur Hl. Familie, Wien 10 wurde mit 26. Oktober zum ha Diakon bestellt.

Altsimmering, Wien 11:

Alfred **Zimmel** (D) wurde mit 26. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Kaiserebersdorf, Wien 11:

Friedrich **Koller** (D) wurde mit 26. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Meidling, Wien 12:

Martin **Mader** (D) wurde mit 26. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Zum Guten Hirten, Wien 13:

Mag. Markus Walter **Adam** (D) wurde mit 26. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Kahlenbergerdorf, Wien 19:

Mit 1. November 2014 bis zur nächsten PGR-Wahl im März 2017 wurde folgendes Leitungsteam bestellt: Univ.-Prof. KR

Dr. habil. Andreas **Redtenbacher** CanReg zum Moderator gemäß can. 517 § 2 CIC, Anna **Böhm** (L) zur Gemeindeassistentin, Ing. Christian **Halbritter** (L), Direktionsrat Stephan **Mangi** (L) und HR Dr. Walter **Kargl** (L) zu Mitglieder des Leitungsteams.

Aspern, Wien 22:

Roman **Dietler** (D), bisher Bereichsseels. in der Kategorialen Seelsorger/Polizeiseelsorge, ha Diakon in der Polizeiseelsorge, wurde mit 26. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Mauer, Wien 23:

Mag. Peter **Schwarz** (D) wurde mit 26. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Guntramsdorf-St. Josef:

Christian **Loidl** (D) wurde mit 26. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Trumau:

Lic. Viatcheslav **Sinitzin** (D), ea Diakon in der Gefangenenseelsorge/ Justizanstalt Hirtenberg, wurde mit 26. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Velm und Himberg:

Richard **Baumgartner** (D) wurde mit 26. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Zwölfaxing:

Mag. Thomas **Radlmair** (L), PAss mit besonderen Befugnissen in Mannswörth und PAss. im Dekanat Schwechat, wurde mit 1. November neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pastoralassistenten bestellt.

Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf und Schrick:

Sylvia **Dörfler** (L), bisher PAss. in Hohenau an der March und Rabensburg, wurde mit 1. Oktober zur Pastoralassistentin bestellt.

Gerasdorf bei Wien:

Dipl.-Päd. Werner Karl **Friedrich** (D), Vorsteher von Ordo Franciscanus Saecularis, wurde mit 26. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Groß-Enzersdorf, Raasdorf und Franzensdorf:

Dipl.-Päd. Johannes **Schöberl** (D) wurde mit 26. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Palterndorf:

KR P. Mag. Karl **Seethaler** OT, Dech., Pfr. in Spannberg und Velm-Götzendorf, Mod. in Loidesthal, wurde mit 30. November zum Provisor ernannt an Stelle von KR P. Adalbert **Zöschg** OT, bisher Pfr., der mit 29. November von seinem Amt entpflichtet wurde und aus dem Dienst der ED Wien ausscheidet.

Zellerndorf, Deinzendorf, Platt, Schrattenthal, Watzelsdorf:

KR Präl. Franz **Mantler**, Dech., bisher Pfr., hat mit 31. August 2015 auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. September 2015 in den dauernden Ruhestand.

Kategoriale Seelsorge:

Polizeianhaltezentren in Wien:

Manfred **Bauer** (D) wurde mit 26. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Polizeiseelsorge:

Roman **Dietler** (D), bisher Bereichsseels. in der Kategorialen Seelsorge/Polizeiseelsorge, ea Diakon in Aspern, Wien 22, wurde mit 26. Oktober zum ha Diakon bestellt.

Gefangenenseelsorge/ Justizanstalt Hirtenberg:

Lic. Viatcheslav **Sinitzin** (D), ea Diakon in Trumau, wurde mit 26. Oktober zum ea Diakon bestellt.

Universitätsseelsorge:

P. Dr. Thomas Aloysius **Figl** CO, StudSeels., wurde mit 1. November zum Studentenseelsorger der Katholischen Hochschulgemeinde Wien Bereich 2 ernannt.

Jugendseelsorge/Katholische

Jugend/Diözesanjugendstelle:

Magdalena Bachleitner (L), bisher JugL. in der Region Westend (Stadtdekanate 14-19), scheidet mit 30. November aus.

Diözesanzugehörigkeit:

Edy Gustaaf **Janssens**, Dech., Mod. in Sitzendorf an der Schmida, vormals Angehöriger der St.-Johannes-Gemeinschaft, wurde mit 1. September in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Dr. Bonaventure **Okitakatshi Lama**, Mod. in Stillfried und Ollersdorf, vormals Angehöriger der Diözese Tshumbe, wurde mit 1. Oktober in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Akademische Grade:

Lic. Johannes **Fürnkranz** wurde an der Päpstlichen Universität Gregoriana, Rom, mit 28. Juni 2013 zum Doktor des Kanonischen Rechtes promoviert.

Todesfall:

P. Alois **Blasl** SVD ist am 7. November im Alter von 76 Jahren im Allgemeinen Krankenhaus, Wien 9, gestorben und wird am 13. November auf dem Klosterfriedhof St. Gabriel, Mödling, bestattet

78. Taufvorbereitung für Erwachsene

Nach den Bestimmungen des CIC sind Erwachsene im Katechumenat auf die Initiation vorzubereiten, ehe sie durch Taufe, Firmung und Eucharistie in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. Die Zulassung zur Taufe Erwachsener erfolgt durch den Ortsbischof, welcher im Rahmen einer jährlichen Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche die Erlaubnis zur Initiation sowie den beauftragten Priestern die Ermächtigung zu deren Spendung erteilt.

Die Vorbereitungszeit soll in der Regel mindestens ein Jahr dauern und die Einheit der Initiationssakramente durch deren Spendung in einer Feier gewahrt werden, nach Möglichkeit in der Osterfeier der Gemeinde. Nur in Ausnahmefällen wird vom Ordinariat im Einvernehmen mit dem Referat für den Erwachsenen Katechumenat eine außerordentliche Erlaubnis zur Taufspendung erteilt (Diözesanblatt 10/2007). Alle Priester bzw. Katecheten, die Taufkandidaten vorbereiten, die älter als 14 Jahre sind, mögen daher ihre Taufkandidaten umgehend beim Referat für Erwachsenen Katechumenat melden.

Die nächste **Feier der Erwählung und Zulassung** zur Taufe durch Kardinal Schönborn ist im Stephansdom, am Donnerstag, 19. Februar 2015 um 18.00 Uhr. Die Anmeldung dazu erfolgt durch das Referat für den Erwachsenen Katechumenat.

Das **Vorbereitungstreffen** für diese Feier für Priester, Taufbewerber und Paten findet am Mittwoch, 11. Februar 2015 von 18.00-20.30 Uhr in der Pfarre Ober St. Veit, Wolfarthplatz 1, 1130 Wien, statt.

Referat für Erwachsenen Katechumenat, Stephansplatz 6/1/5,

Sekretariat: Doris Flandorfer, Zimmer 561

Tel.: **01/51552-3365**, Fax: -3366,

E-Mail: katechumenat@edw.or.at

79. Erwachsenenfirmung 2015

Die diözesane Erwachsenenfirmung 2015 ist am Samstag vor Pfingsten, 23. Mai 2015, 9.00 Uhr im Stephansdom. Firmspender ist Kardinal Christoph Schönborn.

Voraussetzung für die Firmung ist die Teilnahme an einer Firmvorbereitung. Das Pastoralamt (Referat Erwachsenen Katechumenat und Verkündigung) bietet in diesem Arbeitsjahr drei Vorbereitungskurse an:

Kurs I und II (Pastoralamt, 1010 Wien, Stephansplatz 6, Dachgeschoß) beide **ab Mittwoch, 4. März 2015**.

Die weiteren Abende sind am 11., 18. und 25. März, 08., 15., 22. und 29. April, 6. und 13. Mai, jeweils 18.30 – 20.30 Uhr.

Kurs III (Erzbischöfliches Priesterseminar Wien, 1090 Wien, Strudlhofgasse 7) **ab Montag, 09. März 2015**. Die weiteren Abende sind am 16. und 23. März, 13., 20. und 27. April 2015 (jeweils 18.30 - 21.00 Uhr) und Mittwoch, 6. Mai 2015.

Der letzte Kursabend findet für alle Kurse gemeinsam mit der Dompfarre statt und zwar am Mittwoch, den 20. Mai 2015, 19.00 - 21.00 Uhr, im Curhaus, Stephansplatz 3, 1010 Wien.

Alle erwachsenen Katholiken, die in diesem Jahr gefirmt werden möchten, können sich im Referat für Erwachsenen Katechumenat und Verkündigung für die Firmvorbereitung anmelden.

Anmeldung bei Doris Flandorfer per Mail (d.flandorfer@edw.or.at) oder persönlich Wien 1., Stephansplatz 6, Stiege 1, 5. Stock, Zimmer 561 (Tel. 01/51552-3365, Fax -3366) anmelden. Für die Anmeldung genügt die Angabe von Name, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Geburtsdatum. Sie erhalten vor Kursbeginn eine Anmeldebestätigung mit näheren Informationen.

80. ORF Gottesdienstübertragungen 2015/16

ORF-Radio 2015

Mehr als insgesamt 60 katholische Gottesdienste von Pfarr- oder Gottesdienstgemeinden aus ganz Österreich und Südtirol werden durch den ORF jeden Sonn- und Feiertag, 10.00-11.00 Uhr, auf Ö-Regional übertragen. Damit erreicht die katholische Kirche mit Hilfe des ORF jeden Sonn- und Feiertag etwa 500.000 Menschen.

11.01.2015	Hofburgkapelle , Wien I
18.01.2015	Kirche St. Ursula, Wien I
08.03.2015	Kirche St. Anna, Wien I
22.03.2015	Kirche St. Ursula, Wien I
14.05.2015	Kirche St. Ursula, Wien I
24.05.2015	Pfarrkirche Großrußbach, NÖ
04.06.2015	Pfarrkirche Gänserndorf, NÖ
12.07.2015	Pfarrkirche Kirchschlag, NÖ
20.09.2015	Pfarrkirche Matzen, NÖ
22.11.2015	Kirche St. Ursula, Wien I
29.11.2015	Pfarrkirche Stammersdorf, Wien 21
06.12.2015	Pfarrkirche Auersthal, NÖ
08.12.2015	Schloss Grafenegg, NÖ

ORF-Fernsehen 2015 (Übernahme durch ZDF)

15.02.2015	Pfarrkirche Hanfthal, NÖ
24.05.2015	Pfarrkirche Neuerdberg, Wien 3
20.09.2015	Pfarrkirche Laa/Thaya, NÖ

Wenn eine Gottesdienstübertragung auch aus Ihrer Gemeinde kommen soll:

Richten Sie eine schriftliche Bewerbung bis Ende FEBRUAR 2015 an das Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der Erzdiözese Wien. Dort erhalten Sie auf Anfrage ein einfaches Bewerbungsformular. **Wir freuen uns über Ihr Interesse!**

Gottesdienstübertragungen durch andere Radio- oder Fernsehsender nur nach Rücksprache mit dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

Mag. Martin Sindelar
Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation
der Erzdiözese Wien
Stephansplatz 4 1010 Wien
Telefon: 01/515 52 – 3224
Sekretariat (Maria Faber): 01/51 552 – 3591
Fax: 01/515 52 – 2776
gottesdienstuebertragung@edw.or.at

81. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

82. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

83. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Das Wiener Diözesanblatt wird in Zukunft immer am 1. Donnerstag oder Freitag des jeweiligen Monats erscheinen.

Die November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint am 5. Dezember 2014

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

152. Jahrgang, Nr. 12,
Dezember 2014

84. Dekrete

DEKRET

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2014 setze ich das beiliegende Statut für das Jugendrat der Erzdiözese Wien in Kraft.

Wien, am 26. Juni 2014

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Statut des Jugendrates in der Erzdiözese Wien

Präambel

Durch die Errichtung eines Jugendrates als Beratungsgremium für den Erzbischof soll die Jugendseelsorge der verschiedensten katholischen Organisationen und Bereiche in der Erzdiözese Wien, die in der Jugendarbeit tätig sind, vernetzt und koordiniert, sowie Kontakte geknüpft und intensiviert, Vorurteile abgebaut und Projekte gemeinsam vorbereitet und veranstaltet werden.

Damit kommt diesem Jugendrat deutlich mehr Bedeutung, Öffentlichkeit und Bekanntheit als dem bisherigen Jugendforum zu.

§ 1 Grundsätzliches

Der Erzbischof errichtet einen diözesanen Jugendrat in der Erzdiözese Wien:

- zur Beratung des Erzbischofs und seines Diözesanjugendseelsorgers,
- zur Koordination und Unterstützung bei der Jugendpastoral,
- für die Beobachtung und Reflexion der Jugendsituation und Jugendseelsorge,
- für Vernetzung und Informationsaustausch der verschiedenen Organisationen.

§ 2 Mitglieder

Der Erzbischof ernennt auf Vorschlag des Diözesanjugendseelsorgers bis zu dreißig Personen, die in

den verschiedensten jugendpastoralen Bereichen und Organisationen tätig sind und daher auch die bunte Vielfalt der Jugendpastoral in der Erzdiözese Wien gut abbilden, auf die Dauer von 2 Jahren zu Jugendrats-Mitgliedern.

Mitglieder von Amts wegen sind: der Diözesanjugendseelsorger und der/die Jugendrat-KoordinatorIn.

Darüber hinaus können weitere Jugend-Verantwortliche vom Diözesanjugendseelsorger als Gäste zu den einzelnen Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Organisation

Der Diözesanjugendseelsorger plant, administriert und organisiert den Jugendrat gemeinsam mit dem/der Jugendrat-KoordinatorIn; insbesondere kommt diesen die Vorbereitung der Ernennungen, die Aussendung der Sitzungseinladungen, die Erstellung der Tagesordnung, das Abfassen der Protokolle, sowie die Koordination des Informationsflusses vom und zum Erzbischof zu.

§ 4 Sitzungen

Der Jugendrat trifft sich in der Regel vier Mal pro Jahr. Bei einer dieser Sitzungen ist der Erzbischof anwesend.

§ 5 Aufgaben

- Intensive, verbindliche Zusammenarbeit,
- Austausch und Beratung über die Jugendsituation und Jugendseelsorge,
- Kommunikation nach Innen und Außen,
- Informationsfluss zwischen der Jugend und der Diözesanleitung sowie sonstigen kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen,
- Veranstaltung diözesaner Jugendprojekte, z. B. des Diözesanen Weltjugendtages,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Gebet füreinander und miteinander.

DEKRET

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2014 den

SEELSORGERAUM GFIEDERBERGPFARREN,
der die Pfarren
Pottschach
Ternitz

**Sieding und
St. Johann am Steinfeld**

mit den zugehörigen übrigen Gottesdienststätten in den Dekanaten Gloggnitz und Neunkirchen umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist Mag. Wolfgang Fürtinger, Pfarrer in Pottschach.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 01. Dezember 2014

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Mag. Andreas Lotz, LL.M. e.h.
Vizekanzler

85. Änderung der Besoldung für Laien und Priester

1. Laienbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1.1.2015 werden die Bezüge gemäß Dienst- und Besoldungsordnung § 34 (1) um 1,1% angehoben. Pauschalbezüge, alle Zulagen und die Stundensätze der Kirchenmusiker werden ebenfalls um 1,1% erhöht. Die neuen Sätze sind auf der Webseite des Personalreferates nach dem Login abrufbar.

2. Priesterbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1.1.2015 werden die Bezüge gemäß Priesterdienstrecht und Besoldungsordnung der Priester (Tabelle, sämtliche Zulagen und alle anderen Bezüge (z.B. Anerkennungsbetrag sowie die Bezüge der Priesterpensionisten) um 1,1% angehoben. Die neuen Sätze sind auf der Webseite des Personalreferates nach dem Login abrufbar.

86. Erinnerung zur Entrichtung der Binationsmessstipendien

Laut den nach wie vor geltenden Bestimmungen (WDBI. 69. Jg., Nr. 3, vom 24. März 1931, Seite 27f sind gewidmete Mess-Stipendien der Binationsmessen an das Erzbischöfliche Priesterseminar Wien als Unterstützung für die Priesterausbildung zu entrichten. Alle Priester in der EDW sind gebeten, jährlich dieser Verpflichtung nachzukommen. Die Vorstehung des Wiener Priesterseminars dankt allen Priestern für diesen wichtigen Beitrag in geistlicher und ökonomischer Hinsicht, der für die Ausbildung der derzeit 35 Seminaristen zur Verfügung gestellt wird.

Bitte um Überweisung an folgendes Konto:
ERZBISCHÖFLICHE PRIESTERSEMINAR WIEN
IBAN: AT58 1919 0000 0010 1501

BIC: BSSWATWW

87. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Wienerwald

Hochneukirchen und Gschaidt

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Zellerndorf mit Deinzendorf, Platt, Schrattenthal und Watzelsdorf

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis **9. Jänner 2015** im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

87. Personalnachrichten

Diözesane Gremien:

Jugendrat:

Folgende Personen wurden von 30. November 2014 bis zum 22. November 2015 zu Mitgliedern ernannt:

Mag. Theresa **Aumann** (L)
Dr. Marika (Angelika **Bacher** (L)
Dipl.-Ing. Michael **Cech** (L)
Judith **Faber** (L)
Helena **Friedrich** (L)
Eva **Heissenberger** (L)
Sr. Magdalena **Holzmann**
Clemens E. **Huber** (L)
Emanuel **Huemer** (L)
Mag. Marianus **Mautner** (L)
Dr. Benedikt **Michal** (L)
P. Mag. Rudolf **Osanger** SDB
Matthias **Pawluk** (L)
Katharina **Reidlinger**, BSc (L)
Regina **Wagensonner** (L)

Mitglieder von Amts wegen:

Mag. Werner **Pirkner**, DiözJugSeels.

Mag. Julia **Hofer** (L), Jugendrat-Koordinatorin

Dienststellen:

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Felipe Oliveira **Perez**, D. Bage, bisher Seels. des brasilianischsprachigen Zweiges der lateinamerikanischen Gemeinde in der Erzdiözese Wien, schied mit 30. November aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Dekanate:

Laa-Gaubitsch:

Mag. Christian **Wiesinger**, Mod. in Gaubitsch und Unterstinkenbrunn, wurde mit 1. November für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt. Dr. Christoph **Goldschmidt**, Pfr. in Laa an der Thaya und Kottingneusiedl, Mod. in Neudorf bei Staatz, Expositus in

Zlabern, wurde für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Purkersdorf:

P. Joseph **Purayidom** MST, bisher AushSeels., scheidet mit 30. April 2015 aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Pfarren:

Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Wien I:

Dr. Thomas **Möllenbeck**, Bacc., D. Münster, wurde mit 1. November zum Domkuraten gemäß der Ordnung Nr. 2, lit. d ernannt.

Am Tabor, Wien 2:

Thomas **Julivadistanto**, MTh, D. Ruteng, wurde mit 1. Dezember zum Aushilfskaplan ernannt.

Breitenfeld, Wien 8:

Mag. Daniel **Vychytil** (L) wurde mit 1. Dezember 2014 zum Pastoralassistenten bestellt anstelle von Mag. Bettina **Erl** (L), bisher PAss., die mit 31. Dezember 2014 ausscheidet.

Pötzleinsdorf, Wien 18:

KR Msgr. Matthias **Winna**, Mod. i. R., wurde mit 15. Oktober während des Krankenstandes von Prof. GR Dr. Rainer **Porstner**, Mod., zum Substituten bestellt.

Kalksburg, Wien 23:

Mag. Petra **Reiter** (L), PAss. in Rodaun, Wien 23, bisher PAss., scheidet mit 31. Dezember 2014 aus. Sie bleibt Pastoralassistentin in Rodaun, Wien 23.

Rodaun, Wien 23:

Barbara **Metz** (L), bisher PAss. mit bes. Befugnissen, scheidet mit 31. Dezember 2014 aus.

Ebergassing, Gramatneusiedl und Schwadorf:

P. Lic. Dr. Saviour Ouseph **Menachery** CMI, bisher Kpl., scheidet mit 06. Jänner 2015 aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Guntramsdorf-St. Josef:

GR P. Konrad **Stix** OT, Dech., Pfr. In Gumpoldskirchen, wurde mit 1. Dezember zum Provisor ernannt.

Emmanuel Onyekachukwu **Okoye**, ED. Abuja, Kpl. in Strebersdorf, Wien 21, übernimmt vom 1. Oktober 2014 bis 31. August 2015 die Sonntagsaushilfen.

Hochneukirchen und Gschaidt:

KR Alois **Glatzl** bisher Pfr., hat mit 31. August 2015 auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. September 2015 in den dauernden Ruhestand.

Mauerbach, Gablitz und Maria Rast:

P. Adalbero **Weichselbaum** OSB (Melk) wurde mit 1. Dezember zum seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

Rohrau und Hollern:

GR P. Mag. Pawel **Gnat** MSF, Dech., Mod. in Göttlesbrunn und Wilfleinsdorf, wurde mit Wirksamkeit vom 7. November bis 26. Dezember 2014 während des Krankenstandes von Dr. Norbert **Mendecki**, Mod., zum Substituten ernannt.

Scheiblingkirchen und Thernberg:

Mag. Dietmar **Orglmeister**, Dech., Pfr. Mönichkirchen, Prov. in Kirchau, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2014 während der Abwesenheit von GR Mag. Thomas **Rörig** CanReg, Pfr., zum Substituten ernannt.

Schottwien und Klamm am Semmering:

Mag. Dr. Heimo **Sitter**, Dech., Pfr. in Payerbach, Prov. in Reichenau an der Rax, wurde mit Wirksamkeit vom 14. November 2014 bis 15. Februar 2015 während des Krankenstandes von KR Friedrich **Schauer**, Pfr., zum Substituten ernannt.

Niederabsdorf, Ringelsdorf und Drösing:

Dr. Davis **Kalapurakkal**, D. Irinjalakuda dei Siro-Malabaresi, bisher Kpl. in Korneuburg, KRekt. im Rehabilitationszentrum Weißer Hof, wurde mit 30. November zum Provisor ernannt.

Obersulz und Niedersulz:

Dr. Péter **Peczár**, bisher Mod. in Niederabsdorf, Ringelsdorf und Drösing, wurde mit 30. November zum Moderator ernannt.

Strasshof an der Nordbahn:

GR Peter **Lukas** (D) wurde mit 30. November 2014 von seinem Amt als ehrenamtlicher Diakon entpflichtet.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Mag. Claudia **Martire** (L) wurde vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2016 zur Pastoralassistentin im SMZ Floridsdorf-Krankenhaus Floridsdorf, Wien 21, bestellt.

Auszeichnung:

Msgr. Lic. Dr. Franz Xaver **Brandmayr**, Rektor des Päpstlichen Instituts S. Maria dell'Anima, wurde mit 11. November 2014 zum Ehrenkanoniker des Kathedralkapitels an der Domkirche zum hl. Martin in Eisenstadt ernannt.

88. Priesterexerzitien

Im Stift Vorau finden von Sonntag, 15. März, abends bis Samstag, dem 21. März 2015, vormittags Exerzitien für Priester und Diakone statt. Es handelt sich dabei um Schweigeexerzitien mit jeweils zwei Impulsvorträgen pro Tag. Leiten wird sie der Bischof von Gurk-Klagenfurt, Dr. Alois Schwarz.

Anmeldungen bitte an Pfarrer Mag. Georg Henschling, Endresstraße 117, 1230 Wien (Tel: 0664/621 68 87 oder 01/888 13 18-12; Fax: 01/888 13 18-19 bzw. E-Mail: ghenschling@pfarremauer.at).

89. Sprechtage Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

90. Sprechtage des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat.generalvikariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

91. Sprechtage im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder f.ferstl@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

92. Neue Adresse:

Pfarre Maria Enzersdorf-Zum Hl. Geist

Schloßgasse 6
2344 Maria Enzersdorf
Tel.: 0664/545 68 99
E-Mail: pfarre.mariaenzersdorf@gmx.at

Die Jänner-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes erscheint am 9. Jänner 2015

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.